

WERTPAPIERPROSPEKT

für das öffentliche Angebot von Inhaber-Teilschuldverschreibungen
der ENERTRAG EnergieZins GmbH

ENERTRAG EnergieZins 2022 mit 5,5 % Zinsen p.a.

- Diese Seite ist absichtlich freigelassen. -

Wertpapierprospekt für das öffentliche Angebot von Teilschuldverschreibungen der Serie ENERTRAG EnergieZins 2022

WKN: A1YCSC

ISIN: DE000A1YCSC0

mit einem Gesamtnennbetrag von 6.000.000 €

eingeteilt in 12.000 Inhaber-Teilschuldverschreibungen
mit einem Nennbetrag von je 500 € und einer Laufzeit bis
zum 30. September 2022

der ENERTRAG EnergieZins GmbH

Dauerthal, 11. Dezember 2013

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung des Prospektes.....	8
2.	Risikofaktoren.....	20
2.1	Grundsätzlicher Hinweis	20
2.2	Unternehmensbezogene Risiken der Emittentin	20
2.2.1	Marktrisiken	20
2.2.2	Operative Risiken	21
2.2.3	Finanzierungsrisiken	23
2.2.4	Personalrisiken	24
2.2.5	Rechtliche und steuerliche Risiken	25
2.2.6	Forschungs- und Entwicklungsrisiken von ENERTRAG	26
2.2.7	Liquidität.....	26
2.3	Wertpapierbezogene Risiken.....	26
2.3.1	Rechte aus Schuldverschreibungen	26
2.3.2	Keine Einlagensicherung und keine staatliche Kontrolle.....	26
2.3.3	Rating	27
2.3.4	Kürzungs- und Schließungsmöglichkeit.....	27
2.3.5	Bonitätsrisiko	27
2.3.6	Emissionskosten.....	27
2.3.7	Platzierungsrisiko	27
2.3.8	Bindungsfrist/Veräußerbarkeit/Kursrisiko der Serie ENERTRAG EnergieZins 2022.....	27
2.3.9	Verwässerung.....	27
2.3.10	Vorzeitige Rückzahlung	27
2.3.11	Gläubigerversammlung	27
2.3.12	Fremdfinanzierung	27
2.3.13	Steuerliche Risiken.....	27
2.3.14	Kosten bei ausländischen Anlegern.....	27
2.3.15	Abstandnahme von der Zeichnung.....	28
2.3.16	Inflationsrisiko.....	28
2.3.17	Qualifizierte Beratung.....	28
2.4	Abschließender Hinweis	28
3.	Beschreibung der Emittentin	30
3.1	ENERTRAG und Strom aus erneuerbaren Energien	30
3.2	Geschäftsüberblick	30
3.2.1	Haupttätigkeitsbereiche der Emittentin, durchgeführte Emissionen und Investitionen im Überblick	30
3.2.2	Geschäftsüberblick der ENERTRAG-Gruppe	34
3.3	Marktumfeld	35
3.3.1	Klimawandel und -schutz.....	35
3.3.2	Klimaziele der Europäischen Union.....	36
3.3.3	Die Rolle der Windenergie	36
3.3.4	Wichtigste Märkte der Emittentin und der ENERTRAG-Gruppe.....	36

3.3.5	Potenzieller Zukunftsmarkt der Emittentin und der ENERTRAG-Gruppe	37
3.4	Investitionen	38
3.4.1	Allgemein	38
3.4.2	Investitionskriterien	38
3.4.3	Laufende Investitionen	38
3.4.4	Künftige Investitionen	38
3.5	Organisationsstruktur	39
3.5.1	Konzern und Stellung der Emittentin innerhalb der Gruppe	39
3.5.2	Abhängigkeit der Emittentin von anderen Einheiten innerhalb der Gruppe	41
3.6	Abschlussprüfer	41
3.7	Gewinnprognosen oder -schätzungen	41
3.8	Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane	41
3.8.1	Geschäftsführung	41
3.8.2	Gesellschafterversammlung	41
3.8.3	Anlageentscheidungsbeirat	41
3.8.4	Potenzielle Interessenkonflikte der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane sowie des oberen Managements	42
3.9	Praktiken der Geschäftsführung	42
3.9.1	Detaillierte Angaben zum Audit-Ausschuss der Emittentin	42
3.9.2	Corporate Governance-Regelung	42
3.10	Alleingeschafterin	42
3.11	Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin	42
3.11.1	Geprüfter Jahresabschluss der Emittentin für das Rumpfgeschäftsjahr 2013	42
3.11.2	Geprüfter Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2012	42
3.11.3	Geprüfter Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2011	42
3.11.4	Konsolidierter Abschluss	42
3.11.5	Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition	43
3.11.6	Aussichten und Trendinformationen	43
3.12	Wichtige Ereignisse in der Geschäftstätigkeit der Emittentin	43
3.12.1	Geschäftsjahr 2011	43
3.12.2	Geschäftsjahr 2012	43
3.12.3	Rumpfgeschäftsjahr 2013	43
3.12.4	Ausgewählte Finanzinformationen	43
3.13	Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren	44
3.14	Wesentliche Verträge außerhalb der normalen Geschäftstätigkeit	44
3.15	Zusätzliche Angaben	45
3.15.1	Stammkapital	45
3.15.2	Satzung und Statuten der Gesellschaft	45
3.15.3	Informationen von Seiten Dritter	45
3.15.4	Einsehbare Dokumente	45
4.	Wertpapierbeschreibung	46
4.1	Wichtige Angaben	46
4.1.1	Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge	46
4.1.2	Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen	46
4.1.3	Emissionstermin	46
4.2	Allgemeine Grundlagen für Schuldverschreibungen	46
4.2.1	Rechtliche Grundlagen	46
4.2.2	Grundlage der Wertpapiere	46

4.2.3	Übertragbarkeit der Wertpapiere	46
4.2.4	Gläubigerversammlung/Vertretung der Schuldtitelinhaber	46
4.3	Angaben über die Schuldverschreibung der Serie „ENERTRAG EnergieZins 2022“	47
4.3.1	Typ / WKN und ISIN	47
4.3.2	Währung der Wertpapieremission	47
4.3.3	Rang der Wertpapiere	47
4.3.4	Rechte der Anleihegläubiger	47
4.4	Besteuerung	48
4.4.1	Steuerliche Rahmenbedingungen in Deutschland	48
4.4.2	Laufende Zinserträge	48
4.4.3	Kapitalertragsteuer	48
4.4.4	Sparerfreibetrag	48
4.4.5	Stückzinsen	49
4.4.6	Veräußerungsgewinne	49
4.4.7	Erbschaft- und Schenkungsteuer	49
4.5	Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot.....	49
4.5.1	Bedingungen, denen das Angebot unterliegt	49
4.5.2	Gesamtsumme der Emission	49
4.5.3	Erwerbspreis	49
4.5.4	Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung	49
4.5.5	Angebotsverfahren und Lieferung der Wertpapiere	49
4.5.6	Zeichnungsreduzierung	49
4.5.7	Potenzielle Investoren, Übernahmezusagen und Vorzugsrechte	49
4.5.8	Zahlstelle	49
4.5.9	Koordinator des Angebots	50
4.5.10	Emissionsübernahmevertrag	50
4.5.11	Offenlegung des Angebots	50
4.5.12	Weitere Angaben zur Verwendung des Prospektes durch Finanzintermediäre	50
4.6	Zulassung zum Handel und Handelsregeln	50
4.7	Zusätzliche Angaben	50
5.	Anhang.....	52
5.1	Anleihebedingungen der Schuldverschreibung der ENERTRAG EnergieZins GmbH Serie „ENERTRAG EnergieZins 2022“– WKN A1YCSC /ISIN DE000A1YCSC0.....	52
6.	Finanzteil.....	56
6.1	Jahresabschluss für das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. März 2013.....	56
6.1.1	Bilanz zum 31. März 2013	56
6.1.2	Gewinn- und Verlustrechnung für das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. März 2013	58
6.1.3	Anhang für das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. März 2013	58
6.1.4	Kapitalflussrechnung für das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. März 2013	60
6.1.5	Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	61
6.2	Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012.....	62
6.2.1	Bilanz zum 31. Dezember 2012	62
6.2.2	Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2012	64
6.2.3	Anhang für das Geschäftsjahr 2012.....	64
6.2.4	Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2012	66
6.2.5	Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	67

6.3	Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011.....	68
6.3.1	Bilanz zum 31. Dezember 2011	68
6.3.2	Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2011	70
6.3.3	Anhang für das Geschäftsjahr 2011.....	70
6.3.4	Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2011	73
6.3.5	Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	74
7.	Fernabsatzrechtliche Informationen für den Verbraucher.....	76
7.1	Allgemeine Unternehmensinformationen über die Emittentin/Anbieterin	76
7.2	Informationen über die Beteiligung.....	76
7.2.1	Wesentliche Merkmale der Beteiligung und Zustandekommen des Vertrages	76
7.2.2	Spezielle Risiken der Beteiligung.....	76
7.2.3	Mindestlaufzeit, vertragliche Kündigungsbedingungen, Vertragsstrafen/Abgangsentschädigung.....	76
7.2.4	Gesamtpreis inkl. aller verbundenen Preisbestandteile.....	76
7.2.5	Zusätzliche Liefer- und Versandkosten	77
7.2.6	Zusätzliche Kosten, die durch Benutzung von Fernkommunikationsmitteln entstehen und vom Unternehmen in Rechnung gestellt werden	77
7.2.7	Steuern	77
7.2.8	Einzelheiten der Zahlung und Lieferung/Erfüllung	77
7.2.9	Leistungsvorbehalte.....	77
7.2.10	Anwendbares Recht, Gerichtsstand	77
7.2.11	Frist für Informationen bzw. das Angebot	77
7.2.12	Vertragssprache.....	77
7.2.13	Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren	77
7.2.14	Bestehen eines Garantiefonds bzw. anderer Entschädigungsregelungen.....	77
7.2.15	Widerrufsbelehrung	77
8.	Glossar.....	78
9.	Verantwortlichkeitserklärung/Unterschrift	82

1. Zusammenfassung des Prospektes

Zusammenfassungen bestehen aus Offenlegungspflichten die als „Angaben“ bezeichnet werden. Diese Angaben sind in den Abschnitten A-E (A.1-E.7) mit Zahlen gekennzeichnet. Diese Zusammenfassung enthält alle Angaben, die in einer Zusammenfassung für diese Art von Wertpapieren und Emittenten inkludiert sein müssen. Da einige Angaben nicht angeführt werden müssen, können Lücken in der Zahlenfolge der Angaben bestehen.

Es ist möglich, dass Informationen bezüglich einer Angabe nicht angegeben werden können, auch wenn eine Angabe aufgrund der Art von Wertpapieren oder des Emittenten in der Zusammenfassung inkludiert sein muss. In diesem Fall wird in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung der Angabe gegeben und mit der Bezeichnung „entfällt“ vermerkt.

Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise

- A.1** Diese Zusammenfassung sollte als Einführung zum Prospekt verstanden werden. Der Anleger sollte sich bei jeder Entscheidung zur Anlage in die Schuldverschreibungen auf die Prüfung des gesamten Prospektes stützen. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben. Es können diejenigen Personen, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich der Übersetzung hiervon übernommen haben oder von denen der Erlass ausgeht, haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.
- A.2** Die Emittentin erteilt ihre ausdrückliche Zustimmung zur Verwendung dieses Prospektes durch Finanzintermediäre sowie zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre ab der Veröffentlichung des Prospektes bis zum Ende der Angebotsfrist, d. h. bis zum Ablauf des zwölften Monats nach der Billigung des Prospektes in der Bundesrepublik Deutschland. Die Zustimmung ist an keine weiteren Bedingungen geknüpft, kann jedoch jederzeit widerrufen oder eingeschränkt werden.

Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, wird er die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.

Abschnitt B – Emittentin

B.1	Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin	Die Firma des emittierenden Unternehmens lautet ENERTRAG EnergieZins GmbH (§ 1 Abs. 1 der Satzung). Kommerzieller Name der Emittentin ist ENERTRAG EnergieZins GmbH.
B.2	Sitz und Rechtsform der Emittentin	Die Emittentin ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht. Die Emittentin ist beim Amtsgericht Neuruppin unter der Nr. HRB 7021 NP eingetragen. Sitz der Emittentin ist die Gemeinde Schenkenberg. Der Verwaltungssitz der Emittentin ist Gut Dauerthal, 17291 Dauerthal. Die Emittentin unterliegt der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland.
B.4b	Trends	Entfällt; der Emittentin sind keine Informationen über bekannte Trends, Unsicherheiten, Nachfrage, Verpflichtungen oder Vorfälle, die voraussichtlich die Geschäftsplanung der Emittentin zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen dürften, bekannt.
B.5	Beschreibung der Gruppe und Stellung der Emittentin innerhalb der Gruppe	Zum Datum des Prospektes ist die ENERTRAG Aktiengesellschaft mit Sitz in Dauerthal mit 100 % des gehaltenen Stammkapitals als alleinige Gesellschafterin an der Emittentin beteiligt. Die ENERTRAG Aktiengesellschaft hält darüber hinaus weitere Geschäftsanteile an einer Vielzahl von Tochtergesellschaften, verbundenen Unternehmen und Beteiligungen, ohne dass ein Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag mit diesen besteht. An der ENERTRAG Aktiengesellschaft ist wiederum die Uckerwerk Energietechnik GmbH mit Sitz in Dauerthal als Alleinaktionärin mit 100 % der Stammaktien am Grundkapital beteiligt. Die Emittentin übernimmt eine wichtige Finanzierungsfunktion innerhalb der ENERTRAG-Gruppe (im Folgenden auch zusammenfassend „ENERTRAG“).
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Entfällt; die Emittentin nimmt keine Gewinnprognosen oder -schätzungen in diesen Prospekt auf.
B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen	Entfällt; die Bestätigungsvermerke für den Jahresabschluss des Rumpfgeschäftsjahres zum 31. März 2013 und für die Jahresabschlüsse der Geschäftsjahre 2012 und 2011 wurden jeweils uneingeschränkt erteilt.

B.12 Ausgewählte historische Finanzinformationen

Ausgewählte Finanzinformationen in T€*

Bilanz				
Stichtag	31.03.2013	31.12.2012	31.12.2011	
Anlagevermögen	17.515	15.067	9.611	
- davon Ausleihungen an verbundene Unternehmen	11.575	9.125	9.455	
Umlaufvermögen	6.807	11.311	5.381	
- davon Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	3.469	2.922	2.330	
Eigenkapital	6.347	6.310	6.223	
- davon Gezeichnetes Kapital	51	51	51	
- davon Gewinnrücklagen	947	918	878	
- davon Genussrechtskapital	5.349	5.341	5.294	
Verbindlichkeiten	17.685	19.866	8.746	
- davon Anleihen	16.000	18.201	8.000	
Bilanzsumme	25.434	27.345	15.324	
Gewinn- und Verlustrechnung				
Zeitraum	01.01.2013-31.03.2013	01.01.2012-31.12.2012	01.01.2011-31.12.2011	
Umsatzerlöse	47	296	72	
Sonstige betriebliche Erträge	0	113	65	
Erträge aus Beteiligungen	0	0	302	
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	525	1.536	1.019	
Jahresergebnis	30	40	159	
Cash Flow**				
Zeitraum	01.01.2013-31.03.2013	01.01.2012-31.12.2012	01.01.2011-31.12.2011	
Aus laufender Geschäftstätigkeit	0	831	-57	
Aus Investitionstätigkeit	-2.726	-6.773	791	
Aus Finanzierungstätigkeit	-2.193	10.248	-2.473	

* Aus den historischen Finanzinformationen abgeleitet; aus Rundungen können rechnerische Abweichungen resultieren.

** Der Cash Flow ist die Differenz zwischen Ein- und Auszahlungen und stellt somit den tatsächlichen Nettozufluss bzw. -abfluss während des jeweiligen Geschäftsjahres dar.

Aussichten der Emittentin und Beschreibung wesentlicher Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition

Die Emittentin erklärt, dass sich die Aussichten der Emittentin seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses (31. März 2013) nicht wesentlich verschlechtert haben. Es haben sich keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum (bis zum 31. März 2013) ergeben.

B.13 Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind

Entfällt; es existieren keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.

B.14	Abhängigkeit von anderen Unternehmen der Gruppe	<p>ENERTRAG Aktiengesellschaft ist alleinige Gesellschafterin (100 %) der Emittentin und Uckerwerk Energietechnik GmbH ist Alleinaktionärin (100 %) der ENERTRAG Aktiengesellschaft. Die ENERTRAG Aktiengesellschaft ist somit in der Lage, in der Gesellschafterversammlung der Emittentin sämtliche in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallenden Beschlüsse zu fassen und der Geschäftsführung Weisungen durch Gesellschafterbeschluss zu erteilen. ENERTRAG Aktiengesellschaft kann damit bedeutenden Einfluss auf die Emittentin ausüben. Ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag besteht nicht.</p> <p>Die Emittentin greift im Rahmen des operativen Geschäftsbetriebs auch auf Ressourcen (Personal, Geschäftsräume und Geschäftsausstattung) der Muttergesellschaft ENERTRAG Aktiengesellschaft zurück. Insoweit ist die Emittentin derzeit von der Bereitstellung dieser Ressourcen abhängig.</p> <p>Des Weiteren ist die Emittentin in einem hohen Maße von der Projektentwicklungspipeline der ENERTRAG Aktiengesellschaft abhängig, da die ENERTRAG Aktiengesellschaft derzeit wichtigste Leistungspartnerin der Emittentin ist. Die Projekte, in welche die Emittentin bislang unmittelbar und/oder mittelbar investiert hat oder investieren wird, wurden bzw. werden voraussichtlich von der ENERTRAG Aktiengesellschaft entwickelt und errichtet.</p> <p>Innerhalb der ENERTRAG-Unternehmensgruppe erzielte die Emittentin im Geschäftsjahr 2012 73 % bzw. ca. 1.421,8 T€ und im Rumpfgeschäftsjahr 2013 (01. Januar 2013 – 31. März 2013) 84 % bzw. ca. 480,1 T€ ihrer Einnahmen (Umsatzerlöse zzgl. sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträgen) mit verbundenen Unternehmen.</p>
B.15	Beschreibung der Haupttätigkeiten der Emittentin	<p>Die Haupttätigkeitsbereiche der Emittentin sind Investitionen von Kapital in Erneuerbare-Energien-Projekte. Insbesondere investiert sie unmittelbar und/oder mittelbar über verbundene Unternehmen in Projekte, die von ENERTRAG entwickelt wurden und deren Betreibergesellschaften Windenergieanlagen errichten und betreiben (im Folgenden auch „Investitionsobjekte“). Sie übernimmt dadurch eine bedeutende Finanzierungsfunktion innerhalb von ENERTRAG. Zu den weiteren Investitionsobjekten der Emittentin können auch Investitionen in bestimmte in der jeweils aktuellen Beiratsordnung definierte Wertpapiere gehören. Um diese Investitionen zu finanzieren, führte die Emittentin in der Vergangenheit bereits mehrere Kapitalmaßnahmen durch, in dem sie unterschiedliche Anleihen und Genussrechte emittierte.</p>
B.16	Beherrschungsverhältnisse	<p>Alleingeschafterin der Emittentin ist die ENERTRAG Aktiengesellschaft mit einem Anteil am Stammkapital der Emittentin von 100 %.</p>
B.17	Rating	<p>Entfällt; für die Emittentin wurden kein unabhängiges Rating zur Bewertung ihrer jeweiligen Zahlungsfähigkeit und kein Emissionsrating in Bezug auf die angebotene Schuldverschreibung durchgeführt.</p>

Abschnitt C - Wertpapiere

C.1	Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung	Festverzinsliche Schuldverschreibung „ENERTRAG EnergieZins 2022“ mit Fälligkeit zum ersten Bankarbeitstag nach dem 30. September 2022 (ISIN: DE000A1YCSC0; WKN: A1YCSC). Das Emissionsvolumen beträgt 6.000.000 €. Der Zinssatz beträgt 5,5 % p.a. Die Schuldverschreibung lautet auf den Inhaber und wird in Stückelungen von jeweils 500 € begeben. Die festverzinsliche Schuldverschreibung wird durch eine Globalurkunde ohne Zins-scheine verbrieft, welche bei der Clearstream Banking AG, Eschborn hinterlegt wird.
C.2	Währung der Wertpapieremissionen	Euro
C.5	Beschreibung von Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere	Entfällt; Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Teilschuldverschreibungen existieren nicht.
C.8	Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte	Die Teilschuldverschreibungen stellen direkte, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin dar, die untereinander sowie mit allen anderen bestehenden und zukünftigen, direkten, unbedingten, nicht nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind, mit Ausnahme solcher Verpflichtungen, die kraft Gesetzes vorrangig zu bedienen sind.
C.9	Nominalzinssatz, Zinsfälligkeitstermine, Rückzahlungsfälligkeitstermin, Angabe der Rendite, Name des Vertreters der Schuld-titelinhaber	Die festverzinsliche Schuldverschreibung „ENERTRAG EnergieZins 2022“ wird ab dem 02. Januar 2014 (einschließlich) bis zum 30. September 2022 (einschließlich) zu einem Satz von 5,5 % p.a. verzinst. Zinszahlungen erfolgen jährlich nachträglich am 01. Oktober eines jeden Jahres, beginnend am 01. Oktober 2014, letztmalig am 01. Oktober 2022 und wenn dieser kein Bankarbeitstag ist, am folgenden Bankarbeitstag. Die Laufzeit der Schuldverschreibung endet am 30. September 2022 und der Rückzahlungsfälligkeitstermin ist der erste Bankarbeitstag nach dem 30. September 2022. Kündigungsgründe im Rahmen der Schuldverschreibung sind unter anderem eine 90 Tage andauernde Nichtzahlung von Kapital oder Zinsen, die Verletzung sonstiger Verpflichtungen aus der Schuldverschreibung (sofern diese Verletzung nicht innerhalb von 90 Tagen geheilt wird) sowie bestimmte Ereignisse im Zusammenhang mit einer Insolvenz oder Abwicklung der Emittentin. Die Rendite der Schuldverschreibung kann nach der sogenannten ICMA (International Capital Markets Association) Methode ermittelt werden. Für die Berechnung der individuellen Rendite eines Anleihegläubigers sind zudem etwaig gezahlte Stückzinsen und Transaktionskosten (z. B. Depotgebühren) zu berücksichtigen. Entfällt; ein gemeinsamer Vertreter der Anleihegläubiger wurde nicht bestellt.
C.10	Derivative Komponente bei der Zinszahlung	Entfällt; die Schuldverschreibung weist keine derivative Komponente bei der Zinszahlung auf.
C.11	Antrag auf Zulassung zum Handel	Entfällt; die Schuldverschreibung wird nicht an einer Börse gelistet.

Abschnitt D - Risiken

D.2	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind	Der Eintritt einzelner oder das kumulative Zusammenwirken verschiedener der nachfolgenden Risiken kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Aussichten der Emittentin haben, mit der Folge, dass die Emittentin nicht, oder nur eingeschränkt in der Lage ist, Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen aus der Schuldverschreibung zu erfüllen. Im ungünstigsten Fall kann es zu einer Insolvenz der Emittentin und damit zu einem Totalverlust der Investition kommen.
-----	--	---

Unternehmensbezogene Risiken der Emittentin

Der wirtschaftliche Erfolg der Emittentin ist insbesondere vom wirtschaftlichen Erfolg der Investitionsobjekte, in die die Emittentin unmittelbar oder mittelbar investiert, sowie vom Marktzugang zu neuen Erneuerbare-Energien-Projekten und vom Zugang zum Kapitalmarkt abhängig. Die Emittentin ist folglich durch die mittelbare Abhängigkeit vom wirtschaftlichen Erfolg der Investitionsobjekte vor allem den Risiken der Geschäftstätigkeit der einzelnen Investitionsobjekte ausgesetzt. Durch ihre Zugehörigkeit zur ENERTRAG-Unternehmensgruppe (kurz „ENERTRAG“) und deren Stellung innerhalb des Konzerns hat die Emittentin Zugang zu einer Vielzahl von neuen Erneuerbare-Energien-Projekten, in die sie investieren kann. Daraus ergibt sich hinsichtlich der Investitionsmöglichkeiten eine Abhängigkeit zur Muttergesellschaft ENERTRAG Aktiengesellschaft, die neue Erneuerbare-Energien-Projekte entwickelt und errichtet. Es besteht das Risiko, dass die Muttergesellschaft der Emittentin nicht ausreichend Investitionsobjekte zur Verfügung stellt und/oder stellen kann. Dies hätte gegebenenfalls zur Folge, dass die Emittentin nicht ausreichend Investitionsobjekte findet und sie das Anleihekaptial nicht gewinnbringend investieren kann. Insofern ist die Emittentin auch von strategischen Entscheidungen der Muttergesellschaft abhängig und mittelbar den Risiken von ENERTRAG ausgesetzt.

Staatliche Regelungen zu erneuerbaren Energien

Sollten Änderungen der bestehenden gesetzlichen Regelungen die Rahmenbedingungen für erneuerbare Energien im In- und/oder Ausland deutlich verschlechtern, könnte dies zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Ertragslage der Emittentin führen.
In Deutschland gibt es zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung politische Bestrebungen, die

gesetzlichen Rahmenbedingungen für erneuerbare Energien, u. a. auch für Windenergie, zu reformieren. In Frankreich ist wegen eines Formfehlers eine Klage gegen die Verordnung über die Bedingungen für die Abnahme von Elektrizität aus Windenergieanlagen vor dem obersten französischen Verwaltungsgericht anhängig. Als Folge besteht das Risiko einer Verschlechterung der Rahmenbedingungen für Windenergie in Deutschland und Frankreich. Dadurch könnten sich die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und der Zugang zu neuen Investitionsmöglichkeiten erheblich verschlechtern. Auch ist nicht auszuschließen, dass durch staatliche oder andere Organisationen andere Technologien als die von den verbundenen Unternehmen favorisierten Technologien gefördert werden. In diesen Fällen kann der Betrieb, die Projektierung und Errichtung dieser Energieanlagen unwirtschaftlich werden.

Länder- und Währungsrisiko

Aus den ausländischen Aktivitäten der Emittentin und verbundener Unternehmen resultieren Risiken aufgrund instabiler politischer und/oder gesetzlicher Rahmenbedingungen und Fremdwährungen, die zur Verwirklichung einzelner oder mehrerer unternehmensbezogener Risiken führen können. Die Verwirklichung einzelner oder mehrerer unternehmensbezogener Risiken könnte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und auf die Investitionsmöglichkeiten haben.

Bei Investitionen ins Ausland sind die Emittentin sowie ihre verbundenen Unternehmen einem Währungsrisiko ausgesetzt, sofern Zahlungsströme in Fremdwährungen erfolgen. Ein positiver Ertrag, der in einer Fremdwährung verbucht wird, kann durch Währungskursverluste verringert werden. Auch können sich dadurch Wertberichtigungen bei Investitionsobjekten der Emittentin und bei verbundenen Unternehmen ergeben.

In den vorgenannten Fällen und aufgrund dadurch fehlender Erlöse aus Investitionen besteht hinsichtlich der Emittentin das Risiko, dass die Bedienung der Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche an die Anleger nicht oder nicht in der geplanten Höhe erfolgen kann.

Investitionsrisiken

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin hängt auch von den wirtschaftlichen Entwicklungen der einzelnen künftigen Investitionsvorhaben ab und damit auch von der tatsächlichen Auswahl der jeweiligen Investitionsobjekte. Hier besteht das Risiko, dass ungünstige Investitionsobjekte ausgewählt werden und/oder die ausgewählten Investitionsobjekte sich negativ entwickeln, so dass von der Emittentin weniger Gewinne als geplant oder gar Verluste erwirtschaftet werden. Bei einer außerplanmäßigen Entwicklung der Investitionsobjekte können sich Risiken ergeben, wenn die aus den Investitionen geplanten Erträge aus Verzinsungen, Gewinnbeteiligungen, Beteiligungswertsteigerungen und Veräußerungsgewinnen nicht oder nicht dauerhaft realisiert werden können weil die Ertragskraft der jeweiligen Investitionsobjekte nicht den Erwartungen entsprochen hat. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass die in die Investitionsobjekte investierten Mittel teilweise oder vollständig als Folge möglicher Insolvenzen der Investitionsobjekte wertberichtigt werden müssen.

Ferner besteht das Risiko, dass nicht genügend geeignete Investitionsobjekte vorhanden sind, in die die Emittentin investieren kann, weil beispielsweise die Muttergesellschaft der Emittentin oder andere verbundene Unternehmen nicht in der Lage sind, eine ausreichende Anzahl an Investitionsobjekten zur Verfügung zu stellen. Dieser Fall könnte u. a. eintreten, wenn sich auf Ebene von ENERTRAG Markt- und Wettbewerbsrisiken verwirklichen oder nicht genügend Wind-eignungsgebiete ausgewiesen werden bzw. sich die Anforderungen des Genehmigungsprozesses weiter verschärfen. Auch wäre zum Beispiel denkbar, dass sich auf Ebene von ENERTRAG Prozessrisiken verwirklichen und ENERTRAG deswegen nicht genügend Investitionsobjekte zur Verfügung stellen kann.

Inbetriebnahme – Verzögerungen bei Investitionen in Neubauprojekte

Es besteht das Risiko, dass sich die bauliche Fertigstellung der jeweiligen Erneuerbare-Energien-Anlagen verzögert. Ursächlich hierfür können zum Beispiel Verzögerungen im Genehmigungsprozess oder aber auch die Witterungsbedingungen sein. Durch die verspätete Inbetriebnahme können gesetzlich geregelte Vergütungssätze geringer ausfallen und somit geplante Umsätze nicht erzielt werden, so dass dadurch die Ergebnisse bei den Investitionsobjekten der Emittentin sowie deren verbundener Unternehmen geringer als geplant ausfallen.

In den vorgenannten Fällen besteht das Risiko, dass die Rentabilität der Investitionsobjekte sinkt und die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anleger nicht oder nicht in der geplanten Höhe durch die Emittentin bedient werden können.

Verfügbarkeit und Lebensdauer der Anlagen

Die technische Verfügbarkeit der Erneuerbare-Energien-Anlagen kann aufgrund von Abschaltungen und Betriebsunterbrechungen vorübergehend oder dauerhaft eingeschränkt sein, so dass weniger Strom erzeugt werden kann. Auch kann eine Verschlechterung der Witterungsbedingungen die Produktion negativ beeinträchtigen. Ferner könnten die Anlagen aus technischen Gründen nicht über die prognostizierte Lebensdauer für ihren bestimmungsgemäßen Gebrauch nutzbar sein.

Der Eintritt dieser Ereignisse (einzeln oder kumulativ) könnte sich negativ auf das Ergebnis der jeweiligen Investitionsobjekte auswirken. Mittelbar könnten somit auch die Ergebnisse der Emittentin sowie der verbundenen Unternehmen geringer ausfallen und die Ertragslage der Emittentin sowie verbundener Unternehmen nachteilig beeinflussen.

Netzüberlastung

Bei Vollausslastung des Stromnetzes kann die Einspeisekapazität kurzzeitig eingeschränkt werden, so dass die durch die Anlagen produzierte Menge an Strom in Abhängigkeit von den jeweiligen nationalen Regelungen nicht oder nur teilweise abgesetzt werden kann. Dies könnte aufseiten der Betreibergesellschaften zu geringeren Ergebnissen und/oder Ertragsausfällen führen. Mittelbar könnten daraus die Ergebnisse der Emittentin sowie verbundener Unternehmen aus den betroffenen Betreibergesellschaften geringer ausfallen und negative Folgen auf die Ertragslage der Emittentin nach sich ziehen.

Klima- und Umweltrisiken

Das wirtschaftliche Betreiben von Erneuerbare-Energien-Anlagen ist stark von den gegebenen klimatischen Schwankungen abhängig. Unvorteilhafte Klimabedingungen können die Geschäftstätigkeit der Betreibergesellschaften und damit auch mittelbar die der Emittentin sowie verbundener Unternehmen wesentlich negativ beeinflussen.

Versicherungsschutz

Es besteht das Risiko, dass Schäden an den von den Investitionsobjekten der Emittentin und/oder von verbundenen Unternehmen betriebenen Anlagen auftreten, die nicht versichert oder versicherbar sind oder bei versicherten Schadensfällen Selbstbehalte und gegebenenfalls höhere Beitragsleistungen nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles von den jeweiligen Betreibergesellschaften zu tragen sind oder dass der Versicherer eine Einstandspflicht ablehnt und ein Rechtsstreit gegen den Versicherer angestrengt werden muss. Auch kann der Versicherungsschutz durch Kündigung des Versicherers entfallen, so dass die Anlagen nicht oder nicht vollumfänglich versichert wären. Dies könnte negative Auswirkungen auf das Ergebnis der jeweiligen Betreibergesellschaften haben. Mittelbar könnten dann auch die Ergebnisse der Emittentin aus den Investitionsobjekten geringer ausfallen und die Ertragslage der Emittentin verschlechtern.

Höhere Gewalt

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Ereignisse höherer Gewalt auftreten und die von den jeweiligen Investitionsobjekten der Emittentin und/oder verbundener Unternehmen betriebenen Anlagen betreffen. Jedes dieser Ereignisse kann die Rentabilität der Emittentin mindern oder unter Umständen sogar zur Insolvenz der Emittentin führen.

Kooperationen, Umstrukturierungen und Auslagerung

Bei Kooperationen kann nicht ausgeschlossen werden, dass die mit der Kooperation verfolgten Ziele nicht erreicht werden und daraus nachteilige Folgen für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin resultieren. Dasselbe gilt bei Umstrukturierungen. Auch könnten sich Risiken, denen die Emittentin bisher mittelbar ausgesetzt war, als Folge von Umstrukturierungen direkt bei der Emittentin verwirklichen und nachteilige Folgen auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben.

Investitionskosten und operative Kosten

Sollten Investitionskosten für die Entwicklung, den Erwerb der Erneuerbare-Energien-Anlagen, für die Sicherung der Standorte, für den Netzanschluss und/oder für die Investitionsobjekte steigen, könnte sich die Rentabilität der Erneuerbare-Energien-Projekte verringern. Gleichmaßen könnte sich der erzielbare Veräußerungsgewinn der Erneuerbare-Energien-Projekte verringern. Dementsprechend könnten steigende Investitionskosten bei der Projektentwicklung und Anlagenerichtung die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Daneben besteht das Risiko, dass sich die operativen Kosten in einzelnen und/oder mehreren Geschäftsbereichen erhöhen.

Finanzierung der Geschäftstätigkeit

Für den weiteren Auf- und Ausbau der Geschäftstätigkeit wird ENERTRAG weitere finanzielle Mittel benötigen. Es ist jedoch nicht sichergestellt, dass zu ENERTRAG gehörende Unternehmen weitere finanzielle Mittel von ihren Anteilseignern oder sonstigen Dritten (wie z. B. Banken) erhalten werden.

Sollten zu ENERTRAG gehörende Unternehmen die für die weitere Finanzierung ihrer Geschäftstätigkeit erforderlichen finanziellen Mittel weder selbst erwirtschaften noch von Anteilseignern oder sonstigen Dritten erhalten, könnte sich dies erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage dieser Unternehmen und ENERTRAG als Ganzes auswirken. Im ungünstigsten Fall kann dies zur Insolvenz der Emittentin und/oder weiterer zu ENERTRAG gehörender Unternehmen führen und damit einen Totalverlust der von Anlegern in die Schuldverschreibung investierten Mittel zur Folge haben.

Des Weiteren ist die Finanzierung der Geschäftstätigkeit von ENERTRAG auch von der Nachfrage von Anlegern nach deren Kapitalanlageprodukten abhängig. Eine rückläufige Nachfrage kann die Kapitalbeschaffung für ENERTRAG beeinträchtigen.

Darüber hinaus verringert sich aufgrund des Ausbaus der Energieerzeugungskapazität von ENERTRAG die konzernweite Eigenkapitalquote. Diese bilanziellen Auswirkungen können ebenfalls die zukünftigen Finanzierungsmöglichkeiten einschränken.

Fremdfinanzierungs- und Zinsänderungsrisiko

Projekte und Unternehmen im Bereich erneuerbarer Energien sind oft in hohem Umfang fremdkapitalfinanziert. Dies trifft auch auf die Emittentin, auf die Betreibergesellschaften und viele

verbundene Unternehmen zu. Aus diesem Grund sind diese für nachteilige Zinsänderungen, eine rückläufige Umsatzentwicklung und ansteigende Betriebsausgaben anfälliger als Projekte und Unternehmen, die nicht oder nur in geringem Ausmaß mit Fremdkapital finanziert sind. Gleiches gilt für eine etwaige zukünftige Aufnahme von Fremdfinanzierungsmitteln.

Nachteilige Zinsänderungen, eine rückläufige Umsatzentwicklung und ansteigende Betriebsausgaben können somit verstärkt dazu führen, dass die von den Investitionsobjekten der Emittentin und von verbundenen Unternehmen betriebenen Anlagen nicht mehr in der Lage sind, den zukünftigen Betrieb und Kapitalbedarf zu finanzieren. Als Folge könnte der Wert der jeweiligen Gesellschaften und somit auch der Wert der Investitionen der Emittentin und/oder verbundener Unternehmen beträchtlich reduziert oder ganz vernichtet werden.

Gegenwärtig bestehende Darlehensverträge verbundener Unternehmen sehen mehrfache Kündigungsrechte vor, etwa dann, wenn sich die Bonität der betroffenen Gesellschaft verschlechtert. Macht das jeweilige Kreditinstitut hiervon Gebrauch und ist keine anderweitige Fremdfinanzierung erhältlich, könnte dies mittelbar negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Gleiches kann für zukünftige Darlehensverträge gelten.

Laufzeitkongruenzen

Da die Emittentin plant das Anleihekapital grundsätzlich langfristig zu investieren, besteht zwischen den Investitionen und der prospektgegenständlichen Anleihe sowie bereits emittierten Anleihen und Genussrechten der Emittentin regelmäßig keine Laufzeitkongruenz. Die Emittentin wird daher möglicherweise darauf angewiesen sein, eine Anschlussfinanzierung in Anspruch zu nehmen und/oder im Einzelfall Beteiligungen oder anderwärtige Forderungen aus den Investitionen frühzeitig zu veräußern. Dabei besteht grundsätzlich das Risiko, dass es der Emittentin nicht gelingen könnte, eine Anschlussfinanzierung zu bekommen und/oder ihre Beteiligungen oder anderwärtigen Forderungen aus den Investitionen nicht oder nicht fristgerecht zu veräußern und den für die Bedienung ihrer Zins- und/oder Rückzahlungsverpflichtungen notwendigen Veräußerungserlös nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in ausreichender Höhe am Markt zu erzielen. Gleiches gilt für verbundene Unternehmen die Kapitalanlageprodukte emittiert haben.

Emissionstätigkeit

Die Finanzierung und Refinanzierung der Geschäftstätigkeit der Emittentin sowie von anderen verbundenen Unternehmen ist maßgeblich von der Nachfrage von Anlegern nach Kapitalanlagen im Bereich der erneuerbaren Energien abhängig. Eine allgemein rückläufige Nachfrage kann die Kapitalbeschaffung der Emittentin sowie weiterer gruppenangehöriger Unternehmen beeinträchtigen. Ebenfalls kann die Aufnahme von weiteren Finanzierungsmitteln, wie etwa die Emission der prospektgegenständlichen Anleihe die zukünftigen Finanzierungsmöglichkeiten einschränken. Die erfolgreiche Platzierung weiterer Kapitalanlageprodukte ist vom Erfolg der bereits platzierten Kapitalanlageprodukte der Emittentin sowie unter Umständen denen verbundener Unternehmen abhängig. Diese haben unter anderem (und werden gegebenenfalls auch künftig) im Rahmen der Platzierung von geschlossenen Fonds regelmäßig Rückkaufverpflichtungen abgegeben. Ebenso wurden bei einigen geschlossenen Fonds Ausschüttungsgarantien abgegeben. Die Reputation von ENERTRAG und die erfolgreiche Platzierung weiterer geschlossener Fonds und anderer Kapitalanlageprodukte ist stark von der Erfüllung der Rückkaufverpflichtungen, der Ausschüttungs- und Platzierungsgarantien und Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen abhängig.

Ferner besteht das Risiko, dass Erwerber von Kapitalanlagen wegen vermeintlicher oder tatsächlicher Prospektmängel bzw. Vermittlungsfehler Haftungsansprüche geltend machen. Insoweit ist nicht auszuschließen, dass unvorhersehbare und unabwendbare Risiken oder in der Vergangenheit nicht erkannte Risiken eintreten, so dass eine Inanspruchnahme der Emittentin oder anderer verbundener Unternehmen durch Erwerber der jeweiligen Kapitalanlagen nicht ausgeschlossen werden kann. Soweit die für den Vertrieb bestimmter Anlageklassen derzeit oder künftig erforderlichen behördlichen Genehmigungen für die Emittentin und/oder andere gruppenangehörige Unternehmen nicht erteilt werden oder bereits erteilte Genehmigungen wieder entzogen werden, besteht das Risiko, dass der Vertrieb einzelner Anlageklassen ganz oder teilweise eingestellt werden muss, oder bei Erlangen oder Aufrechterhaltung künftig gegebenenfalls erforderlicher Genehmigungen einzelne Anlageklassen nur bestimmten Anlegern oder nur zu unattraktiven Konditionen angeboten werden können.

Personal- und Managementrisiken

Auf Ebene der Emittentin und/oder der Investitionsobjekte und verbundener Unternehmen können Fehler des jeweiligen Managements nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Diese könnten zu unvorhergesehenen Kosten führen, die die Ergebnisse der Emittentin nachteilig beeinflussen und im schlechtesten Fall zur Insolvenz der Emittentin führen. Der wirtschaftliche Erfolg der Emittentin hängt in erheblichem Maße von den Fähigkeiten des Managements ab.

Durch den Verlust von Kompetenzträgern mit entsprechenden Schlüsselqualifikationen (sowohl auf Ebene der Emittentin als auch auf Ebene der Investitionsobjekte und verbundenen Unternehmen) besteht das Risiko, dass Fachwissen nicht mehr zur Verfügung steht. Die fortwährenden und dynamischen Änderungen des Marktes für erneuerbare Energien erfordern sowohl von der Emittentin, als auch von ENERTRAG insgesamt eine permanente Anpassung der Strukturen – sowohl im personellen Bereich als auch hinsichtlich der Infrastruktur. Das birgt das Risiko von Fehlentscheidungen im Organisations- und Personalaufbau. Auch ergibt sich daraus eine starke Abhängigkeit von dem zur Verfügung stehenden Personal und dessen Ausbildungsstand.

Aufgrund eines teilweise vorhandenen Fachkräftemangels besteht stellenweise ein intensiver Wettbewerb auf dem Personalmarkt, der zu höheren Kosten führen kann. Darüber hinaus kann es zu aggressiven Versuchen von Mitbewerbern kommen, Führungskräfte oder sonstiges Fachpersonal abzuwerben. Diese Entwicklung kann dazu führen, dass neue Projekte nicht oder nur zeitverzögert umgesetzt und Aufträge nicht angenommen bzw. bestehende Aufträge nicht in der erforderlichen Qualität abgearbeitet oder dass neue Technologien nur zeitverzögert weiterentwickelt werden können. Dies wiederum kann zu erheblichen Schadensersatzforderungen seitens der Auftraggeber führen und sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin sowie auf ENERTRAG insgesamt auswirken.

Angaben und Aussagen Dritter

Im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Emittentin sowie verbundener Unternehmen werden gegebenenfalls externe Berater hinzugezogen, deren Einschätzungen und Wertungen vom tatsächlichen Zustand beziehungsweise von der zukünftigen Entwicklung abweichen können. Die Emittentin und/oder verbundene Unternehmen sind unter Umständen nicht in der Lage, zu prüfen, ob diese Quellen richtig und vollständig und nicht etwa in sinnenstehender Weise verkürzt wiedergegeben werden. Soweit die tatsächlichen Verhältnisse von den subjektiven Einschätzungen und Schlussfolgerungen Dritter abweichen, könnte dies negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Interessenkonflikte

Wegen der (teilweise bestehenden) Personenidentität der jeweiligen Funktionsträger bestehen im Hinblick auf die Emittentin diverse angabepflichtige Verflechtungstatbestände rechtlicher, wirtschaftlicher und/oder personeller Art. Verflechtungen zwischen Organmitgliedern bzw. Gesellschaftern der Emittentin sowie von Unternehmen, die gegebenenfalls mit der Emittentin bedeutsame Verträge abgeschlossen haben oder anderweitig mit ihr nicht unwesentlich verbunden sind, beinhalten auch immer die Möglichkeit eines Interessenkonflikts zwischen den betroffenen Unternehmen. Es ist daher grundsätzlich nicht auszuschließen, dass die Beteiligten bei der Abwägung der unterschiedlichen, gegebenenfalls gegenläufigen Interessen nicht zu den Entscheidungen gelangen, die sie treffen würden, wenn ein Verflechtungstatbestand nicht bestünde oder Entscheidungen Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen werden. Im gleichen Maße könnten hierdurch auch die Erträge der Emittentin – und damit die der Anleger – betroffen sein. Angabepflichtige Verflechtungstatbestände in rechtlicher, wirtschaftlicher und/oder personeller Hinsicht bestehen bei der Emittentin wie folgt:

- Bei der derzeitigen Alleingesellschafterin der Emittentin, der ENERTRAG Aktiengesellschaft, welche auch die derzeit wichtigste Leistungspartnerin der Emittentin ist, ist Herr Jörg Müller Vorstandsvorsitzender. Gleichzeitig ist Herr Jörg Müller bei der Emittentin als einzelvertretungsberechtigter Prokurist tätig. Herr Jörg Müller ist außerdem bei einer Vielzahl von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften der ENERTRAG Aktiengesellschaft Mitglied des Leitungsorgans oder Prokurist. Unter anderem ist er Prokurist der ENERTRAG EnergielInvest GmbH, an der die ENERTRAG Aktiengesellschaft zu 100 % beteiligt ist. Darüber hinaus ist er Prokurist der ENERTRAG Windfeld Verwaltungsgesellschaft mbH, die wiederum ebenfalls eine 100%ige Tochtergesellschaft der ENERTRAG Aktiengesellschaft ist und als Komplementärin eine Vielzahl zu ENERTRAG gehörender Betreibergesellschaften vertritt, in die teilweise auch die Emittentin investiert. Ferner ist er Mitglied der Geschäftsführung und zu 51 % Gesellschafter der Uckerwerk Energietechnik GmbH, die wiederum 100%ige Anteilseignerin der ENERTRAG Aktengesellschaft ist.

- Der Geschäftsführer der Emittentin, Herr Rolf Schrenick, ist gleichzeitig als Prokurist für die ENERTRAG Aktiengesellschaft tätig. Darüber hinaus ist Herr Rolf Schrenick Prokurist der ENERTRAG Windfeld Verwaltungsgesellschaft mbH, die wiederum eine 100%ige Tochtergesellschaft der ENERTRAG Aktiengesellschaft ist und als Komplementärin eine Vielzahl zu ENERTRAG gehörender Betreibergesellschaften vertritt, in die teilweise auch die Emittentin investiert.

Rechtliche Risiken

Es besteht das Risiko, dass gegenwärtige und zukünftige Vertragspartner der Emittentin und/oder der Investitionsobjekte und/oder der verbundenen Unternehmen ihre vertraglichen Verpflichtungen nur teilweise oder nicht erfüllen, oder diese nicht in der erforderlichen Qualität erfüllen, oder vorhandene Kündigungsmöglichkeiten ausüben. Auch können Schadensersatz oder Gewährleistungsansprüche gegen die Emittentin oder Teile der Unternehmensgruppe begründet werden. Ferner kann eine langwierige gerichtliche Klärung der vertraglichen Vereinbarungen bei Streitigkeiten nicht ausgeschlossen werden. Eventuell können auch Schadensersatzansprüche aufgrund von vertraglichen oder gesetzlichen Haftungsbeschränkungen oder Verjährungsfristen nicht durchgesetzt werden.

Änderung der Beiratsordnung, Anlageentscheidungsbeirat

Der Anlagenentscheidungsbeirat überwacht die Investitionen und prüft dabei, ob die in der jeweils aktuellen Beiratsordnung der Emittentin festgelegten Investitionskriterien eingehalten werden. Sollte die Beiratsordnung künftig geändert werden, besteht das Risiko, dass die Investitionskriterien für die investitionsbezogene Entscheidungsfindung aufgeweicht oder sogar ganz aufgelöst werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass dadurch die Qualität der Investitionsobjekte abnimmt und sich dadurch die Ertragslage der Emittentin verschlechtert sowie die Bedienung der Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche nicht oder nicht in der geplanten Höhe erfolgen kann.

Auch könnte der Anlageentscheidungsbeirat künftig durch einen Gesellschafterbeschluss

aufgelöst werden. Es besteht das Risiko, dass die investitionsbezogene Entscheidungsfindung nicht mehr von unabhängigen Gremien begleitet und damit gegebenenfalls nicht mehr auf mehreren Ebenen gefiltert werden würde. Es kann daher auch nicht ausgeschlossen werden, dass dadurch eine unabhängige, qualifizierte Prüfung der Investitionsvorschläge der Emittentin und somit die Einhaltung der Investitionskriterien nicht mehr im vollen Umfang gewährleistet ist und damit das Emittentenrisiko verwirklicht wird.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist zur Umsetzung von Investitionsvolumina von größer als 250 T€ die Zustimmung des Anlageentscheidungsbeirates erforderlich. Es besteht das Risiko, dass der Beirat seine Zustimmung für die von der Emittentin vorgeschlagenen Investitionen verweigert und so wichtige Investitionsvorhaben nicht oder nicht in der gewünschten Form realisiert werden können. Dies könnte zu einer Verschlechterung der Ertragslage der Emittentin führen, so dass die Bedienung der Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche nicht oder nicht in der geplanten Höhe erfolgen kann.

Insolvenz von Vertragspartnern

In dem Falle, dass einer oder mehrere wesentliche Vertragspartner insolvent werden, besteht das Risiko, dass bestimmte Leistungen nicht erbracht werden und neue Verträge mit anderen Anbietern abgeschlossen werden müssten. Der Abschluss neuer Verträge sowie die damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen würden weitere Aufwendungen verursachen, die die Ertragslage der Emittentin verringern könnten. Darüber hinaus wären die Emittentin und/oder die Investitionsobjekte und/oder die verbundenen Unternehmen möglicherweise gezwungen, höhere Vergütungen an die neuen Vertragspartner zu zahlen. Bei einem Abschluss neuer Verträge kann ferner nicht ausgeschlossen werden, dass Leistungen nur mit einer schlechteren Qualität bezogen werden können.

Steuerliche Risiken

Zukünftige Änderungen der Steuergesetze sowie abweichende Gesetzesauslegungen durch Finanzbehörden und -gerichte können nicht ausgeschlossen werden. Insoweit können nachteilige Änderungen des Steuerrechts negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und/oder Ertragslage der Emittentin, der Investitionsobjekte sowie verbundener Unternehmen haben und somit zu einer Verringerung der kalkulierten Renditen führen.

Liquiditätsrisiken

Die Zahlung von Zinsen und die Rückzahlung des Anleihekaptals setzen die Schaffung und Aufrechterhaltung einer ausreichenden Liquidität bei der Emittentin voraus. Es besteht somit grundsätzlich das Risiko, dass die Liquiditätslage der Emittentin möglicherweise die Zahlung von Zinsen und/oder die Rückzahlung des Anleihekaptals nicht, nur teilweise oder auf Zeit nicht zulässt.

D.3 Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind

Schuldverschreibungen sind unter Umständen nicht für jeden Anleger eine geeignete Kapitalanlage. Die Entscheidung eines jeden potenziellen Anlegers, Teilschuldverschreibungen zu zeichnen, sollte sich an seinen Lebens- und Einkommensverhältnissen sowie den Anlageerwartungen orientieren.

Rechte aus den Schuldverschreibungen

Schuldverschreibungen begründen ausschließlich schuldrechtliche Ansprüche gegenüber der Emittentin und gewähren keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte an bzw. in der Gesellschafterversammlung der Emittentin. Es könnten in der Gesellschafterversammlung Beschlüsse getroffen werden, die sich als nachteilig für den einzelnen Anleger darstellen könnten.

Keine Einlagensicherung und keine staatliche Aufsicht

Schuldverschreibungen sind keine Einlagen und unterliegen keiner gesetzlich vorgeschriebenen Einlagensicherung. Die Verwendung der Erlöse aus der Schuldverschreibung unterfällt keiner staatlichen Aufsicht. Es besteht insoweit das Risiko, dass die Geschäftstätigkeit der Emittentin und/oder die von ihr gewählte Mittelverwendung nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz oder Ertragslage der Emittentin haben. Es besteht somit keine Gewähr, dass die vertraglich vereinbarten Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anleger aus der Schuldverschreibung bedient werden können.

Kein Rating

Für die Emittentin wurden bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung kein unabhängiges Rating zur Bewertung ihrer jeweiligen Zahlungsfähigkeit und kein Emissionsrating in Bezug auf die angebotene Schuldverschreibung durchgeführt. Eine Beurteilung der Bonität der Emittentin ist daher ausschließlich anhand dieses Prospektes möglich.

Kürzungs- und Schließungsmöglichkeit

Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, das Angebot vorzeitig zu schließen bzw. Zeichnungen der Teilschuldverschreibungen zu kürzen. Insoweit besteht das Risiko, dass den Anlegern nicht die gezeichnete Anzahl von Teilschuldverschreibungen zugeteilt wird. Stellt die Emittentin die Platzierung der Teilschuldverschreibungen vor der Zeichnung des gesamten Emissionsbetrags ein, steht ihr nicht das den Kalkulationen zugrunde gelegte Kapital für Investitionen zur Verfügung. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin nicht die angestrebten Zinszahlungen und die für die

Rückzahlung des Anleihekaptals nötigen Beträge erwirtschaften kann und die Teilschuldverschreibungen eine geringere als die bei der Zeichnung erwartete Rendite aufweisen.

Bonitätsrisiko

Die Rückzahlung der Schuldverschreibung und die Zahlung der Zinsen sind von der Zahlungsfähigkeit der Emittentin abhängig.

Emissionskosten

Das eingezahlte Anleihekaptal wird auch zum Ausgleich der mit dem prospektgegenständlichen Angebot verbundenen Kosten verwendet und steht folglich nicht in seiner Gesamtheit für Investitionen zur Verfügung. Bei einer eventuell notwendigen Intensivierung der Vertriebsmaßnahmen wäre die Emittentin möglicherweise darauf angewiesen, höhere als die kalkulierten Vertriebsprovisionen zu vereinbaren, wodurch die platzierungsabhängigen Nebenkosten ansteigen würden und sich dieser Sachverhalt negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken könnte.

Keine Platzierungsgarantie

Eine Platzierungsgarantie besteht nicht, was dazu führen kann, dass die Schuldverschreibung nicht vollständig oder nur in einem geringen Umfang gezeichnet und eingezahlt wird, was zu Kosten- und Investitionsrisiken führen kann.

Veräußerbarkeit der Schuldverschreibung

Anleger sollten berücksichtigen, dass sie die festverzinsliche Schuldverschreibung „ENERTRAG EnergieZins 2022“ vor Ablauf der Fälligkeit von 8 Jahren und 9 Monaten möglicherweise nicht veräußern können.

Gläubigerversammlung

Ein Anleihegläubiger könnte nach den Regelungen des Schuldverschreibungsgesetzes durch Mehrheitsbeschluss in einer Gläubigerversammlung überstimmt werden und es könnten in der Gläubigerversammlung Beschlüsse gefasst werden, die nicht in seinem Interesse sind.

Fremdfinanzierung

Durch eine Fremdfinanzierung erhöht sich die Risikostruktur der Anlage. Die Rückführung der Fremdmittel und die mit einer solchen Finanzierung verbundenen Zinszahlungen sind vom Anleger zu bedienen, unabhängig von etwaigen Zinszahlungen durch die Emittentin.

Steuerliche Risiken

Angaben in diesem Prospekt, die die steuerliche Behandlung der Schuldverschreibung und der Anleihegläubiger betreffen, sind von allgemeiner Natur; Änderungen der Steuergesetze und der steuerlichen Verwaltungspraxis können nicht ausgeschlossen werden.

Kosten bei ausländischen Anlegern

Es existieren keine Zahlstellen außerhalb Deutschlands. Insoweit besteht für Anleger mit Wohnsitz außerhalb Deutschlands bzw. mit einer Kontoverbindung außerhalb Deutschlands das Risiko, dass der Erwerb der Teilschuldverschreibungen und die Abwicklung von Zins- und Rückzahlungen nur über eine Bank von internationalem Rang erfolgen können und vor dem Erwerb die Einrichtung eines Kontos bei einer Bank von internationalem Rang in Deutschland oder außerhalb Deutschlands erforderlich sein könnte. Darüber hinaus könnten Anleger, die ihren Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben, zur Durchsetzung ihrer Rechte aus den Teilschuldverschreibungen gezwungen sein, einen mit dem deutschen Recht vertrauten Rechtsberater zu beauftragen, was für den Anleger zu weiteren Kosten führen kann.

Abstandnahme von der Zeichnung

Es ist grundsätzlich nicht vorgesehen, dass Anleger ihre Zeichnungsanträge zurückziehen können. Insoweit behält sich die Emittentin das Recht vor, im Falle der Nicht- und/oder nicht fristgerechten Erfüllung der Einzahlungspflicht der Anleger den Ausgleich des hierdurch entstandenen Schadens geltend zu machen.

Inflationsrisiko

Für den Anleger besteht ein Inflationsrisiko. Bei einer fest verzinslichen Schuldverschreibung sinkt die inflationsbereinigte Rendite auf die Zinszahlungen mit steigender Inflation.

Qualifizierte Beratung

Die Ausführungen in diesem Prospekt ersetzen nicht eine gegebenenfalls notwendige qualifizierte Beratung durch einen Fachmann. Eine Anlageentscheidung sollte nicht alleine aufgrund der Ausführungen in diesem Abschnitt bzw. Prospekt getroffen werden, da die hierin enthaltenen Informationen eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des individuellen Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung nicht ersetzen können. Sollte ein Anleger auf eine entsprechende qualifizierte Beratung verzichten, besteht das Risiko, dass seine eigene Sachkunde zur Einschätzung der angebotenen Teilschuldverschreibungen nicht ausreicht, um eine an den persönlichen Zielen ausgerichtete individuelle Anlageentscheidung zu treffen.

Abschnitt E - Angebot

E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse	<p>Die Emittentin beabsichtigt, den Emissionserlös der prospektgegenständlichen Schuldverschreibung (Nennbetrag abzüglich laufender Kapitalkosten und Kapitalbeschaffungskosten, im Folgenden auch „Anleihekaptal“) vornehmlich zur langfristigen Finanzierung von Betreiber- gesellschaften und/oder von Beteiligungen der Emittentin und/oder verbundener Unternehmen an Betreibergesellschaften zu verwenden. Die unternehmerische Tätigkeit der vorgenannten Betreibergesellschaften ist der Betrieb von Energieanlagen aus dem Bereich der erneuerbaren Energien, insbesondere von Windenergieanlagen. Bei der Finanzierung von Betreiber- gesellschaften und/oder von Beteiligungen der Emittentin und verbundener Unternehmen an Betreibergesellschaften müssen die geplanten Rückflüsse an die Emittentin durch entsprechende Erträge aus den Betreibergesellschaften unterlegt sein. Die geplante Rückführung des von der Emittentin investierten Kapitals erfolgt somit unmittelbar und/oder mittelbar aus den Erträgen der Betreibergesellschaften und/oder aus der Bereitstellung von weiterem Eigen- und Fremdkapital durch langfristig orientierte Investoren. Die Finanzierung der Betreiber- gesellschaften und/oder der Beteiligung an diesen erfolgt über die Vergabe von Konzern- darlehen und/oder durch Erwerb von durch die Betreibergesellschaft oder verbundene Unternehmen emittierten Globalschuldverschreibungen und/oder durch andere geeignete Finanzierungsformen aus Fremd- und Eigenkapital. Zur besseren Steuerung der Liquidität und Optimierung der Anlagestrategie kann der Emissionserlös aus der Schuldverschreibung auch für kurzfristige Investitionen verwendet werden.</p> <p>Sowohl für die kurzfristigen als auch für die langfristigen Investitionen der Emittentin in Investitionsobjekte sind die Investitionskriterien unabdingbare Anlagevoraussetzungen. Nur bei Einhaltung der, in der zum Zeitpunkt der Investition jeweils aktuellen Beiratsordnung, definierten Investitionskriterien darf das Anleihekaptal durch den externen Anlageentscheidungsbeirat zur Auszahlung freigegeben werden.</p> <p>Die Investitionen und somit die konkrete Verwendung des Nettoemissionserlöses sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung von der Geschäftsführung der Emittentin noch nicht fest beschlossen worden. Die Entscheidung über eine Investition in bestimmte Investitionsobjekte wie auch über die Höhe der jeweiligen Investition erfolgt einzelfallbezogen auf Basis der jeweiligen Ertrags- und Kostenstruktur unter Zuhilfenahme finanzmathematischer Bewertungsmodelle, die helfen sollen, unter gesetzten Annahmen den Rückfluss an die Emittentin entsprechend zu prognostizieren. Sollte sich dabei herausstellen, dass eine Investition in die vorgesehenen Investitionsobjekte nicht oder nicht in ausreichender Höhe möglich ist, können Investitionen in andere Investitionsobjekte erfolgen.</p>
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen	<p>Die Emittentin bietet die festverzinsliche Schuldverschreibung „ENERTRAG EnergieZins 2022“ mit einem Gesamtnennbetrag von 6.000.000 € an.</p> <p>Die Schuldverschreibung kann in der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen eines öffentlichen Angebots vertrieben und von jedermann erworben werden.</p> <p>Die Schuldverschreibung unterliegt deutschem Recht.</p> <p>Die Schuldverschreibung wurde und wird nicht gemäß dem US-Wertpapiergesetz (US Securities Act) registriert und darf vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen, nicht innerhalb der Vereinigten Staaten angeboten oder verkauft werden.</p> <p>Die Angebotsfrist läuft voraussichtlich vom 24. Dezember 2013 bis zum 22. Dezember 2014; die Angebotsfrist kann jederzeit verkürzt werden.</p>
E.4	Beschreibung aller für die Emissionen wesentlichen, (möglichen) Interessenkonflikte	Entfällt; es bestehen keine für die Emission wesentlichen, (möglichen) Interessenkonflikte.
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin in Rechnung gestellt werden	Dem Anleger werden von der Emittentin keine Kosten für die Ausgabe der Teilschuldverschreibungen in Rechnung gestellt. Für die Verwahrung der Teilschuldverschreibungen können Depotgebühren anfallen.

- Diese Seite ist absichtlich freigelassen. -

2. Risikofaktoren

2.1 Grundsätzlicher Hinweis

Im Folgenden werden die Risikofaktoren dargestellt, die für die Bewertung des Risikos der Schuldverschreibung von ausschlaggebender Bedeutung sind und die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen können, ihren Verpflichtungen aus der Schuldverschreibung gegenüber den Anlegern nachzukommen. Die Darstellung der Risikofaktoren ersetzt nicht die gegebenenfalls notwendige Beratung durch fachlich geeignete Berater. Eine Anlageentscheidung sollte nicht allein aufgrund dieser Risikofaktoren getroffen werden, da die hierin enthaltenen Informationen eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung nicht ersetzen können. Es wird empfohlen, gegebenenfalls Beurteilungen von fachlich geeigneten Beratern einzuholen.

Im Folgenden werden die aus Sicht der Emittentin wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken, die sich grundsätzlich aus ihrer Geschäftstätigkeit sowie aus dem Erwerb der angebotenen Schuldverschreibung ergeben können, dargestellt.

Die Reihenfolge der aufgeführten Risiken lässt keine Rückschlüsse auf mögliche Eintrittswahrscheinlichkeiten oder das Ausmaß einer potenziellen Beeinträchtigung zu. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich zusätzliche Risiken auch aus der individuellen Situation des Anlegers sowie aus bisher unbekanntem oder als unwesentlich erachteten Risiken ergeben können.

Der Eintritt einzelner oder das kumulative Zusammenwirken verschiedener Risiken kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben, mit der Folge, dass die Emittentin nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, ihre vertraglich vereinbarten Zins- und/oder Rückzahlungsverpflichtungen aus der Schuldverschreibung gegenüber den Anlegern zu bedienen.

Im ungünstigsten Fall kann es zu einer Insolvenz der Emittentin und damit zu einem Totalverlust der vom Anleger investierten Mittel kommen.

2.2 Unternehmensbezogene Risiken der Emittentin

Die Rückzahlung des gezeichneten Anleihekaptals sowie Zinszahlungen hängen unmittelbar vom wirtschaftlichen Erfolg der Emittentin ab. Der wirtschaftliche Erfolg der Emittentin ist insbesondere vom wirtschaftlichen Erfolg der Investitionsobjekte, in die die Emittentin unmittelbar oder mittelbar investiert, sowie vom Marktzugang zu neuen Erneuerbare-Energien-Projekten und vom Zugang zum Kapitalmarkt abhängig. Die Emittentin ist folglich durch die mittelbare Abhängigkeit vom wirtschaftlichen Erfolg der Investitionsobjekte vor allem den Risiken der Geschäftstätigkeit der einzelnen Investitionsobjekte ausgesetzt. Durch ihre Zugehörigkeit zur ENERTRAG-Unternehmensgruppe (kurz „ENERTRAG“) und deren Stellung innerhalb des Konzerns hat die Emittentin Zugang zu einer Vielzahl von neuen Erneuerbare-Energien-Projekten, in die sie investieren kann. Daraus ergibt sich hinsichtlich der Investitionsmöglichkeiten eine Abhängigkeit zur Muttergesellschaft ENERTRAG Aktiengesellschaft, die neue Erneuerbare-Energien-Projekte entwickelt und errichtet. Es besteht das Risiko, dass die Muttergesellschaft der Emittentin nicht ausreichend Investitionsobjekte zur Verfügung stellt und/oder stellen kann. Dies hätte gegebenenfalls zur Folge, dass die Emittentin nicht ausreichend Investitionsobjekte findet und sie das Anleihekaptal nicht gewinnbringend investieren kann. Insofern ist die Emittentin auch von strategischen Entscheidungen der Muttergesellschaft abhängig und mittelbar den Risiken von ENERTRAG ausgesetzt.

Sollte der wirtschaftliche Erfolg einer oder mehrerer Investitionsobjekte ausbleiben, kann dies signifikante negative Auswirkungen auf die Emittentin und somit auf die Zinszahlungs- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anleger haben. Sollten aufgrund strategischer Entscheidungen oder negativer wirtschaftlicher Entwicklungen von ENERTRAG nicht ausreichend wirtschaftlich sinnvolle Investitionsobjekte zur Verfügung stehen, kann das Anleihekaptal gegebenenfalls nicht investiert werden und dadurch die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anleger nicht bedient werden.

Wirtschaftliche negative Entwicklungen können insbesondere auch die Insolvenz der Emittentin und damit den gesamten oder teilweisen Ausfall von Zins- und/oder Rückzahlungsansprüchen der Anleger zur Folge haben (**Emittentenrisiko**). Darüber hinaus ist es im Insolvenzfall auch möglich, dass der Insolvenzverwalter durch die Emittentin geleistete Zins- und unter besonderen Umständen auch Rückzahlungen von den Anlegern zurückfordert.

Der wirtschaftliche Erfolg der Emittentin und von deren Investitionsobjekten sowie von verbundenen Unternehmen kann insbesondere durch die nachfolgend beschriebenen Marktrisiken, operativen Risiken, Finanzierungsrisiken, Personalrisiken, rechtlichen und steuerrechtlichen Risiken sowie Forschungs- und Entwicklungsrisiken und Liquiditätsrisiken negativ beeinflusst werden.

2.2.1 Marktrisiken

2.2.1.1 Staatliche Regelungen zu erneuerbaren Energien

Die Märkte, auf denen sich die Emittentin, die Investitionsobjekte und verbundene Unternehmen bewegen, sind ständigen wirtschaftlichen und politischen Veränderungen unterworfen. Änderungen der bestehenden gesetzlichen Regelungen und eine Verschlechterung der Rahmenbedingungen für erneuerbare Energien im In- und/oder Ausland könnten zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Geschäftstätigkeit der Emittentin, der Investitionsobjekte sowie verbundener Unternehmen führen. Abhängig von den jeweiligen nationalen Regelungen können insbesondere Änderungen der gesetzlichen Mindestvergütungen, der vorrangigen Einspeisung und der Quotenpflichten die Grundlage der Geschäftstätigkeit der Investitionsobjekte und/oder verbundener Unternehmen entziehen. Dadurch kann die Emittentin auch gezwungen sein, künftige Investitionen im entsprechenden Land einzustellen. Zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung gibt es in Deutschland Bestrebungen das EEG und die Rahmenbedingungen für erneuerbare Energien zu reformieren. In Frankreich ist wegen eines Formfehlers eine Klage gegen die Verordnung über die Bedingungen für die Abnahme von Elektrizität aus Windenergieanlagen vor dem obersten französischen Verwaltungsgericht anhängig. Als Folge besteht das Risiko einer Verschlechterung der Rahmenbedingungen für Windenergie in Deutschland und Frankreich. Als Folge könnten sich die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und der Zugang zu neuen Investitionsmöglichkeiten erheblich verschlechtern. Auch ist nicht auszuschließen, dass durch staatliche oder andere Organisationen andere Technologien als die von den verbundenen Unternehmen favorisierten Technologien gefördert werden. In diesen Fällen kann der Betrieb, die Projektierung und Errichtung dieser Energieanlagen unwirtschaftlich werden.

Es besteht daher das Risiko, dass die Bedienung der Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche durch die Emittentin nicht oder nicht in der geplanten Höhe erfolgen kann.

2.2.1.2 Markt und Wettbewerb

Die Entwicklung des Marktes für regenerative Energien ist fortwährenden und dynamischen gesetzlichen und technologischen Änderungen unterworfen. Die Entwicklung neuer Technologien (Technologiewettbewerb) und die Einflüsse neuer Erkenntnisse können sich auch negativ auf vorhandene und neue Produkte bzw. Dienstleistungen, auf welche sich der Geschäftserfolg der Emittentin sowie von verbundenen Unternehmen stützt, auswirken. Es ist daher nicht auszuschließen, dass allgemeine Veränderungen in der jeweiligen Branche oder auch eine sinkende Akzeptanz in der Öffentlichkeit gegenüber den von der Emittentin und/oder verbundenen Unternehmen verwendeten Systemen, bzw. hierfür verwendeten Komponenten, negativen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit von ENERTRAG haben könnten.

Dies könnte zu einer Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Ergebnisse der Emittentin sowie zu einer Reduzierung der Investitionsmöglichkeiten führen.

Die Entwicklung, der Betrieb und die Veräußerung von Erneuerbare-Energien-Projekten, hauptsächlich von Windenergieprojekten, sind wesentliche Bestandteile der Geschäftstätigkeit von ENERTRAG. Das wirtschaftliche Umfeld, insbesondere die Erschließung neuer Erneuerbare-Energien-Projekte, ist durch einen intensiven Wettbewerb geprägt. Sinkende Gewinnmargen, geringere Umsatzerlöse sowie ein geringerer Marktanteil könnten Folgen des intensiven Wettbewerbs sein. Sollte es ENERTRAG nicht gelingen, sich in diesem Umfeld zu behaupten und ausreichend wirtschaftliche Erneuerbare-Energien-Projekte zu entwickeln, könnten sich die Investitionsmöglichkeiten der Emittentin erheblich reduzieren. Dadurch besteht das Risiko, dass die Bedienung der Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche an die Anleger nicht oder nicht in der geplanten Höhe erfolgen kann.

2.2.1.3 Wettbewerbsreaktionen

Wettbewerbsreaktionen und deren Einfluss auf den Markt, z. B. durch neue Produkte, Preispolitik und besondere Strategien von Mitbewerbern oder konventionellen Stromerzeugern, lassen sich nicht vorhersehen. Dadurch wäre eine negative Entwicklung der Marktstellung der Emittentin und/oder von verbundenen Unternehmen möglich, wodurch geringere Ergebnisse erzielt werden könnten.

2.2.1.4 Länder- und Währungsrisiko

Aus den ausländischen Aktivitäten der Emittentin und verbundener Unternehmen resultieren Risiken aufgrund instabiler politischer und/oder gesetzlicher Rahmenbedingungen und Fremdwährungen, die zur Verwirklichung einzelner oder mehrerer unternehmensbezogener Risiken führen können. Die Verwirklichung einzelner oder mehrerer unternehmensbezogener Risiken könnte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und auf die Investitionsmöglichkeiten haben.

Die Emittentin investiert grundsätzlich nur in Länder, in denen geeignete politische und/oder gesetzliche Rahmenbedingungen für erneuerbare Energien gegeben sind. Soweit sich diese Rahmenbedingungen im In- und/oder Ausland im Bereich der erneuerbaren Energien verschlechtern oder die Akzeptanz erneuerbarer Energien sich nicht wie von der Emittentin angenommen entwickelt, könnte dies dazu führen, dass die im In- und/oder Ausland getätigten Investitionen nicht die geplanten Erträge generieren und somit die Verwirklichung einzelner oder mehrerer unternehmensbezogener Risiken herbeigeführt wird. Dies könnte einen nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Bei Investitionen ins Ausland sind die Emittentin sowie ihre verbundenen Unternehmen einem Währungsrisiko ausgesetzt, sofern Zahlungsströme in Fremdwährungen erfolgen. Ein positiver Ertrag, der in einer Fremdwährung verbucht wird, kann durch Währungskursverluste verringert werden. Auch können sich dadurch Wertberichtigungen bei Investitionsobjekten der Emittentin und bei verbundenen Unternehmen ergeben.

Das zukünftige Wachstum von ENERTRAG basiert in erheblichem Maß auf der geplanten Erschließung der ausländischen Märkte. Entsprechend soll in den kommenden Geschäftsjahren ein wesentlicher Teil der Umsätze von verbundenen Unternehmen aus Projekten im Ausland realisiert werden. Als Folge der geplanten Erschließung ausländischer Märkte werden Länderrisiken zunehmen. Dies könnte einen nachteiligen Einfluss auf die Investitionsmöglichkeiten sowie auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Mit der Markterschließung und Projektrealisierung in diesen Ländern ist ein erheblicher Kapitalbedarf verbunden. Das Wachstum von ENERTRAG hängt daher von einer erfolgreichen Finanzierungsstrategie für diese Märkte ab. Sollten die strategischen Finanzierungsmaßnahmen nicht plangemäß umgesetzt werden können, würde sich dies auf die Umsetzung der Projekte und das geplante Wachstum von ENERTRAG negativ auswirken und den Zugang zu Investitionsobjekten in diesen Ländern für die Emittentin erschweren.

In den vorgenannten Fällen und aufgrund dadurch fehlender Erlöse aus Investitionen besteht hinsichtlich der Emittentin das Risiko, dass die Bedienung der Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche an die Anleger nicht oder nicht in der geplanten Höhe erfolgen kann.

2.2.1.5 Kapitalverkehrskontrollen

Soweit die Emittentin und/oder ihre verbundenen Unternehmen in Ländern investieren oder investiert haben, in denen Kapitalverkehrskontrollen bestehen oder eingeführt werden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass aufgrund des Bestehens oder der Einführung von Kapitalverkehrskontrollen eine Rückführung der Investitionen oder der Ausschüttungen der Erträge nach Deutschland nicht möglich ist.

2.2.2 Operative Risiken

2.2.2.1 Investitionsrisiko

Zum Zeitpunkt der Prospekterstellung ist noch keine konkrete Festlegung künftiger Investitionsobjekte erfolgt, in die das Anleihekaptal investiert werden soll. Folglich ist deren Prüfung durch die Anleger nicht möglich. Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin hängt auch von den wirtschaftlichen Entwicklungen der einzelnen künftigen Investitionsvorhaben ab und damit auch von der tatsächlichen Auswahl der jeweiligen Investitionsobjekte. Hier besteht das Risiko, dass trotz Beachtung der relevanten Auswahlkriterien und Marktstrategien bzw. -analysen ungünstige Investitionsobjekte ausgewählt werden und/oder die ausgewählten Investitionsobjekte sich negativ entwickeln, so dass von der Emittentin weniger Gewinne als geplant oder gar Verluste erwirtschaftet werden und dadurch die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anleger nicht bedient werden könnten.

2.2.2.2 Fehlende Investitionsobjekte

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass zum Zeitpunkt einer geplanten Investition nicht genügend geeignete Investitionsobjekte vorhanden sind, in die die Emittentin investieren kann. Für diesen Fall und aufgrund dadurch fehlender Erlöse aus Investitionen besteht das Risiko, dass die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche nicht oder nicht in der geplanten Höhe erfolgen können. Gleiches könnte der Emittentin widerfahren, wenn ENERTRAG nicht über eine ausreichende Anzahl von Projekten verfügt, in die die Emittentin investieren kann, oder ENERTRAG entscheidet, der Emittentin keine Projekte zur Verfügung zu stellen. Die Investition in Projekte fremder Dritter kann erhebliche Such- und Transaktionskosten nach sich ziehen, was negative Auswirkungen auf die Ertragslage der Emittentin haben und zu einer Verringerung der kalkulierten Renditen führen kann.

2.2.2.3 Ungenügende Wirtschaftlichkeit der Investitionsobjekte

Bei der Emittentin können sich Risiken bei außerplanmäßiger Entwicklung der Investitionsobjekte ergeben. Diese könnten eintreten, wenn die aus den Investitionen geplanten Erträge aus Verzinsungen, Gewinnbeteiligungen, Beteiligungswertsteigerungen und Veräußerungsgewinnen nicht oder nicht dauerhaft realisiert werden können, weil die Ertragskraft der jeweiligen Investitionsobjekte nicht den Erwartungen entsprechen hat. Dies kann beispielsweise bei Windenergieprojekten der Fall sein, wenn die Windenergieanlagen nicht die bei der Investition unterstellten Verfügbarkeiten aufweisen, sich Ertragsgutachten im Nachhinein als zu optimistisch erwiesen haben oder sich die Einnahmen- und/oder Kostenseite der jeweiligen Investitionsobjekte anders entwickeln als zum Zeitpunkt der Investition unterstellt und/oder prognostiziert wurde. Weiterhin könnten sich Risiken dadurch ergeben, dass die in die Investitionsobjekte investierten Mittel teilweise oder vollständig als Folge möglicher Insolvenzen der Investitionsobjekte wertberichtigt werden müssten.

2.2.2.4 Inbetriebnahme – Verzögerungen bei Investitionen in Neubauprojekte

Es besteht das Risiko, dass sich die bauliche Fertigstellung der jeweiligen Erneuerbare-Energien-Anlagen verzögert. Ursächlich hierfür können zum Beispiel Verzögerungen im Genehmigungsprozess oder aber auch die Witterungsbedingungen sein. Bei lang anhaltender schlechter Witterungslage kann sich die Fertigstellung eines Projektes verzögern, so dass es zu einer verspäteten Inbetriebnahme der jeweiligen Anlagen kommen kann. Andererseits besteht auch die Möglichkeit, dass beauftragte Lieferanten ihre Leistungen aus nicht vorhersehbaren Gründen nicht termingerecht oder nicht spezifikationskonform erbringen.

Durch die verspätete Inbetriebnahme können Vergütungssätze nach dem Gesetz über den Vorrang Erneuerbarer Energien (im Folgenden auch „Erneuerbare-Energien-Gesetz“ oder „EEG“) geringer ausfallen und somit geplante Umsätze nicht erzielt werden, so dass dadurch die Ergebnisse bei den Investitionsobjekten der Emittentin sowie deren verbundener

Unternehmen geringer als geplant ausfallen. Ähnlich gelagerte Tarifriskiken können auch bei Projekten im Ausland auftreten. Weiterhin können bei verspäteter Inbetriebnahme der jeweiligen Anlagen zusätzliche Finanzierungszinsen bei verbundenen Unternehmen anfallen.

In den vorgenannten Fällen besteht das Risiko, dass die Rentabilität der Investitionsobjekte sinkt und die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anleger nicht oder nicht in der geplanten Höhe durch die Emittentin bedient werden können.

2.2.2.5 Betreiberisiko

Mit der Abnahme der Anlagen übernehmen die Betreibergesellschaften sämtliche mit dem Betrieb der Anlagen verbundenen Risiken, insbesondere die Haftung als Anlagenbetreiber gegenüber Dritten sowie die allgemeinen und gesetzlichen Verkehrssicherungspflichten. Aus einer Pflichtverletzung resultierende Schadensersatzleistungen wären von den betroffenen Gesellschaften zu tragen. Dies kann bei Eintritt eines Schadensfalls das Ergebnis der jeweiligen Betreibergesellschaften nachteilig beeinträchtigen, sofern ein Regress bei Vertragspartnern der Betreibergesellschaften nicht möglich wäre und/oder Versicherungsschutz nicht erlangt werden kann oder eine Schadensregulierung nicht oder nicht fristgerecht erfolgt. Dann könnten auch die Rückflüsse der Emittentin aus den betreffenden Investitionen in die Betreibergesellschaften betroffen sein und die Ertragslage der Emittentin nachteilig beeinflussen, dass auch diese ihren Zins- und/oder Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber ihren Anlegern nicht, nicht fristgerecht oder nicht in voller Höhe nachkommen kann.

2.2.2.6 Wartung und Instandhaltung

Die laufende Wartung und Instandhaltung der von den Betreibergesellschaften betriebenen Energieanlagen erfolgt regelmäßig auf der Grundlage von Wartungs- und Betriebsführungsverträgen mit den jeweiligen Betreibergesellschaften. Der Abschluss neuer Verträge nach dem Ende der vereinbarten Laufzeiten oder vorzeitig im Falle einer außerordentlichen Kündigung kann höhere Kosten auslösen, weil beispielsweise auf andere Drittanbieter zurückgegriffen werden muss oder das Kostenniveau in der Branche über die Jahre angestiegen ist. Dies kann bei den Betreibergesellschaften zu zusätzlichen Aufwendungen führen und somit die Rentabilität dieser Investitionsobjekte mindern und damit mittelbar auch die Ergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Auch können Aufwendungen zu Instandhaltung der betriebenen Anlagen (z. B. bei der Ersatzteilbeschaffung) erforderlich werden, die über das kalkulierte Niveau hinausgehen, was ebenfalls die Rentabilität der betreffenden Investitionsobjekte mindern und damit mittelbar auch die Ergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen kann.

2.2.2.7 Verfügbarkeit und Lebensdauer der Anlagen

Die technische Verfügbarkeit der Erneuerbare-Energien-Anlagen kann aufgrund von Abschaltungen und Betriebsunterbrechungen vorübergehend oder dauerhaft eingeschränkt sein, so dass weniger Strom erzeugt werden kann. Auch kann eine Verschlechterung der Witterungsbedingungen, z. B. durch Vereisung und/oder Schattenwurf, die Produktion negativ beeinträchtigen. Ferner könnten die Anlagen aus technischen Gründen nicht über die prognostizierte Lebensdauer für ihren bestimmungsgemäßen Gebrauch nutzbar sein. Dies kann dazu führen, dass entweder zusätzliche Kosten für Ersatz oder Aufrüstung der Anlagen anfallen oder aber der Betrieb der Anlagen vorzeitig beendet werden muss. Der Eintritt dieser Ereignisse (einzeln oder kumulativ) könnte sich negativ auf das Ergebnis der jeweiligen Investitionsobjekte auswirken. Mittelbar könnten somit auch die Ergebnisse der Emittentin sowie der verbundenen Unternehmen geringer ausfallen und die Ertragslage der Emittentin sowie verbundener Unternehmen nachteilig beeinflussen, so dass die Emittentin ihren Zins- und/oder Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber ihren Anlegern nicht, nicht fristgerecht oder nicht in voller Höhe nachkommen kann.

2.2.2.8 Netzüberlastung

Bei Vollausslastung des Stromnetzes kann die Einspeisekapazität kurzzeitig eingeschränkt werden, so dass die durch die Anlagen produzierte Menge an Strom in Abhängigkeit von den jeweiligen nationalen Regelungen nicht oder nur teilweise abgesetzt werden kann. Dies könnte aufseiten der Betreibergesellschaften zu geringeren Ergebnissen und/oder Ertragsausfällen führen. Mittelbar könnten daraus die Ergebnisse der Emittentin sowie verbundener Unternehmen aus den betroffenen Betreibergesellschaften geringer

ausfallen und negative Folgen auf die Ertragslage der Emittentin nach sich ziehen.

2.2.2.9 Klima- und Umweltrisiken

Das wirtschaftliche Betreiben von Erneuerbare-Energien-Anlagen ist stark von den gegebenen klimatischen Schwankungen abhängig. Beispielsweise ist der wirtschaftliche Betrieb von Windenergieanlagen im Wesentlichen vom Windaufkommen abhängig. Abweichungen des jährlichen Windaufkommens von mehr als 20 % gegenüber dem langjährigen Mittel sind nicht ungewöhnlich. Auch können globale oder regionale Klimaänderungen ursächlich dafür sein, dass das künftige Windaufkommen von den in der Vergangenheit erfassten Daten abweicht. Schwankungen und Verringerungen des Windaufkommens können die Geschäftstätigkeit der Betreibergesellschaften und damit auch mittelbar die der Emittentin sowie verbundener Unternehmen wesentlich beeinflussen. In unterdurchschnittlichen Windjahren können somit Erträge aus Investitionen und die Nachfrage nach Windenergieprojekten sowie nach Kapitalanlageprodukten der Emittentin und anderer verbundener Unternehmen sinken.

Auch bei anderen Erneuerbare-Energien-Anlagen spielen die klimatischen Rahmenbedingungen eine entscheidende Rolle. Hinsichtlich der sich abzeichnenden Klimaveränderungen kann derzeit nicht abgeschätzt werden, wie sich diese auf den Betrieb derartiger Anlagen künftig auswirken werden.

2.2.2.10 Versicherungsschutz

Es besteht das Risiko, dass Schäden an den von den Investitionsobjekten der Emittentin und/oder von verbundenen Unternehmen betriebenen Anlagen auftreten, die nicht versichert oder versicherbar sind. Bei versicherten Schadensfällen sind vereinbarte Selbstbehalte und gegebenenfalls höhere Beitragsleistungen nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles von den jeweiligen Betreibergesellschaften zu tragen. Es besteht ferner das Risiko, dass der Versicherer eine Einstandspflicht ablehnt und ein Rechtsstreit gegen den Versicherer angestrengt werden muss. Auch kann nach einem Schadensfall der Versicherungsschutz durch Kündigung des Versicherers entfallen, so dass die Anlagen nicht oder nicht vollumfänglich versichert wären. Weitere Schäden an den Anlagen müssten folglich von den jeweiligen Betreibergesellschaften selbst getragen werden. Dies könnte negative Auswirkungen auf das Ergebnis der jeweiligen Betreibergesellschaften haben. Mittelbar könnten dann auch die Ergebnisse der Emittentin aus den Investitionsobjekten geringer ausfallen und die Ertragslage der Emittentin verschlechtern. Dies könnte dazu führen, dass die Bedienung der Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche nicht oder nicht in der geplanten Höhe erfolgen kann.

2.2.2.11 Höhere Gewalt

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass außergewöhnliche Risiken wie Erdbeben, Umweltkatastrophen, kriegerische Auseinandersetzungen, Flugzeugabstürze oder sonstige Ereignisse höherer Gewalt auftreten und die von den jeweiligen Investitionsobjekten der Emittentin und/oder verbundener Unternehmen betriebenen Anlagen betreffen. Jedes dieser Ereignisse kann die Rentabilität der Emittentin mindern oder unter Umständen sogar zur Insolvenz der Emittentin führen.

2.2.2.12 Kooperationen, Umstrukturierungen und Auslagerung

Soweit die Emittentin oder verbundene Unternehmen einzelne oder mehrere Tätigkeitsbereiche in Kooperationsunternehmen auslagern oder verwirklichen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die mit der Kooperation verfolgten Ziele nicht erreicht werden und daraus nachteilige Folgen für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin resultieren.

Dasselbe gilt, soweit innerhalb des Konzerns Umstrukturierungen vorgenommen werden. Auch könnten sich Risiken, denen die Emittentin bisher mittelbar ausgesetzt war, als Folge von Umstrukturierungen direkt bei der Emittentin verwirklichen und nachteilige Folgen auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben.

Ferner besteht im Rahmen von Kooperationen das Risiko, dass das den jeweiligen Kooperationspartnern zugänglich gemachte Wissen vertragswidrig verwendet wird und die Wettbewerbsposition der Emittentin und/oder anderer verbundener Unternehmen beeinträchtigt wird.

In den vorgenannten Fällen besteht das Risiko, dass die Bedienung der Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche durch die Emittentin nicht oder nicht in der geplanten Höhe erfolgen kann.

2.2.2.13 Projektierung und Beratung

Im Rahmen der Projektentwicklung werden speziell für Gutachten, für Standortsicherung, für den Genehmigungsprozess und den Netzanschluss personelle und finanzielle Ressourcen gebunden. Sollte die Projektrealisierung scheitern, würden die erbrachten Vorleistungen nicht vergütet. Dies könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von verbundenen Unternehmen und damit insbesondere den Marktzugang der Emittentin zu geeigneten Investitionsobjekten nachteilig beeinflussen.

Fehler bei der Projektentwicklung könnten dazu führen, dass das jeweilige Projekt nicht gewinnbringend oder kostendeckend durchgeführt werden kann. Ferner kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei der Projektierung und Beratung im Rahmen der Entwicklung von Erneuerbare-Energien-Projekten Fehler auftreten, die zu Mängeln und damit zu Gewährleistungsansprüchen gegen ENERTRAG führen können. Darüber hinaus könnten solche Fehler den Ruf der Unternehmensgruppe schädigen und ihre Marktstellung negativ beeinflussen.

2.2.2.14 Investitionskosten und operative Kosten

Die Projektierung, der Bau und die eventuelle Veräußerung von Windenergieanlagen sowie anderen Erneuerbare-Energien-Anlagen sind mit erheblichen Investitionskosten verbunden. Sollten die Investitionskosten für die Entwicklung, den Erwerb der Erneuerbare-Energien-Anlagen, für die Sicherung der Standorte, für den Netzanschluss und/oder für die Investitionsobjekte steigen, könnte sich die Rentabilität der Erneuerbare-Energien-Projekte verringern. Gleichermaßen könnte sich der erzielbare Veräußerungsgewinn der Erneuerbare-Energien-Projekte verringern. Dementsprechend könnten steigende Investitionskosten bei der Projektentwicklung und Anlagenerrichtung die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von gruppenangehörigen Unternehmen und somit den Zugang zu Investitionsobjekten für die Emittentin negativ beeinflussen.

Neben steigenden Investitionskosten besteht auch das Risiko, dass sich die operativen Kosten in einzelnen oder mehreren Geschäftsbereichen von ENERTRAG erhöhen. Denkbar ist vor allem eine Erhöhung der Personal- und/oder Materialkosten. Beispielsweise übernimmt ein gruppenangehöriges Unternehmen von ENERTRAG als Servicedienstleister für eine Vielzahl von Erneuerbare-Energien-Anlagen, insbesondere Windenergieanlagen, die Instandhaltung sowie die Reparatur inklusive Ersatzteilbeschaffung im Rahmen von langfristigen, d. h. bis zu 20 Jahren laufenden Vollwartungsverträgen. Es besteht diesbezüglich das Risiko, dass die mit den Betreibergesellschaften der Energieanlagen vereinbarten Gebühren die künftigen Kosten für die nötigen Reparaturen und Instandhaltungsarbeiten nicht decken. Für den Fall, dass die eingeplanten Mittel aufgrund von hohen außerplanmäßigen Kosten nicht zur Gänze ausreichen sollten, gehen die zusätzlichen Kosten zu Lasten der Ertragslage und verschlechtern die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage dieses gruppenangehörigen Unternehmens und mittelbar die der anderen verbundenen Unternehmen einschließlich der Emittentin.

2.2.3 Finanzierungsrisiken

2.2.3.1 Finanzierung der Geschäftstätigkeit

Für den weiteren Auf- und Ausbau der Geschäftstätigkeit wird ENERTRAG weitere finanzielle Mittel benötigen. Es ist jedoch nicht sichergestellt, dass zu ENERTRAG gehörende Unternehmen weitere finanzielle Mittel von ihren Anteilseignern oder sonstigen Dritten (wie z. B. Banken) erhalten werden. Sollten zu ENERTRAG gehörende Unternehmen die für die weitere Finanzierung ihrer Geschäftstätigkeit erforderlichen finanziellen Mittel weder selbst erwirtschaften noch von Anteilseignern oder sonstigen Dritten erhalten, könnte sich dies erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage dieser Unternehmen und ENERTRAG als Ganzes auswirken. Im ungünstigsten Fall kann dies zur Insolvenz der Emittentin und/oder weiterer zu ENERTRAG gehörender Unternehmen führen und damit einen Totalverlust der von Anlegern in die Schuldverschreibung investierten Mittel zur Folge haben.

Des Weiteren ist die Finanzierung der Geschäftstätigkeit von ENERTRAG auch von der Nachfrage von Anlegern nach deren Kapitalanlageprodukten ab-

hängig. Eine rückläufige Nachfrage kann die Kapitalbeschaffung für ENERTRAG beeinträchtigen.

Darüber hinaus verringert sich aufgrund des Ausbaus der Energieerzeugungskapazität von ENERTRAG die konzernweite Eigenkapitalquote. Diese bilanziellen Auswirkungen können ebenfalls die zukünftigen Finanzierungsmöglichkeiten einschränken.

2.2.3.2 Finanzierung der Projekte

Die Projektierung und der Bau neuer Erneuerbare-Energien-Projekte sind mit hohen Vorlauf- und Investitionskosten und infolgedessen mit einem erheblichen Finanzierungsbedarf verbunden. Gutachten, Genehmigungsverfahren, Rechtsberatung, Netzanschluss sowie der Kauf der Anlagen binden liquide Mittel von ENERTRAG. Soweit eine große Anzahl von Projekten gleichzeitig erschlossen wird, ohne dass bereits im Rahmen von Anschlussfinanzierungen weitere liquide Mittel bereitgestellt werden, kann dies zu einem zusätzlichen Finanzierungsbedarf bei dem jeweiligen Projekt führen, was die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin sowie verbundener Unternehmen mittelbar nachteilig beeinflussen könnte. Gleiches gilt, falls ENERTRAG nicht in der Lage ist, die Anschlussfinanzierung – in welcher Form auch immer – fristgerecht und/oder in ausreichender Höhe sicherzustellen oder die finanzierenden Banken die Anschlussfinanzierung nicht wie geplant auszahlen. In diesen Fällen besteht das Risiko, dass die Bedienung der Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche durch die Emittentin nicht oder nicht in der geplanten Höhe erfolgen kann.

2.2.3.3 Fremdfinanzierungs- und Zinsänderungsrisiko

Projekte und Unternehmen im Bereich erneuerbarer Energien sind oft in hohem Umfang fremdkapitalfinanziert. Dies trifft auch auf die Emittentin, auf die Betreibergesellschaften und viele verbundene Unternehmen zu. Aus diesem Grund sind diese für nachteilige Zinsänderungen, eine rückläufige Umsatzentwicklung und ansteigende Betriebsausgaben anfälliger als Projekte und Unternehmen, die nicht oder nur in geringem Ausmaß mit Fremdkapital finanziert sind. Gleiches gilt für eine etwaige zukünftige Aufnahme von Fremdfinanzierungsmitteln. Dies kann verstärkt dazu führen, dass die von den Investitionsobjekten der Emittentin und von verbundenen Unternehmen betriebenen Anlagen nicht mehr in der Lage sind, den zukünftigen Betrieb und Kapitalbedarf zu finanzieren. Als Folge kann es wiederum zu restriktiven finanziellen und betrieblichen Auflagen der finanzierenden Banken kommen. Dies kann sich negativ auf die Zins- und/oder Tilgungszahlungen und/oder Ausschüttungen an weitere nachrangige Investoren der Investitionsobjekte (z. B. an die Emittentin) auswirken. Wenn die von den Investitionsobjekten der Emittentin und verbundenen Unternehmen betriebenen Anlagen nicht mehr in der Lage sind, ausreichende Liquidität zu erwirtschaften, um Zins- und/oder Tilgungszahlungen zu leisten oder reguläre Ausschüttungen zu tätigen, könnte der Wert der jeweiligen Gesellschaften und somit auch der Wert der Investitionen der Emittentin und/oder verbundener Unternehmen beträchtlich reduziert oder ganz vernichtet werden.

Veränderungen der Zinssätze wirken sich darüber hinaus unter Umständen auch auf den jeweiligen Diskontierungssatz aus, der zur Bewertung der Projekte und Unternehmen heranzuziehen ist. Deshalb kann diese Bewertung Schwankungen ausgesetzt sein. Dies kann sich negativ auf die Preise auswirken, die sich bei einer Veräußerung der Investitionsobjekte erzielen lassen. Es besteht dadurch insgesamt das Risiko, dass die Emittentin die kalkulierten Rückflüsse zur Sicherstellung der Zins- und Rückzahlungsansprüche der Anleihegläubiger nicht erwirtschaften kann.

Gegenwärtig bestehende Darlehensverträge verbundener Unternehmen sehen mehrfache Kündigungsrechte vor, etwa dann, wenn sich die Bonität der betroffenen Gesellschaft verschlechtert. Macht das jeweilige Kreditinstitut hiervon Gebrauch und ist keine anderweitige Fremdfinanzierung erhältlich, könnte dies mittelbar negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Gleiches kann für zukünftige Darlehensverträge gelten.

2.2.3.4 Eigenkapitalausstattung

Soweit die Emittentin für den Ausbau ihrer Geschäftstätigkeit und/oder deren Aufrechterhaltung weiteres Eigenkapital benötigen sollte, bestehen seitens der Gesellschafterin der Emittentin keine vertraglichen Verpflichtungen, entsprechende Eigenmittel bereitzustellen. Demzufolge ist nicht sichergestellt, dass in diesem Fall bei der Emittentin eine Erhöhung des Stammkapitals erfolgt. Darüber hinaus kann auch nicht ausgeschlossen werden,

dass das derzeitige wesentliche Eigenkapital aus Genussrechten zum Ende der Mindestlaufzeit der Genussrechte oder zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres danach nicht vollständig durch neues Eigenkapital ersetzt werden kann, falls Anleger von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch machen. Das könnte sich negativ auf die Eigenkapitalausstattung der Emittentin auswirken.

2.2.3.5 Laufzeitkongruenzen

Da die Emittentin plant, das Anleihkapital grundsätzlich langfristig zu investieren, besteht zwischen den Investitionen und der prospektgegenständlichen Anleihe sowie bereits emittierten Anleihen und Genussrechten der Emittentin regelmäßig keine Laufzeitkongruenz. Die Emittentin wird daher möglicherweise darauf angewiesen sein, eine Anschlussfinanzierung in Anspruch zu nehmen und/oder im Einzelfall Beteiligungen oder anderwärtige Forderungen aus den Investitionen frühzeitig zu veräußern. Dabei besteht grundsätzlich das Risiko, dass es der Emittentin nicht gelingen könnte, eine Anschlussfinanzierung zu bekommen. Auch besteht das Risiko, dass die Emittentin ihre Beteiligungen oder anderwärtigen Forderungen aus den Investitionen nicht oder nicht fristgerecht veräußern kann und den für die Bedienung ihrer Zins- und/oder Rückzahlungsverpflichtungen notwendigen Veräußerungserlös nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in ausreichender Höhe am Markt erzielt. Gleiches gilt auch für verbundene Unternehmen, die Kapitalanlageprodukte emittiert haben. Insofern können fehlende Laufzeitkongruenzen die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und verbundener Unternehmen negativ beeinflussen.

2.2.3.6 Emissionstätigkeit

Die Finanzierung und Refinanzierung der Geschäftstätigkeit der Emittentin sowie von anderen verbundenen Unternehmen ist maßgeblich von der Nachfrage von Anlegern nach Kapitalanlagen im Bereich der erneuerbaren Energien abhängig. Eine allgemein rückläufige Nachfrage kann die Kapitalbeschaffung der Emittentin sowie weiterer gruppenangehöriger Unternehmen beeinträchtigen. Ebenfalls kann die Aufnahme von weiteren Finanzierungsmitteln, wie etwa die Emission der prospektgegenständlichen Anleihe die zukünftigen Finanzierungsmöglichkeiten einschränken. Auch ist die erfolgreiche Platzierung weiterer Kapitalanlageprodukte von der Einhaltung der Verpflichtungen der Emittentin aus der prospektgegenständlichen Anleihe sowie weiteren früher bereits platzierten Anleihen und Genussrechten (siehe Abschnitt „3.2.1 Haupttätigkeitsbereiche der Emittentin, durchgeführte Emissionen und Investitionen im Überblick“) sowie unter Umständen auch von der Einhaltung der Verpflichtungen verbundener Unternehmen aus deren Kapitalanlageprodukten abhängig. Diese haben unter anderem (und werden gegebenenfalls auch künftig) im Rahmen der Platzierung von geschlossenen Fonds regelmäßig Rückkaufverpflichtungen abgegeben. Ebenso wurden bei einigen geschlossenen Fonds Ausschüttungsgarantien abgegeben. Die Reputation von ENERTRAG und die erfolgreiche Platzierung weiterer geschlossener Fonds und anderer Kapitalanlageprodukte ist stark von der Erfüllung der Rückkaufverpflichtungen, der Ausschüttungs- und Platzierungsgarantien und Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen abhängig.

Ferner sind die Emittentin und weitere gruppenangehörige Unternehmen dem Risiko ausgesetzt, dass sie von den Erwerbern der Kapitalanlagen wegen vermeintlicher oder tatsächlicher Prospektmängel bzw. Vermittlungsfehler haftbar gemacht werden. Insofern ist nicht auszuschließen, dass unvorhersehbare und unabwendbare Risiken oder in der Vergangenheit nicht erkannte Risiken eintreten, so dass eine Inanspruchnahme der Emittentin oder anderer verbundener Unternehmen durch Erwerber der jeweiligen Kapitalanlagen nicht ausgeschlossen werden kann.

Soweit die für den Vertrieb bestimmter Anlageklassen oder in der Vergangenheit emittierter Kapitalanlageprodukte derzeit oder künftig erforderlichen behördlichen Genehmigungen für die Emittentin und/oder andere gruppenangehörige Unternehmen nicht erteilt werden oder bereits erteilte Genehmigungen wieder entzogen werden, besteht das Risiko, dass der Vertrieb einzelner Anlageklassen ganz oder teilweise eingestellt werden muss, oder bei Erlangen oder Aufrechterhaltung künftig gegebenenfalls erforderlicher Genehmigungen einzelne Anlageklassen nur bestimmten Anlegern oder nur zu unattraktiven Konditionen angeboten werden können.

Die vorgenannten Risiken können zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und von gruppenangehörigen Unternehmen führen.

2.2.3.7 Kreditpolitik der finanzierenden Banken

Viele Unternehmen von ENERTRAG sind im Rahmen der Geschäftstätigkeit in großem Umfang auf Fremdfinanzierungsmittel angewiesen. Für den Fall, dass die finanzierenden Banken ihre Kreditpolitik, z. B. aufgrund zunehmender Risiken auf den Finanzmärkten oder Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen, in Zukunft restriktiver gestalten, besteht für die betroffenen Unternehmen das Risiko unzureichender Kapitalbeschaffung. Gleiches gilt sinngemäß, wenn und soweit die derzeit bestehenden Finanzierungen nur zu ungünstigen Konditionen fortgesetzt oder nicht vergleichbar umfinanziert werden können und/oder bestehende Finanzierungsbeziehungen vorzeitig beendet werden. Ferner ist der Einsatz bestimmter Finanzierungsinstrumente von der vorherigen schriftlichen Zustimmung bestimmter Fremdkapitalgeber von ENERTRAG abhängig.

2.2.3.8 Fördermittel

Soweit ENERTRAG-angehörigen Unternehmen öffentliche Fördermittel für ein oder eine Vielzahl von Vorhaben und/oder Projekten gewährt worden sind oder gewährt werden, ist bei Nichterfüllung der damit verbundenen Auflagen oder Wegfall der jeweiligen Voraussetzungen nicht ausgeschlossen, dass es zu Rückforderungen mit entsprechend nachteiligen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der betroffenen Unternehmen kommt. Dadurch könnte insbesondere der Zugang zu neuen Investitionsobjekten und somit die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflusst werden.

2.2.4 Personalrisiken

2.2.4.1 Organisations- und Personalrisiko

Die fortwährenden und dynamischen Änderungen des Marktes für erneuerbare Energien erfordern sowohl von der Emittentin, als auch von ENERTRAG insgesamt eine permanente Anpassung der Strukturen – sowohl im personellen Bereich als auch hinsichtlich der Infrastruktur. Das birgt das Risiko von Fehlentscheidungen im Organisations- und Personalaufbau. Auch ergibt sich daraus eine starke Abhängigkeit von dem zur Verfügung stehenden Personal und dessen Ausbildungsstand. Aufgrund eines teilweise vorhandenen Fachkräftemangels besteht stellenweise ein intensiver Wettbewerb auf dem Personalmarkt, der zu höheren Kosten führen kann. Darüber hinaus kann es zu aggressiven Versuchen von Mitbewerbern kommen, Führungskräfte oder sonstiges Fachpersonal abzuwerben. Diese Entwicklung kann dazu führen, dass neue Projekte nicht oder nur zeitverzögert umgesetzt und Aufträge nicht angenommen bzw. bestehende Aufträge nicht in der erforderlichen Qualität abgearbeitet oder dass neue Technologien nur zeitverzögert weiterentwickelt werden können. Dies wiederum kann zu erheblichen Schadensersatzforderungen seitens der Auftraggeber führen. Die vorstehend beschriebenen Risiken können sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin sowie auf ENERTRAG insgesamt auswirken.

2.2.4.2 Management

Sowohl auf Ebene der Emittentin als auch auf Ebene der Investitionsobjekte und verbundenen Unternehmen können Fehler des jeweiligen Managements nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Diese könnten zu unvorhergesehenen Kosten führen, die die Ergebnisse der Emittentin nachteilig beeinflussen und im schlechtesten Fall zur Insolvenz der Emittentin führen.

2.2.4.3 Schlüsselpersonenrisiko

Der wirtschaftliche Erfolg der Emittentin hängt in erheblichem Maße von den Fähigkeiten des Managements ab. Durch den Verlust von Kompetenzträgern mit entsprechenden Schlüsselqualifikationen (sowohl auf Ebene der Emittentin als auch auf Ebene der Investitionsobjekte und verbundenen Unternehmen) besteht das Risiko, dass Fachwissen nicht mehr zur Verfügung steht. Können diese Kompetenzträger nicht dauerhaft durch qualifizierte Mitarbeiter ersetzt werden, könnte dies nachteilige Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin haben.

2.2.4.4 Angaben und Aussagen Dritter

Im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Emittentin sowie verbundener Unternehmen werden gegebenenfalls externe Berater hinzugezogen. Zu diesen Beratern gehören unter anderem Finanz-, Rechts- und Steuer- sowie technische Berater und Umweltexperten. Insofern ist zu berücksichtigen, dass die Einschätzungen und Wertungen dieser externen Berater (z. B. Ertragsgutachten) vom tatsächlichen Zustand beziehungsweise von der zukünftigen Entwicklung abweichen können.

Die Emittentin und/oder verbundene Unternehmen sind unter Umständen nicht in der Lage, zu prüfen, ob diese Quellen richtig und vollständig und nicht etwa in sinnentstellender Weise verkürzt wiedergegeben werden. Insoweit ist auch zu berücksichtigen, dass es sich dabei ausschließlich um subjektive Einschätzungen und Schlussfolgerungen handeln kann. Soweit die tatsächlichen Verhältnisse von den subjektiven Einschätzungen und Schlussfolgerungen Dritter abweichen, könnte dies unmittelbar und/oder mittelbar negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

2.2.4.5 Interessenkonflikte

Wegen der (teilweise bestehenden) Personenidentität der jeweiligen Funktionsträger bestehen im Hinblick auf die Emittentin diverse angabepflichtige Verflechtungstatbestände rechtlicher, wirtschaftlicher und/oder personeller Art. Verflechtungen zwischen Organmitgliedern bzw. Gesellschaftern der Emittentin sowie von Unternehmen, die gegebenenfalls mit der Emittentin bedeutsame Verträge abgeschlossen haben oder anderweitig mit ihr nicht unwesentlich verbunden sind, beinhalten auch immer die Möglichkeit eines Interessenkonflikts zwischen den betroffenen Unternehmen. Es ist daher grundsätzlich nicht auszuschließen, dass die Beteiligten bei der Abwägung der unterschiedlichen, gegebenenfalls gegenläufigen Interessen nicht zu den Entscheidungen gelangen, die sie treffen würden, wenn ein Verflechtungstatbestand nicht bestünde oder Entscheidungen Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen werden. Im gleichen Maße könnten hierdurch auch die Erträge der Emittentin – und damit die der Anleger – betroffen sein. Angabepflichtige Verflechtungstatbestände in rechtlicher, wirtschaftlicher und/oder personeller Hinsicht bestehen bei der Emittentin wie folgt:

- Bei der derzeitigen Alleingeschafterin der Emittentin, der ENERTRAG Aktiengesellschaft, welche auch die derzeit wichtigste Leistungspartnerin der Emittentin ist, ist Herr Jörg Müller Vorstandsvorsitzender. Gleichzeitig ist Herr Jörg Müller bei der Emittentin als einzelvertretungsberechtigter Prokurist tätig. Herr Jörg Müller ist außerdem bei einer Vielzahl von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften der ENERTRAG Aktiengesellschaft Mitglied des Leitungsorgans oder Prokurist. Unter anderem ist er Prokurist der ENERTRAG EnergiInvest GmbH, an der die ENERTRAG Aktiengesellschaft zu 100 % beteiligt ist. Darüber hinaus ist er Prokurist der ENERTRAG Windfeld Verwaltungsgesellschaft mbH, die wiederum ebenfalls eine 100%ige Tochtergesellschaft der ENERTRAG Aktiengesellschaft ist und als Komplementärin eine Vielzahl zu ENERTRAG gehörender Betreibergesellschaften vertritt, in die teilweise auch die Emittentin investiert. Ferner ist er Mitglied der Geschäftsführung und zu 51 % Gesellschafter der Uckerwerk Energietechnik GmbH, die wiederum 100%ige Anteilseignerin der ENERTRAG Aktiengesellschaft ist.
- Der Geschäftsführer der Emittentin, Herr Rolf Schrenick, ist gleichzeitig als Prokurist für die ENERTRAG Aktiengesellschaft tätig. Darüber hinaus ist Herr Rolf Schrenick Prokurist der ENERTRAG Windfeld Verwaltungsgesellschaft mbH, die wiederum eine 100%ige Tochtergesellschaft der ENERTRAG Aktiengesellschaft ist und als Komplementärin eine Vielzahl zu ENERTRAG gehörender Betreibergesellschaften vertritt, in die teilweise auch die Emittentin investiert.

2.2.5 Rechtliche und steuerliche Risiken

2.2.5.1 Allgemeine Gesetzgebung

Zukünftige Änderungen der zum Datum des Prospektes geltenden nationalen und ausländischen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sowie deren Auslegung können nicht ausgeschlossen werden. Änderungen können die Markt- und Wettbewerbsverhältnisse beeinflussen und sich negativ auf die wirtschaftliche Situation der Emittentin auswirken. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Regulierungen an den Kapitalmärkten.

Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass aufgrund von gesetzgeberischen bzw. behördlichen Maßnahmen die Emittentin bzw. verbundene Unternehmen zur Umstellung, Reduzierung oder auch zur Einstellung einzelner geschäftlicher Aktivitäten gezwungen sind.

2.2.5.2 Windeignungsgebiete und behördliche Genehmigungen

Der weitere Ausbau der Windenergie in Deutschland und Frankreich, und folglich auch die wirtschaftliche Entwicklung von ENERTRAG, ist wesentlich von der Ausweisung von sogenannten Windeignungsgebieten abhängig.

Sollten zukünftig nicht ausreichend Windeignungsgebiete von den Behörden ausgewiesen werden, könnte dies wesentliche negative Auswirkungen auf die Ertragslage von ENERTRAG und auf den Marktzugang der Emittentin haben.

Zunehmende Anforderungen an den behördlichen Genehmigungsprozess und Pflichten in der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie umfangreiche Widerspruchsrechte erhöhen das Risiko hinsichtlich der Genehmigungserteilung für Kraftwerksprojekte, insbesondere für Windenergieprojekte. Immer öfter ist eine gerichtliche Klärung der Widersprüche erforderlich, wodurch sich die Planungszeiten in der Projektentwicklung um mehrere Jahre unplanmäßig verlängern können. Dadurch kann die Realisierung eines Projektes auch in fortgeschrittenem Planungsstadium beeinträchtigt werden, so dass erforderliche behördliche Genehmigungen für einzelne Projekte nicht erlangt werden können oder sich deren Erteilung verzögert. Es besteht für ENERTRAG das Risiko, dass sich dies deutlich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage gruppenangehöriger Unternehmen auswirkt. Somit besteht auch das Risiko, dass sich der Marktzugang der Emittentin zu neuen Investitionsobjekten verschlechtern kann und die Bedienung der Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche durch die Emittentin gegenüber ihren Anlegern nicht oder nicht in der geplanten Höhe erfolgen kann.

Genehmigungs- und Umweltbehörden könnten während der Betriebsphase der Erneuerbare-Energien-Anlagen nachträglich Auflagen oder Einschränkungen in Bezug auf die erteilten behördlichen Genehmigungen erlassen, die zu vorübergehenden oder dauerhaften Betriebseinschränkungen und/oder zusätzlichen Aufwendungen führen könnten. Gleiches gilt für rechtskräftige Einsprüche gegen erteilte Genehmigungen. Der Eintritt dieser Ereignisse (einzeln oder kumulativ) könnte sich negativ auf das Ergebnis der Investitionsobjekte und der verbundenen Unternehmen auswirken. Dies könnte sich mittelbar auch auf das Ergebnis der Emittentin auswirken, so dass diese die Zins- und/oder Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber ihren Anlegern nicht, nicht fristgerecht oder nicht in voller Höhe bedienen kann.

2.2.5.3 Einflussnahme und Mitwirkungsrechte

Nach Planungen der Emittentin sollen Investitionen in Investitionsobjekte vornehmlich in Form von Konzerndarlehen (nachrangig gegenüber der jeweiligen Betreibergesellschaft finanzierenden Bank) und Erwerb von Schuldverschreibungen erfolgen, die durch die betreffenden Gesellschaften begeben werden. Auch wären unter Umständen andere Investitionen denkbar, darunter Beteiligungen der Emittentin, die keinen beherrschenden Einfluss auf die Investitionsobjekte vermitteln. Bei allen vorgenannten Investitionen könnte die Emittentin folglich allenfalls vertragstypische Kontroll- und Informationsrechte, jedoch keinen aktiven Einfluss auf die Geschäftsleitung der Gesellschaften ausüben, so dass Rechtsgeschäfte und Maßnahmen auch gegen den Willen der Emittentin von den Gesellschaften umgesetzt werden könnten. Dies könnte sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

2.2.5.4 Vertrags- und Standortrisiken

Sowohl der unternehmerische Erfolg der Emittentin, als auch der unternehmerische Erfolg der Investitionsobjekte und der verbundenen Unternehmen ist unter anderem davon abhängig, dass deren Vertragspartner (z. B. Lieferanten) ihre Verpflichtungen aus den mit ihnen eingegangenen Verträgen einhalten. Es besteht das Risiko, dass gegenwärtige und zukünftige Vertragspartner ihre vertraglichen Verpflichtungen nur teilweise oder nicht erfüllen, oder diese nicht in der erforderlichen Qualität erfüllen, oder vorhandene Kündigungsmöglichkeiten ausüben. Auch könnten Schadensersatz- oder Gewährleistungsansprüche gegen die Emittentin oder Teile der Unternehmensgruppe begründet werden. Ferner kann eine langwierige gerichtliche Klärung der vertraglichen Vereinbarungen bei Streitigkeiten nicht ausgeschlossen werden. Eventuell können auch Schadensersatzansprüche aufgrund von vertraglichen oder gesetzlichen Haftungsbeschränkungen oder Verjährungsfristen nicht durchgesetzt werden. Vertragsverletzungen der jeweiligen Vertragspartner und daraus resultierende Rechtsstreitigkeiten können auch zur Kündigung oder Nichterfüllung von Verträgen führen.

Im Rahmen der Projektentwicklung im Bereich der erneuerbaren Energien werden mit den jeweiligen Eigentümern von Anlagenstandorten Pacht- und Nutzungsverträge über die gesamte Projektlaufzeit vereinbart. Eine juristische Anfechtbarkeit solcher Verträge kann nicht ausgeschlossen werden. Eine etwaige Anfechtung solcher Verträge kann zu Verzögerungen bei der Realisierung und Finanzierung einzelner Investitionsvorhaben führen.

Dadurch könnten geplante Umsätze verspätet oder nicht realisiert werden oder erhebliche Kosten entstehen.

Dies könnte negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin sowie auf den Zugang zu neuen Investitionsmöglichkeiten haben. In diesen Fällen und aufgrund dadurch fehlender Erlöse aus Investitionen besteht das Risiko, dass die Bedienung der Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche nicht oder nicht in der geplanten Höhe erfolgen kann.

2.2.5.5 Änderung der Beiratsordnung, Anlageentscheidungsbeirat

Der Anlagenentscheidungsbeirat überwacht die Investitionen und prüft dabei, ob die in der jeweils aktuellen Beiratsordnung der Emittentin festgelegten Investitionskriterien eingehalten werden. Sollte die Beiratsordnung künftig geändert werden, besteht das Risiko, dass die Investitionskriterien für die investitionsbezogene Entscheidungsfindung aufgeweicht oder sogar ganz aufgelöst werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass dadurch die Qualität der Investitionsobjekte abnimmt und sich dadurch die Ertragslage der Emittentin verschlechtert sowie die Bedienung der Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche nicht oder nicht in der geplanten Höhe erfolgen kann.

Auch könnte der Anlageentscheidungsbeirat künftig durch einen Gesellschafterbeschluss aufgelöst werden. Es besteht das Risiko, dass die investitionsbezogene Entscheidungsfindung nicht mehr von unabhängigen Gremien begleitet und damit gegebenenfalls nicht mehr auf mehreren Ebenen gefiltert werden würde. Es kann daher auch nicht ausgeschlossen werden, dass dadurch eine unabhängige, qualifizierte Prüfung der Investitionsvorschläge der Emittentin und somit die Einhaltung der Investitionskriterien nicht mehr im vollen Umfang gewährleistet ist und damit das Emittentenrisiko verwirklicht wird.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist zur Umsetzung von Investitionsvolumina von größer als 250 T€ die Zustimmung des Anlageentscheidungsbeirates erforderlich. Es besteht das Risiko, dass der Beirat seine Zustimmung für die von der Emittentin vorgeschlagenen Investitionen verweigert und so wichtige Investitionsvorhaben nicht oder nicht in der gewünschten Form realisiert werden können. Dies könnte zu einer Verschlechterung der Ertragslage der Emittentin führen, so dass die Bedienung der Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche nicht oder nicht in der geplanten Höhe erfolgen kann.

2.2.5.6 Insolvenz von Vertragspartnern

In dem Falle, dass ein oder mehrere wesentliche Vertragspartner insolvent werden, besteht das Risiko, dass bestimmte Leistungen nicht erbracht werden und neue Verträge mit anderen Anbietern abgeschlossen werden müssten. Der Abschluss neuer Verträge sowie die damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen würden weitere Aufwendungen bei der Emittentin und/oder bei den Investitionsobjekten und/oder bei den verbundenen Unternehmen verursachen. Darüber hinaus wären die Emittentin und/oder die Investitionsobjekte und/oder die verbundenen Unternehmen möglicherweise gezwungen, höhere Vergütungen an die neuen Vertragspartner zu zahlen. Bei einem Abschluss neuer Verträge kann ferner nicht ausgeschlossen werden, dass Leistungen nur mit einer schlechteren Qualität bezogen werden können.

2.2.5.7 Prozessrisiken

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können sowohl im In- als auch im Ausland an mehreren Gerichts- oder vergleichbaren Streitigen Verfahren beteiligt sein. Insbesondere bei der Muttergesellschaft der Emittentin, der ENERTRAG Aktiengesellschaft, aber auch bei anderen gruppenangehörigen Unternehmen kann es im Zusammenhang mit der Erteilung von Baugenehmigungen zu Rechtsstreitigkeiten kommen. Sollte im Einzelfall eine Baugenehmigung nicht erteilt werden, könnte dies erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der betroffenen Unternehmen und ENERTRAG als Ganzes haben. Im Falle vermehrter für ENERTRAG nachteiliger Entscheidungen oder großvolumiger Inanspruchnahme potenziert sich das Risiko entsprechend. Dies könnte nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage sowie auf den Marktzugang der Emittentin haben.

2.2.5.8 Steuerliche Risiken

Zukünftige Änderungen der Steuergesetze sowie abweichende Gesetzesauslegungen durch Finanzbehörden und -gerichte können nicht ausgeschlossen werden. Insoweit können nachteilige Änderungen des Steuerrechts negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und/oder Ertragslage der Emittentin, der Investitionsobjekte sowie verbundener Unternehmen haben und somit zu einer Verringerung der kalkulierten Renditen führen.

2.2.6 Forschungs- und Entwicklungsrisiken von ENERTRAG

Innovation ist für ENERTRAG ein wichtiger Bestandteil der Unternehmensstrategie. Forschungs- und Entwicklungsprojekte verbundener Unternehmen können sich verzögern, erwartete Budgets überschritten oder anvisierte Ziele nicht erreicht werden. Mitunter könnten sich neuartige Entwicklungsprojekte erst nach hohen Investitionen in einem späten Entwicklungsstadium als undurchführbar erweisen und müssen abgebrochen werden. Weiterhin besteht die Gefahr, dass bei fertig entwickelten Produkten im Nachhinein Mängel entdeckt werden, die eine Einschränkung der Produktverwendung oder Rücknahme vom Markt zur Folge haben. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass die Kundenbedürfnisse im Entwicklungsprozess nur unzureichend berücksichtigt werden und somit eine spätere Vermarktung des Produktes sich als sehr schwierig oder gar unmöglich erweist. Es besteht auch eine gewisse Risikokonzentration auf bestimmte Forschungsaktivitäten aufgrund des gering diversifizierten Spektrums der Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten. In diesen Fällen und aufgrund dadurch fehlender Erlöse aus Investitionen bei verbundenen Unternehmen besteht hinsichtlich der Emittentin das Risiko, dass sich der Zugang zu neuen Investitionsobjekten verschlechtert und die Bedienung der Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche nicht oder nicht in der geplanten Höhe erfolgen kann.

2.2.7 Liquidität

Die Zahlung von Zinsen und die Rückzahlung des Anleihekaptals setzen die Schaffung und Aufrechterhaltung einer ausreichenden Liquidität bei der Emittentin voraus. Liquiditätsrisiken bestehen grundsätzlich als Konsequenz der Marktrisiken, der operativen Risiken, der Finanzierungsrisiken, der Personalrisiken, der rechtlichen und steuerrechtlichen Risiken sowie der Forschungs- und Entwicklungsrisiken.

Mögliche Liquiditätsrisiken bestehen beispielsweise aufgrund fehlender Laufzeitkongruenzen (siehe auch Abschnitt „2.2.3.5 Laufzeitkongruenzen“) oder bei ungenügender Wirtschaftlichkeit der Investitionsobjekte (siehe auch Abschnitt „2.2.2.3 Ungenügende Wirtschaftlichkeit der Investitionsobjekte“).

Es besteht somit grundsätzlich das Risiko, dass die Liquiditätssituation der Emittentin möglicherweise die Zahlung von Zinsen und/oder die Rückzahlung des Anleihekaptals nicht, nur teilweise oder auf Zeit nicht zulässt.

2.3 Wertpapierbezogene Risiken

2.3.1 Rechte aus Schuldverschreibungen

Schuldverschreibungen begründen ausschließlich schuldrechtliche Ansprüche gegenüber der Anleiheschuldnerin und gewähren keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in ihrer Gesellschafterversammlung. Insoweit können Anleger keinen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit der Anleiheschuldnerin ausüben. Es könnten in der Gesellschafterversammlung Beschlüsse getroffen werden, die sich als nachteilig für den einzelnen Anleger darstellen könnten.

2.3.2 Keine Einlagensicherung und keine staatliche Kontrolle

Schuldverschreibungen unterliegen keiner Einlagensicherung. Im Falle einer unerwartet negativen Geschäftsentwicklung und/oder Insolvenz der Emittentin besteht somit keine Gewähr, dass die vertraglich vereinbarten Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anleger aus der Schuldverschreibung bedient werden. Schuldverschreibungen unterliegen keiner laufenden staatlichen Kontrolle. Insoweit überwacht keine staatliche Behörde die Geschäftstätigkeit und Mittelverwendung der Emittentin. Es besteht insoweit das Risiko, dass die Geschäftstätigkeit der Emittentin und/oder die von ihr gewählte Mittelverwendung nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Emittentin haben. Es besteht somit keine Gewähr, dass die vertraglich vereinbarten Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anleger aus der Schuldverschreibung bedient werden können.

2.3.3 Rating

Eine Beurteilung der Bonität der Emittentin ist ausschließlich anhand dieses Prospektes möglich. Für die Emittentin wurden bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung kein öffentliches unabhängiges Rating zur Bewertung ihrer jeweiligen Zahlungsfähigkeit und kein Emissionsrating in Bezug auf die angebotene Schuldverschreibung durchgeführt.

2.3.4 Kürzungs- und Schließungsmöglichkeit

Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, das Angebot der Schuldverschreibung vorzeitig zu schließen bzw. Zeichnungen der Teilschuldverschreibungen zu kürzen, insbesondere wenn es zu einer Überzeichnung kommt. Insoweit besteht das Risiko, dass den Anlegern nicht die gezeichnete Anzahl von Teilschuldverschreibungen zugeteilt wird.

Stellt die Emittentin die Platzierung der Teilschuldverschreibungen vor der Zeichnung des gesamten Emissionsbetrags ein, steht ihr nicht das den Kalkulationen zugrunde gelegte Kapital für Investitionen zur Verfügung. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin nicht die angestrebten Zinszahlungen und die für die Rückzahlung des Anleihekapsitals nötigen Beträge erwirtschaften kann und die Teilschuldverschreibungen eine geringere als die bei der Zeichnung erwartete Rendite aufweisen.

2.3.5 Bonitätsrisiko

Die Rückzahlung der Schuldverschreibung zum Nennbetrag und die Zahlung der Zinsen sind von der Zahlungsfähigkeit der Emittentin abhängig. Die Zahlungsfähigkeit der Emittentin hängt von zahlreichen Faktoren wie beispielsweise der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, dem branchenbezogenen Klima oder der künftigen Ertrags- und Profitabilitätsentwicklung der Emittentin ab. Eine negative Entwicklung eines oder mehrerer dieser Faktoren kann zu Verzögerungen der Zahlungen an die Anleger oder sogar zum Verlust des Anleihekapsitals führen.

2.3.6 Emissionskosten

Das eingezahlte Anleihekapsital wird auch zum Ausgleich der mit dem prospektgegenständlichen Angebot verbundenen Kosten verwendet und steht folglich nicht in seiner Gesamtheit für Investitionen zur Verfügung. Bei einer eventuell notwendigen Intensivierung der Vertriebsmaßnahmen wäre die Emittentin möglicherweise darauf angewiesen, höhere als die kalkulierten Vertriebsprovisionen zu vereinbaren, wodurch die platzierungsabhängigen Nebenkosten ansteigen würden und sich dieser Sachverhalt negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken könnte.

2.3.7 Platzierungsrisiko

Für die Platzierung der mit diesem Prospekt angebotenen Schuldverschreibung beabsichtigt die Emittentin, verschiedene externe Vertriebsorganisationen bzw. auch einzelne Vertriebspartner zu beauftragen. Platzierungs-garantien bestehen nicht. Insoweit besteht für die Schuldverschreibung ein Platzierungsrisiko, das dazu führen kann, dass die Schuldverschreibung nicht vollständig oder nur in einem geringen Umfang gezeichnet und eingezahlt wird sowie mangels eines ausreichenden Emissionserlöses auch aufgrund der Kostenbelastung nicht genügend anlagefähiges Kapital zur Verfügung steht. Soweit der Emittentin nur wenig Kapital aus dieser Emission zufließt, besteht das Risiko, dass nur ungenügend Anleihekapsital für Investitionen zur Verfügung steht und die Emittentin die geplanten Investitionen gegebenenfalls nicht vornehmen und ihre wirtschaftlichen Ziele nicht realisieren könnte.

2.3.8 Bindungsfrist/Veräußerbarkeit/Kursrisiko der Serie ENERTRAG EnergieZins 2022

Das eingesetzte Kapital für den Erwerb der Teilschuldverschreibungen der Serie „ENERTRAG EnergieZins 2022“ unterliegt einer Bindungsdauer von 8 Jahren und 9 Monaten. Eine vorzeitige Veräußerung der Teilschuldverschreibungen ist grundsätzlich möglich. Diese ist jedoch stark eingeschränkt, da die Anleihe nicht an einem geregelten Markt notiert ist. Eine solche Notierung ist auch nicht vorgesehen. Bei Anleiheinvestoren, die während der Laufzeit der Anleihe Teilschuldverschreibungen verkaufen möchten, besteht daher das Risiko, dass die Teilschuldverschreibungen nicht oder zu einem aus Sicht der Anleger geringen Marktpreis verkauft werden können. Darüber hinaus könnte der Marktpreis bei einem freihändigen Verkauf auch von dem allgemeinen Kapitalmarktzinsniveau abhängig sein. Als Folge könnte der Anleger einen geringeren Marktpreis als den Nennwert oder den voraussichtlichen Rückzahlungsbetrag erzielen.

2.3.9 Verwässerung

Die Emittentin ist berechtigt, weiteres Kapital aufzunehmen, das im gleichen Rang mit oder im Rang vor der prospektgegenständlichen Schuldverschreibung steht. Es besteht das Risiko, dass durch die Aufnahme weiteren Kapitals, z. B. durch Begeben einer weiteren Anleihe und der damit einhergehenden Steigerung der Anzahl der Anleger im Falle von Liquiditätsengpässen bei der Emittentin Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche einzelner Anleger nicht oder nicht fristgerecht bedient werden können.

2.3.10 Vorzeitige Rückzahlung

Der Emittentin wird in den Anleihebedingungen der Schuldverschreibung das Recht eingeräumt, die Schuldverschreibung vor Ablauf der Laufzeit zum Ende eines Zinslaufes zu kündigen (ordentliches Kündigungsrecht). Ein solches ordentliches Kündigungsrecht wird den Anlegern nicht eingeräumt. Sofern die Emittentin von ihrem Recht zur Kündigung und vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibung Gebrauch macht, besteht für die Anleger das Risiko, dass die Teilschuldverschreibungen eine geringere als die bis zum Ende der Laufzeit erwartete Rendite ausweisen. Insoweit würden im Falle der Kündigung nach deren Wirksamkeit keine weiteren Zinszahlungen erfolgen und die Summe der Zinszahlungen über die Laufzeit geringer ausfallen als bei Ablauf der jeweils ursprünglichen Laufzeit. Weiterhin könnte im Falle einer vorzeitigen Kündigung durch die Emittentin ein geringerer Rückzahlungsbetrag realisiert werden als bei einer privaten Weiterveräußerung der Teilschuldverschreibungen zu mehr als dem Nennbetrag.

2.3.11 Gläubigerversammlung

In den gesetzlich geregelten Fällen kann eine Versammlung der Gläubiger einer Schuldverschreibung (Gläubigerversammlung) einberufen werden. Die Gläubigerversammlung ist berechtigt, die jeweils geltenden Anleihebedingungen durch Mehrheitsbeschluss zu ändern. Insoweit ist nicht ausgeschlossen, dass einzelne Inhaber von Teilschuldverschreibungen überstimmt werden und Beschlüsse gefasst werden, die nicht in ihrem Interesse sind. Gleiches gilt auch, wenn Anleger nicht an derartigen Versammlungen teilnehmen oder sich nicht vertreten lassen. Soweit die Emittentin ihr Recht zur nachträglichen Erhöhung des Angebotsvolumens ausübt, könnte dies zu einer Verwässerung der Stimmrechte der Anleger in der Gläubigerversammlung führen.

2.3.12 Fremdfinanzierung

Den Anlegern steht es frei, den Erwerb der Teilschuldverschreibungen ganz oder teilweise durch Fremdmittel zu finanzieren. Doch wird darauf hingewiesen, dass sich hierdurch die Risikostruktur der Teilschuldverschreibungen erhöht. Die Rückführung der Fremdmittel und die mit einer solchen Finanzierung verbundenen Zinszahlungen sind vom Anleger zu bedienen, unabhängig von der Rückzahlung des Anleihekapsitals zum Nennbetrag sowie etwaiger Zinszahlungen durch die Emittentin.

2.3.13 Steuerliche Risiken

Die in diesem Wertpapierprospekt dargestellten steuerlichen Angaben geben die derzeitige Rechtslage, die aktuelle Rechtsprechung sowie die Kommentierung durch die steuerliche Fachliteratur zum Datum des Prospektes wieder. Zukünftige Gesetzesänderungen sowie abweichende Gesetzesauslegungen durch Finanzbehörden und -gerichte können nicht ausgeschlossen werden. Derartige Änderungen können sich nachteilig auf die Nachsteuerrendite der Anleger auswirken.

2.3.14 Kosten bei ausländischen Anlegern

Es existieren keine Zahlstellen außerhalb Deutschlands. Insoweit besteht für Anleger mit Wohnsitz außerhalb Deutschlands bzw. mit einer Kontoverbindung außerhalb Deutschlands das Risiko, dass der Erwerb der Teilschuldverschreibungen und die Abwicklung von Zins- und Rückzahlungen nur über eine Bank von internationalem Rang erfolgen können und vor dem Erwerb die Einrichtung eines Kontos bei einer Bank von internationalem Rang in Deutschland oder außerhalb Deutschlands erforderlich sein könnte. Demnach könnten mit dem Erwerb der Teilschuldverschreibungen und der Abwicklung der Zahlungen weitere Kosten verbunden sein und die Rendite könnte geringer als erwartet ausfallen. Darüber hinaus könnten Anleger, die ihren Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben, zur Durchsetzung ihrer Rechte aus den Teilschuldverschreibungen gezwungen sein, einen mit dem deutschen Recht vertrauten Rechtsberater zu beauftragen.

Denn für alle mit den Teilschuldverschreibungen verbundenen Rechte und Pflichten ist ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts maßgeblich. Hierdurch könnten den Anlegern weitere Kosten entstehen.

2.3.15 Abstandnahme von der Zeichnung

Es ist grundsätzlich nicht vorgesehen, dass Anleger ihre Zeichnungsanträge zurückziehen können. Insoweit behält sich die Emittentin das Recht vor, im Falle der Nicht- und/oder nicht fristgerechten Erfüllung der Einzahlungspflicht der Anleger den Ausgleich des hierdurch entstandenen Schadens geltend zu machen.

2.3.16 Inflationsrisiko

Für den Anleger besteht ein Inflationsrisiko. Bei einer fest verzinslichen Schuldverschreibung sinkt die inflationsbereinigte Rendite auf die Zinszahlungen mit steigender Inflation.

2.3.17 Qualifizierte Beratung

Die Ausführungen in diesem Prospekt ersetzen nicht eine gegebenenfalls notwendige qualifizierte Beratung durch einen Fachmann. Eine Anlageentscheidung sollte nicht alleine aufgrund der Ausführungen in diesem Abschnitt bzw. Prospekt getroffen werden, da die hierin enthaltenen Informationen eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des individuellen Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung nicht ersetzen können.

Sollte ein Anleger auf eine entsprechende qualifizierte Beratung verzichten, besteht das Risiko, dass seine eigene Sachkunde zur Einschätzung der angebotenen Teilschuldverschreibungen nicht ausreicht, um eine an den persönlichen Zielen ausgerichtete individuelle Anlageentscheidung zu treffen.

2.4 Abschließender Hinweis

Die im Prospekt gemachten Ausführungen zu Risiken der Emittentin oder aus Anleihen sind beispielhaft und keinesfalls abschließend. In der Praxis sind weitere Risiken denkbar, deren Eintreten man im Vorfeld nur schwer vorhersehen kann. Es ist durchaus denkbar, dass weitere oder andere Risiken auftreten, deren einzelner Eintritt oder das kumulative Zusammenwirken erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben, mit der Folge, dass die Emittentin nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, ihre vertraglich vereinbarten Zins- und/oder Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber ihren Anlegern zu bedienen.

- Diese Seite ist absichtlich freigelassen. -

3. Beschreibung der Emittentin

3.1 ENERTRAG und Strom aus erneuerbaren Energien

Mit der Vision einer nachhaltigen und umweltfreundlichen Energieversorgung begannen die Gründer der ENERTRAG-Gruppe (im Folgenden kurz „ENERTRAG“) im Jahr 1992, nach geeigneten Windstandorten zu suchen. Kurz darauf planten sie die ersten Windenergieanlagen im windreichen Brandenburg. Zu dieser Zeit stand die Windenergiebranche noch am Anfang ihrer Entwicklung. Mit weniger als 200 MW installierter Leistung zur Stromerzeugung in Deutschland lieferten Windenergieanlagen zu diesem Zeitpunkt nur einen unwesentlichen Beitrag zur Stromversorgung.¹ Seitdem hat sich die Technologie der Windenergienutzung kontinuierlich weiterentwickelt. So stieg die durchschnittliche Nennleistung um ein Vielfaches an und beträgt im Onshore-Bereich mittlerweile 2,5 bis 3,0 MW. Der derzeitige Trend zu immer höheren Nabenhöhen, größeren Rotordurchmessern und leistungsstärkeren Generatoren lässt in Zukunft auf weitere Leistungs- und Effizienzverbesserungen schließen. Auch andere Technologien zur Energiegewinnung aus regenerativen Quellen haben sich stetig verbessert und zu einer echten Alternative zur konventionellen Energiegewinnung entwickelt. Eine nachhaltige Energieversorgung mit ausschließlich regenerativen Energieträgern ist keine Vision mehr, sondern eine Aufgabenstellung der Gegenwart. Dieser Aufgabenstellung stellen sich die Gründer von ENERTRAG seit rund 21 Jahren. Diese langjährigen Erfahrungen in der Windenergiebranche haben ENERTRAG zu einem international tätigen Energieunternehmen, das Strom, Wärme und Kraftstoffe aus ausschließlich erneuerbaren Quellen produziert, wachsen lassen. Das Leistungsspektrum erstreckt sich über Projektentwicklung, Finanzierung, Bau und Betriebsführung von Windenergieprojekten sowie anderen Kraftwerken aus dem Bereich der erneuerbaren Energien. Auch im Innovationswettbewerb konnte ENERTRAG mit dem weltweit ersten industriellen Wasserstoff-Wind-Biogas-Hybridkraftwerk (im Folgenden auch „Hybridkraftwerk“) einen wichtigen Baustein für eine erfolgreiche Energiewende liefern. In Abschnitt „3.2.2 Geschäftsüberblick der ENERTRAG-Gruppe“ werden die Tätigkeitsbereiche von ENERTRAG ausführlich beschrieben.

Die Emittentin ist ein 100 %iges Tochterunternehmen der ENERTRAG Aktiengesellschaft, die wiederum ein 100 %iges Tochterunternehmen der Uckerwerk Energietechnik GmbH ist (siehe hierzu auch Abschnitt „3.5 Organisationsstruktur“). Innerhalb der ENERTRAG-Gruppe übernimmt die Emittentin eine wichtige Finanzierungsfunktion, die es ENERTRAG ermöglicht, den eigenen Kraftwerksbestand kontinuierlich auszubauen und somit die Stellung als „grünes“ Energieunternehmen zu festigen. Durch die Emission der prospektgegenständlichen Anleihe sollen weitere, grundsätzlich langfristige Investitionen in Erneuerbare-Energien-Projekte, primär Windenergieprojekte, ermöglicht werden. Zur besseren Steuerung der Liquidität und Optimierung der Anlagestrategie kann der Emissionserlös aber auch für kurzfristige Investitionen verwendet werden. Eine detaillierte Beschreibung der Tätigkeitsbereiche der Emittentin ist in Abschnitt „3.2.1 Haupttätigkeitsbereiche der Emittentin, durchgeführte Emissionen und Investitionen im Überblick“ zu finden. Die wichtigsten Märkte der Emittentin und der ENERTRAG-Gruppe werden in Abschnitt „3.3.4 Wichtigste Märkte der Emittentin und der ENERTRAG-Gruppe“ dargestellt.

3.2 Geschäftsüberblick

3.2.1 Haupttätigkeitsbereiche der Emittentin, durchgeführte Emissionen und Investitionen im Überblick

Die Haupttätigkeitsbereiche der Emittentin sind Investitionen von Kapital in Erneuerbare-Energien-Projekte. Dabei investiert sie primär unmittelbar und/oder mittelbar über verbundene Unternehmen in Windenergieprojekte

die von ENERTRAG entwickelt wurden. Die Investitionen in die Projekte erfolgen in der Regel über die Vergabe von Konzerndarlehen und/oder durch Erwerb von durch die Betreibergesellschaften oder verbundene Unternehmen emittierten Globalschuldverschreibungen² und/oder durch andere geeignete Finanzierungsformen aus Fremd- und Eigenkapital. Die Investitionen der Emittentin ermöglichen ENERTRAG wiederum ein stetiges Wachstum und den Ausbau der eigenen Energieerzeugungskapazitäten. Die Emittentin übernimmt dadurch eine bedeutende Finanzierungsfunktion innerhalb von ENERTRAG. Um diese Investitionen zu finanzieren, führte die Emittentin in der Vergangenheit bereits mehrere Kapitalmaßnahmen durch, in dem sie Anleihen und Genussrechte emittierte. Die aus den Investitionen generierten Erträge dienen wiederum der Bedienung der Verbindlichkeiten aus den emittierten Anleihen und Genussrechten. Die strenge Zweckbindung der Mittelverwendung und die konservativen Anlagekriterien sollen den von der Emittentin selbst gesetzten Qualitätsstandard für die emittierten Vermögensanlagen und Wertpapiere ermöglichen. Die Emittentin profitiert dabei besonders von der Verbundenheit mit ENERTRAG. ENERTRAG entwickelt und betreibt eine Vielzahl von Projekten aus dem Bereich der erneuerbaren Energien, davon mehrheitlich Windenergieprojekte. Das europaweite Projektportfolio von ENERTRAG ist die Basis für weitreichende Investitionsmöglichkeiten der Emittentin.

Es ist das angestrebte Ziel der Emittentin, auch in den kommenden Jahren, weitere Investitionen und damit verbundene Kapitalmaßnahmen zur Förderung von Projekten im Bereich erneuerbarer Energien, vorrangig im Windenergiebereich, durchzuführen. Um das Kapital ihrer Kapitalgeber optimal und gewinnbringend einzusetzen, tätigt die Emittentin grundsätzlich sowohl kurzfristige als auch langfristige Investitionen.

Der Erfüllung des von der Emittentin gesetzten Qualitätsstandards, geht eine sorgfältige Auswahl der Investitionsobjekte voraus. Allen Investitionsvorhaben und Anlageentscheidungen hat der Anlageentscheidungsbeirat nach Prüfung der notwendigen Voraussetzungen zugestimmt. Es haben schon über 2.800 Anleger in Produkte der Emittentin investiert. Mit insgesamt sechs Unternehmensanleihen – davon drei bereits erfolgreich zurückgezahlt – und zwei Genussrechtsbeteiligungen seit September 2004 hat die Emittentin bereits Kapital in Höhe von über 32 Mio. € erfolgreich platziert. Die Emittentin beglich ihre Verbindlichkeiten gegenüber ihren Anlegern (Ausstattungen, Kapitalverzinsungen und Rückzahlungen der emittierten Anleihen und Genussrechte) fristgerecht. Durch das bislang eingeworbene Kapital der Anleger konnten zum Stichtag 11. Dezember 2013 bereits 40 Windenergieprojekte mit Finanzierungsmitteln ausgestattet werden. Das bislang eingeworbene Kapital leistet bzw. leistete somit einen Beitrag zu der Errichtung von 257 Windenergieanlagen. Die erwartete jährliche Stromproduktion der mitfinanzierten Windenergieprojekte beläuft sich auf deutlich über eine Milliarde Kilowattstunden und ermöglicht die Versorgung von rund 750.000 Menschen mit umweltfreundlichem Strom.

Die bisher durchgeführten Emissionen im Zeitraum von September 2004 bis April 2012 und Investitionen im Zeitraum von Dezember 2004 bis zum Datum des Prospektes der ENERTRAG EnergieZins GmbH können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden. Diesen ist unter anderem auch zu entnehmen, dass die Anleihen „ENERTRAG EnergieZins 2008“, „ENERTRAG EnergieZins 2010“ und „ENERTRAG EnergieZins 2012“ bereits vollständig und fristgerecht zurückgezahlt wurden. Die Anleihen „ENERTRAG EnergieZins 2017“, „ENERTRAG EnergieZins 2019“, „ENERTRAG EnergieZins 2021“ sowie die beiden Genussrechte „Drei-Länder-Genussrecht Typ A“ und „Drei-Länder-Genussrecht Typ B“ sind dagegen noch nicht zurückgezahlt. Die vorgesehenen Zins- und Dividendenzahlungen wurden bislang alle vollständig und fristgerecht geleistet. Das Kapital für die noch ausstehenden Rückzahlungen sowie die weiteren vorgesehenen Zins- und Dividendenzahlungen an die Anleger sollen plangemäß aus den Investitionen der Emittentin erwirtschaftet werden. Zum Datum des Prospektes beträgt das ausstehende Kapital bei den Anleihen 16,0 Mio. € und bei den Genussrechten rund 5,4 Mio. €.

¹ Vgl. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktionssicherheit: Zeitreihen zur Entwicklung der erneuerbaren Energien in Deutschland, Stand Februar 2013.

² Globalschuldverschreibung bezeichnet eine einzelne in einer Globalurkunde verbrieft Schuldverschreibung, für die keine Teilschuldverschreibungen ausgegeben werden.

Bereits zurückgezahlte Anleihen der Emittentin

Emissionsbezeichnung	ENERTRAG EnergieZins 2008	ENERTRAG EnergieZins 2010	ENERTRAG EnergieZins 2012
Prospektdatum	22. September 2004	11. Oktober 2005	11. Oktober 2005
Beteiligungsform	verbriefte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen	verbriefte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen	verbriefte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen
WKN	A0B1WL	A0E9QK	A0E9QL
ISIN	DE000A0B1WL2	DE000A0E9QK6	DE000A0E9QL4
Emissionsvolumen	40.000 Inhaber-Teilschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von 4.000.000 €	30.000 Inhaber-Teilschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von 3.000.000 €	40.000 Inhaber-Teilschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von 4.000.000 €
davon platziert	4.000.000 €	2.610.200 €	4.000.000 €
Nennbetrag	100 € je Teilschuldverschreibung		
Ausgabekurs	100 % des Nennbetrags zzgl. Stückzinsen		
Mindestzeichnung	10 Teilschuldverschreibungen (1.000 €)		
Laufzeit	01. Oktober 2004 bis 31. Dezember 2008	01. Oktober 2005 bis 31. Dezember 2010	01. Oktober 2005 bis 31. Dezember 2012
Zinssatz	6,50 % p.a. auf den Nennbetrag	6,00 % p.a. auf den Nennbetrag	6,50 % p.a. auf den Nennbetrag
Mitwirkungsrechte	keine Mitgliedschaftsrechte, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung	keine Mitgliedschaftsrechte, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung	keine Mitgliedschaftsrechte, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung
Zinszahlungen	vollständig und fristgemäß erfolgt		
Kapitalrückzahlung	Das Anleihekaptal wurde vollständig am 02. Januar 2009 an die Anleger zurückgezahlt.	Das Anleihekaptal wurde vollständig am 03. Januar 2011 an die Anleger zurückgezahlt.	Das Anleihekaptal wurde vollständig am 02. Januar 2013 an die Anleger zurückgezahlt

Plangemäß verlaufende Anleihen der Emittentin

Emissionsbezeichnung	ENERTRAG EnergieZins 2017	ENERTRAG EnergieZins 2019	ENERTRAG EnergieZins 2021
Prospektdatum	11. Oktober 2005	17. April 2012	17. April 2012
Beteiligungsform	verbriefte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen	verbriefte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen	verbriefte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen
WKN	A0E9QM	A1MA9T	A1MA9U
ISIN	DE0000A0E9QM2	DE0000A1MA9T9	DE0000A1MA9U7
Emissionsvolumen	40.000 Inhaber-Teilschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von 4.000.000 €	12.000 Inhaber-Teilschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von 6.000.000 €	12.000 Inhaber-Teilschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von 6.000.000 €
davon platziert	4.000.000 €	6.000.000 €	6.000.000 €
Nennbetrag	100 € je Teilschuldverschreibung	500 € je Teilschuldverschreibung	500 € je Teilschuldverschreibung
Ausgabekurs	100 % des Nennbetrags zzgl. Stückzinsen		
Mindestzeichnung	10 Teilschuldverschreibungen (1.000 €)	5 Teilschuldverschreibungen (2.500 €)	5 Teilschuldverschreibungen (2.500 €)
Laufzeit	01. Oktober 2005 bis 31. Dezember 2017	01. Mai 2012 bis 31. Dezember 2019	01. Mai 2012 bis 31. Dezember 2021
Zinssatz	8,50 % p.a. auf den Nennbetrag	6,25 % p.a. auf den Nennbetrag	7,00 % p.a. auf den Nennbetrag
Mitwirkungsrechte	keine Mitgliedschaftsrechte, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung	keine Mitgliedschaftsrechte, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung	keine Mitgliedschaftsrechte, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung
Zinszahlungen	vollständig und fristgemäß erfolgt		
Kapitalrückzahlung	nach Ablauf der Laufzeit durch Rückzahlung des Nennbetrags; fällig am ersten Bankarbeitstag nach dem 31. Dezember 2017, somit am 02. Januar 2018	nach Ablauf der Laufzeit durch Rückzahlung des Nennbetrags; fällig am ersten Bankarbeitstag nach dem 31. Dezember 2019, somit am 02. Januar 2020	nach Ablauf der Laufzeit durch Rückzahlung des Nennbetrags; fällig am ersten Bankarbeitstag nach dem 31. Dezember 2021, somit am 03. Januar 2022

Plangemäß verlaufende Genussrechte der Emittentin

Emissionsbezeichnung	Drei-Länder-Genussrecht Typ A	Drei-Länder-Genussrecht Typ B
Prospektdatum	04. Dezember 2008	04. Dezember 2008
Beteiligungsform	dividendenorientierte Direktbeteiligung über Genussrechte	dividendenorientierte Direktbeteiligung über Genussrechte
Emissionsvolumen	40.000 Stück Genussrechte im Gesamtnennbetrag von 2.000.000 €	80.000 Stück Genussrechte im Gesamtnennbetrag von 4.000.000 €
davon platziert	1.869.300 €	3.548.600 €
Nennbetrag	50 € je Genussrecht	
Ausgabekurs	100 % des Nennbetrags	100,76 % des Nennbetrags
Mindestzeichnungssumme	1.000 € als Einmaleinlage	<ul style="list-style-type: none"> • 1.007,60 € als Einmaleinlage • 1.813,68 € über einen Ratenzahlungsplan mit 36 monatlichen Raten ab 50,38 €
Mindestlaufzeit	bis zum 31. Dezember 2015	bis zum 31. Dezember 2017
Kündigung	erstmalig zum Ende der Mindestlaufzeit, danach jeweils zum Ende des Geschäftsjahres	
Basisdividende	thesaurierend 6,25 % p.a. des Nennbetrags unter dem Vorbehalt eines ausreichenden Bilanzgewinns Da die Basisdividende endfällig zu leisten ist, sind bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Zahlungen erfolgt.	7,00 % p.a. des Nennbetrags unter dem Vorbehalt eines ausreichenden Bilanzgewinns Die Zahlungen der Basisdividende wurden bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stets vollständig und fristgerecht geleistet.
Bonusdividende	Gemessen an der Performance des BDB-Windindexes vergütet die Bonusdividende überdurchschnittliche Windjahre, jeweils unter dem Vorbehalt eines ausreichenden Bilanzgewinns und vollständiger Zahlung der Basisdividenden.	
Ausschüttungstermine	endfällig	Basisdividende: 30. Juni des folgenden Geschäftsjahres Bonusdividende: endfällig
Rechte des Anlegers	<ul style="list-style-type: none"> • Dividenden (Basisdividenden und Bonusdividende) • Kündigungsrecht • Rückzahlungsanspruch 	
Kapitalrückzahlung	am siebten Bankarbeitstag nach dem Ende der Laufzeit zum Buchwert	

Darüber hinaus hat die Emittentin bis zur Aufstellung des Prospektes keine weiteren Wertpapiere oder Vermögensanlagen im Sinne des Vermögensanlagen-gesetzes ausgegeben. Weitere Kapitalien bestehen nicht.

Getätigte Investitionen der Emittentin in der Zeit vom 30. Dezember 2004 bis zum 11. Dezember 2013

Projekt	Anzahl Wind- energieanlagen (WEA)	Nennleistung	Stromproduktion p.a.	Investitionsvolumen	Investitionen	davon bereits zurückgezahlt
Deutschland						
Gollmitz	5 WEA	12,5 MW	33.700 MWh	21,5 Mio. €	5.300 T€	5.300 T€
Nadrensee*	13 WEA	26,0 MW	73.300 MWh	41,0 Mio. €	2.055 T€	655 T€
Uckermark II	3 WEA	6,0 MW	15.900 MWh	12,0 Mio. €	1.420 T€	1.420 T€
Grünberg I	5 WEA	12,5 MW	34.300 MWh	22,5 Mio. €	1.400 T€	1.400 T€
Kleisthöhe II	4 WEA	10,0 MW	25.000 MWh	16,6 Mio. €	2.100 T€	2.100 T€
Süderland	11 WEA	24,2 MW	51.400 MWh	29,5 Mio. €	1.000 T€	1.000 T€
Hohenfelde	9 WEA	13,5 MW	32.000 MWh	20,8 Mio. €	234 T€	234 T€
Randowhöhe II	22 WEA	38,0 MW	92.000 MWh	57,5 Mio. €	1.991 T€	1.991 T€
Grünberg III	7 WEA	14,0 MW	48.700 MWh	33,2 Mio. €	4.071 T€	4.071 T€
Dauer (HybridWind)	3 WEA	6,9 MW	21.210 MWh	16,7 Mio. €	2.962 T€	2.962 T€
Nechlin II	2 WEA	4,0 MW	11.200 MWh	10,6 Mio. €	1.400 T€	1.400 T€
Wolfsmoor**	65 WEA	92,1 MW	190.000 MWh	98,5 Mio. €	3.100 T€	0 T€
Neuenfeld W7	1 WEA	2,3 MW	6.500 MWh	5,6 Mio. €	900 T€	900 T€
Uckermark III	3 WEA	8,3 MW	23.800 MWh	19,7 Mio. €	400 T€	400 T€
Uckermark VI	3 WEA	8,3 MW	24.000 MWh	19,9 Mio. €	400 T€	400 T€
Uckermark IV	3 WEA	6,9 MW	19.200 MWh	16,0 Mio. €	1.250 T€	1.250 T€
Uckermark V	3 WEA	7,6 MW	21.900 MWh	17,6 Mio. €	1.755 T€	1.755 T€
Uckermark VII	3 WEA	8,3 MW	24.400 MWh	20,1 Mio. €	1.950 T€	1.950 T€
Kleisthöhe III	2 WEA	5,0 MW	11.960 MWh	8,3 Mio. €	1.862 T€	662 T€
Brehna I*	3 WEA	4,5 MW	9.800 MWh	5,5 Mio. €	155 T€	0 T€
Nadrensee II	3 WEA	6,9 MW	19.526 MWh	15,9 Mio. €	2.556 T€	1.756 T€
Roitzsch 0	1 WEA	2,5 MW	7.900 MWh	4,9 Mio. €	720 T€	720 T€
Uckermark F3	1 WEA	2,3 MW	6.212 MWh	5,7 Mio. €	1.670 T€	1.200 T€
Mecklenburger Schweiz	4 WEA	10,0 MW	30.000 MWh	24,7 Mio. €	2.828 T€	428 T€
Mecklenburger Schweiz II	4 WEA	10,0 MW	28.000 MWh	23,0 Mio. €	2.525 T€	25 T€
Frankreich						
Oresmaux	6 WEA	12,0 MW	26.800 MWh	15,3 Mio. €	3.925 T€	3.925 T€
St. André	5 WEA	10,0 MW	26.800 MWh	12,5 Mio. €	1.050 T€	1.050 T€
Villemeux**	6 WEA	12,0 MW	26.400 MWh	15,3 Mio. €	2.610 T€	1.685 T€
Roinville	4 WEA	8,0 MW	18.000 MWh	11,0 Mio. €	1.500 T€	1.500 T€
Bougainville	6 WEA	12,0 MW	26.800 MWh	14,5 Mio. €	4.680 T€	4.680 T€
Ternois Est*	5 WEA	11,5 MW	29.600 MWh	19,4 Mio. €	3.238 T€	3.038 T€
Ternois Sud*	6 WEA	13,8 MW	35.200 MWh	23,2 Mio. €	2.709 T€	2.652 T€
La Motte	4 WEA	9,2 MW	24.900 MWh	16,0 Mio. €	3.794 T€	2.844 T€
Campremy	5 WEA	11,5 MW	32.090 MWh	19,8 Mio. €	520 T€	520 T€
Ternois Nord	4 WEA	9,2 MW	22.765 MWh	15,8 Mio. €	2.250 T€	1.050 T€
Caix*	6 WEA	12,0 MW	40.919 MWh	24,3 Mio. €	4.825 T€	3.925 T€
Fresnoy	5 WEA	10,0 MW	20.500 MWh	15,2 Mio. €	1.600 T€	0 T€
Chemin Blanc	6 WEA	12,0 MW	28.600 MWh	18,0 Mio. €	1.300 T€	0 T€
Demi Lieue	6 WEA	12,0 MW	28.200 MWh	18,0 Mio. €	1.150 T€	0 T€
Großbritannien						
North Pickenham*	8 WEA	14,4 MW	39.573 MWh	15,6 Mio. €	1.500 T€	0 T€
Summe	257 WEA	507,2 MW	1.289.055 MWh	821,0 Mio. €	82.655 T€	60.848 T€

* Investitionen in diese Projekte erfolgten teilweise oder vollständig mittelbar durch Vergabe von Darlehen an konzernangehörige Unternehmen, deren Rückflüsse durch die Projekte unterlegt wurden.

** Die Forderungen der Emittentin aus den Projekten Villemeux (Gesellschaft: ENERTRAG Beauce I SCS) und Wolfsmoor (Gesellschaft: ENERTRAG Windfeld Wolfsmoor GmbH & Co. KG) wurden zum 31. Dezember 2011 an die ENERTRAG Aktiengesellschaft verkauft (siehe Abschnitt „3.14 Wesentliche Verträge außerhalb der normalen Geschäftstätigkeit“).

Die Emittentin hat das eingeworbene Kapital bereits mehrfach in Windenergieprojekte in Deutschland, Frankreich und Großbritannien investiert. Zum Stichtag 11. Dezember 2013 wurden mehr als 60 Mio. € der investierten Mittel vollständig zurückgezahlt. Inklusive der wieder angelegten Überschüsse entspricht dies einer Gesamtinvestitionssumme von rund 83 Mio. €.

3.2.2 Geschäftsüberblick der ENERTRAG-Gruppe

Das durch die Emission eingeworbene Anleihekaptial soll primär in Erneuerbare-Energien-Projekte, die durch die ENERTRAG-Gruppe entwickelt wurden, investiert werden. Daher werden in diesem und den nachfolgenden Abschnitten unter anderem ein Geschäftsüberblick und die Tätigkeitsbereiche der anderen gruppenangehörigen Unternehmen sowie die wichtigsten Märkte der Emittentin und der ENERTRAG-Gruppe dargestellt.

Die ENERTRAG-Gruppe versteht sich als Erzeuger von Energie aus erneuerbaren Quellen, hauptsächlich Windenergie und als technologisch führender Energieerzeuger in Europa. Neben den in Abschnitt „3.2.1 Haupttätigkeitsbereiche der Emittentin, durchgeführte Emissionen und Investitionen im Überblick“ beschriebenen Haupttätigkeitsbereichen der Emittentin sind die Tätigkeitsbereiche der anderen gruppenangehörigen Unternehmen im Wesentlichen die Realisierung, der Betrieb und der teilweise Verkauf von Erneuerbare-Energien-Projekten, primär von Windenergieprojekten (Onshore) in Deutschland und Frankreich. ENERTRAG deckt dabei nahezu die gesamte Wertschöpfungskette im Windenergiebereich ab und verfügt über das vollständige Know-how auf allen Stufen dieser Wertschöpfungskette, angefangen von der Standorterschließung bis hin zur dauerhaften Energiegewinnung und -einspeisung. Dabei übernimmt die Emittentin innerhalb von ENERTRAG beim kontinuierlichen Ausbau von Kraftwerken, die Strom, Wärme und Kraftstoffe aus erneuerbaren Quellen gewinnen, sowie der eigenen Energieerzeugungskapazität eine wichtige Finanzierungsfunktion.

Ein weiterer wichtiger Tätigkeitsbereich von ENERTRAG ist die Betriebsführung, welche die Überwachung, Wartung und Instandhaltung von rund 1.400 Windenergieanlagen europaweit umfasst. Um einen weiteren Ausbau des Tätigkeitsbereichs sowie der erneuerbaren Energien voranzutreiben, erschließt ENERTRAG auch neue Märkte in anderen europäischen Ländern. So ist ENERTRAG derzeit u. a. auch in Polen aktiv.

Darüber hinaus gehören zu ENERTRAG auch Unternehmen, die innovative Projekte und Technologien aus dem Bereich der erneuerbaren Energien entwickeln. Für die Entwicklung und Realisierung des Hybridkraftwerkes, welches im Oktober 2011 erfolgreich in Betrieb ging, wurde die ENERTRAG Aktiengesellschaft mit dem Umweltpreis „Clean Tech Media Award“ in der Kategorie „Technologie“ sowie mit dem Umweltpreis „Nachhaltigste Innovation“ auf dem „8. Sustainability Congress“ ausgezeichnet.

3.2.2.1 Projektentwicklung und -realisierung

ENERTRAG entwickelt, realisiert, betreibt und veräußert überwiegend Windenergieprojekte. Allerdings werden im kleinen Umfang auch andere Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien durch Unternehmen der ENERTRAG-Gruppe umgesetzt. Voraussetzung für eine erfolgreiche Projektentwicklung im Windenergiebereich ist eine umfangreiche, zeit- und kostenintensive Projektplanung.

Während der ersten Phase der Windfeldplanung erfolgen Vorabprüfungen, die sicherstellen sollen, dass ein Windenergieprojekt am jeweiligen Standort grundsätzlich realisierbar ist. Eine Vorabprüfung des Standortes erfolgt insbesondere bezüglich der rechtlichen Voraussetzungen, der Umweltverträglichkeit, des Windenergiepotenzials sowie der Möglichkeit zur Netzanbindung und Energieeinspeisung. Wird bei den Vorabprüfungen festgestellt, dass das Windenergieprojekt grundsätzlich realisierbar ist, werden weitere Schritte zur Analyse des Standortes und der Windfeldkonfiguration eingeleitet. So erfolgt im Anschluss an die Vorabprüfungen die Sicherstellung der Netzanbindung, die Grundstückssicherung, die Auswahl der Windenergieagentypen, die Prüfung der Bodenbeschaffenheit, die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie die präzise Ermittlung des Windenergiepotenzials unter Berücksichtigung eventuell bestehender Windenergieanlagen, Waldflächen, Wohngebiete sowie der Geländestruktur und -rauigkeit. Nach Beurteilung der Wirtschaftlichkeit des Windenergieprojektes wird der Planungsprozess durch die Einreichung der Bauvorlagen (Bauantragsunterlagen) bei der zuständigen Baubehörde und der öffentlichen rechtlichen Umweltprüfung bei der zuständigen Umweltbehörde abgeschlossen. Sobald die Kaufverträge

der Windenergieanlagen, die Baugenehmigung, die Einspeiseverträge und die Finanzierungszusagen vorliegen, kann mit der Realisierung bzw. dem Bau des Windenergieprojektes begonnen werden.

Eine erfolgreiche Projektentwicklung und -realisierung im Windenergiebereich erfordert aufgrund der Komplexität durch hohe rechtliche und planerische Anforderungen regelmäßig ein vielschichtiges, interdisziplinäres Know-how der einzelnen Fachabteilungen. Mittlerweile hat ENERTRAG international rund 520 Windenergieanlagen mit einer Nennleistung von ca. 900 MW errichtet. Die langjährige Erfahrung und hohe Fachkompetenz der Planungs- und Finanzierungsabteilung kann es ENERTRAG auch in Zukunft ermöglichen, weitere Windenergieprojekte sowie gegebenenfalls andere Erneuerbare-Energien-Projekte zu realisieren und die Marktposition zu stärken. Im Rahmen der Projektplanung und -realisierung hat ENERTRAG dank der guten Beziehungen zu den Produzenten von Energieanlagen aus dem Bereich erneuerbarer Energien, speziell Windenergieanlagen, einen guten Ausgangspunkt, um die neuesten technischen Innovationen zu berücksichtigen. So wurden Windenergieprojekte bereits mehrfach mit ertragsstärkeren Prototypen realisiert. Gleichzeitig würdigen die finanzierenden Banken die inzwischen etablierte Anlagentechnik im Allgemeinen und die gebündelte Kompetenz des Hauses ENERTRAG in den Bereichen Entwicklung, Finanzierung, Realisierung und Betrieb, was sich in Kreditlaufzeiten für zu finanzierende Projekte von bis zu 17 Jahren widerspiegelt.

3.2.2.2 Servicedienstleistungen für Windenergieanlagen

Die ENERTRAG-Gruppe ist europaweit für die Überwachung, Wartung und Instandhaltung von rund 1.400 Windenergieanlagen verantwortlich. Um technisch bedingte Ertragsverluste zu minimieren, übernimmt eine zentrale Leitwarte die komplexe Informationsverarbeitung, Anlagensteuerung sowie Koordination der Serviceeinsätze rund um die Uhr. Zu diesem Zweck werden alle von ENERTRAG betreuten Windenergieanlagen mit dem ENERTRAG PowerSystem ausgerüstet, welches die Steuerung, Wartung sowie Werterhaltung gewährleistet. Das ENERTRAG PowerSystem wurde von ENERTRAG entwickelt. Dabei handelt es sich um ein Hard- und Softwaresystem für den betriebswirtschaftlich effizienten Betrieb von Windenergieanlagen. Es verbindet die Bereiche Fernüberwachung, Fernsteuerung, Abrechnung und Reporting für die Betriebsführung sowie für die Direktvermarktung.

Ein wesentliches Merkmal des ENERTRAG PowerSystems ist die herstellerübergreifende Online-Überwachung und Steuerung mittels nur eines Computersystems. Die Herausforderung bei der herstellerübergreifenden Überwachung und Steuerung von Windenergieanlagen sind die unterschiedlichen Steuerungs- und Informationssysteme der Anlagenhersteller. Aus diesem Grund müssen für die Überwachung und Steuerung der unterschiedlichen Anlagentypen unterschiedliche Computersysteme verwendet und überwacht werden. Das ENERTRAG PowerSystem kann die Informationen der Steuerungs- und Informationssysteme der unterschiedlichen Anlagentypen an einer zentralen Stelle bündeln, um dadurch eine herstellerübergreifende Online-Überwachung und Steuerung der Windenergieprojekte mit nur einem Computersystem zu ermöglichen. Dies kann ein schnelleres Eingreifen bei Störungen und folglich eine Optimierung des Windertrages gewährleisten. Das Computersystem liefert im Minutentakt unter anderem Informationen über Windgeschwindigkeiten, Rotordrehzahl, elektrische Leistung, Ertragsdaten sowie Fehlerlisten. Für langfristige Fehlerdiagnosen und zur langfristigen Optimierung der Verfügbarkeiten werden sämtliche Informationen jeder einzelnen Windenergieanlage aufgezeichnet und analysiert. Damit ermöglicht das ENERTRAG PowerSystem eine hohe wirtschaftliche Verfügbarkeit der Windenergieanlagen und ein zeitnahes Reagieren auf mögliche Fehlerquellen.

3.2.2.3 Energieproduktion

Darüber hinaus betreibt ENERTRAG selbst eine Vielzahl von Windenergieanlagen. Auf diese Weise kann ENERTRAG neben den Erträgen aus Servicedienstleistungen unabhängig von gegebenenfalls stark schwankenden Erlösen aus dem Projektentwicklungsgeschäft weitere Einnahmen generieren.

3.2.2.4 Innovationen von ENERTRAG

Mit der Entwicklung und Realisierung des weltweit ersten industriellen Wasserstoff-Wind-Biogas-Hybridkraftwerks, welches im Oktober 2011 erfolgreich in Betrieb ging, leistet die ENERTRAG-Gruppe einen weiteren Beitrag auf dem Weg zu einer nachhaltigen Energieversorgung. Für die Entwicklung des Hybridkraftwerks wurde die ENERTRAG Aktiengesellschaft

mit dem Umweltpreis „Clean Tech Media Award“ in der Kategorie „Technologie“ sowie mit dem Umweltpreis „Nachhaltigste Innovation“ auf dem 8. Sustainability Congress“ ausgezeichnet.

Mit dem Hybridkraftwerk kann ein Gesamtkonzept für die sichere und nachhaltige Energieversorgung mit erneuerbaren Energien umgesetzt werden. Hauptkritikpunkt an der Energieversorgung mit erneuerbaren Energien ist deren derzeitige fehlende Grundlastfähigkeit. Als Grundlast wird der Anteil der elektrischen Leistung bzw. diejenige Stromnachfrage bezeichnet, die im Tagesverlauf durchgehend benötigt bzw. permanent nachgefragt wird. Aufgrund der starken Abhängigkeit des Stromangebots aus erneuerbaren Energien von natürlichen Faktoren kann auch bei einem weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien ohne die notwendigen Möglichkeiten zur Energiespeicherung die Grundlast nicht durch erneuerbare Energien ununterbrochen abgedeckt werden. Um die Stromnachfrage z. B. in windschwachen Zeiten bedienen zu können, ist es gegenwärtig erforderlich, auf konventionelle Kraftwerke (z. B. Atom- und Kohlekraftwerke) zurückzugreifen.

Auch wird es bei einem weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien Zeiten geben, in denen das Stromangebot die Stromnachfrage übersteigt und zu viel Strom aus regenerativen Quellen in das Stromnetz eingespeist wird. Für die Umstellung der Energieversorgung auf ausschließlich regenerative Energieträger ist es deshalb von entscheidender Bedeutung, die nachhaltig erzeugte Strommenge regulieren zu können. Das bedeutet, dass z. B. in windstarken Zeiten der Windstrom, der aktuell nicht benötigt wird, zur Energieträger- bzw. Kraftstoffproduktion eingesetzt werden kann und sowohl als Strom- und Wärmequelle in Engpasszeiten als auch als Kraftstoff für den Verkehrssektor bereitsteht. Als guter Speicher für größere Energiemengen über längere Zeiträume hat sich Wasserstoff erwiesen, der zusätzlich als Kraftstoff für den Verkehrssektor zur Verfügung steht. Den Mittelpunkt des Hybridkraftwerks bildet ein Elektrolyseur, der Wasserstoff mithilfe von Strom aus Wasser mit einem Wirkungsgrad von 70 – 80 % herstellt. Das Hybridkraftwerk kann vereinfachend in drei Komponenten unterteilt werden:

1. Windenergieprojekt – ein Windenergieprojekt, bestehend aus drei Windenergieanlagen und einer Gesamtnennleistung von 6,9 MW, erzeugt Strom, der ins Netz eingespeist oder an den Elektrolyseur weitergeleitet wird.
2. Elektrolyseur (inkl. Gebäude und aller Nebenanlagen) – der Elektrolyseur wandelt Wasser mithilfe von Strom in Wasserstoff um. Dieser wird anschließend mit Kompressoren verdichtet und in geeigneten Drucktanks zwischengelagert. Von dort aus kann der Wasserstoff mit Biogas gemischt und in zwei Blockheizkraftwerken wieder in Strom und Wärme umgewandelt werden. Primär soll der nachhaltig erzeugte Wasserstoff als Kraftstoff für Mobilitätszwecke verkauft und darüber hinaus direkt in das Erdgasnetz eingespeist werden. Dieses verfügt über die nötigen Speichervolumina zur Umsetzung der Energiewende.
3. Biogasanlagen – die mit Biogas betriebenen Blockheizkraftwerke können ohne umfangreiche Umrüstmaßnahmen auch mit Mischgas (mit Wasserstoff angereichertes Biogas) betrieben werden. Dementsprechend kann der mit Windstrom ökologisch erzeugte Wasserstoff im Engpassfall wieder in Strom und Wärme umgewandelt werden.

Durch die Verbindung von Windenergie, Biogas und nachhaltig hergestelltem Wasserstoff ist das Hybridkraftwerk in der Lage, unabhängig vom Windangebot CO₂-neutrale Energie bedarfsgerecht zu liefern. Ferner wird Wasserstoff in Zukunft nach Einschätzung von ENERTRAG eine große Rolle im Verkehrssektor spielen, da dieser gegenüber den batteriegestützten Speichertechnologien u. a. Vorteile im Bereich der Reichweite sowie der Betankungsgeschwindigkeit aufweist. Im Vergleich zu anderen Projekten, die sich mit virtuellen Kraftwerken oder Kombikraftwerken beschäftigen, unterscheidet sich das Hybridkraftwerk insbesondere dadurch, dass es neben Strom zusätzlich Wärme und Kraftstoff produziert. Der vom Hybridkraftwerk produzierte Kraftstoff (Wasserstoff) wird nicht nur in Strom und Wärme umgewandelt, sondern auch an Tankstellen verkauft. So wurden mit einer namhaften Mineralölgesellschaft sowie weiteren Partnern Kooperationen eingegangen, um die weltweit erste CO₂-neutrale Wasserstofftankstelle in Berlin zu eröffnen. Hierzu wurde im Dezember 2012 der Grundstein gelegt. Der Unterschied zu den gegenwärtig existierenden Wasserstofftank-

stellen ist, dass an der CO₂-neutralen Wasserstofftankstelle ausschließlich durch erneuerbare Energien produzierter Wasserstoff getankt werden soll.

3.2.2.5 Eigenes Hochspannungsnetz

ENERTRAG hat bereits frühzeitig damit begonnen, sich über die Energieverteilung Gedanken zu machen und errichtet daher sukzessive ein eigenes Einspeisernetz für erneuerbare Energien, das über Hoch- und Mittelspannungs-Erdkabel und mehrere Umspannwerke direkt mit dem europäischen Verbundnetz verbunden ist. Dabei setzt ENERTRAG verstärkt auf sogenannte „Smart Grids“. Hierbei werden aktive und intelligente Leistungsregelungen eingesetzt, mit denen ENERTRAG technologisch ein höheres Steuerungspotenzial seiner Energieanlagen erreicht. „Smart Grids“ sind Netze, die Informations- oder Steuerungselemente enthalten. Dazu gehören auch Kommunikations-, Mess-, Regel- und Automatisierungstechniken, die es ermöglichen, den Zustand des Netzes in Echtzeit zu erfassen. Dabei ist das Ziel immer, die bestehende Netzkapazität so effektiv wie nur möglich zu nutzen und die Netze zu stabilisieren.

3.3 Marktumfeld

3.3.1 Klimawandel und -schutz

Der Energiebedarf steigt weltweit kontinuierlich an. Dies ist unter anderem auf steigende Einkommen und Bevölkerungszahlen, insbesondere in den aufstrebenden Volkswirtschaften zurückzuführen. Daraus ergeben sich erhebliche Gefahren für das Weltklima, da die Verbrennung von fossilen Energieträgern zur Energieerzeugung eine Hauptursache für den Klimawandel ist. Das bei der Verbrennung von Kohle, Erdöl und Gas entstehende Treibhausgas CO₂ führt dabei zum sogenannten Treibhauseffekt.

Eine mögliche Entwicklung des Energieverbrauchs und der Zusammensetzung der Energieversorgung zeigt die „International Energy Agency“ im „WORLD ENERGY OUTLOOK 2012“ auf. Gemäß ihren Prognosen würde der weltweite Primärenergieverbrauch unter Berücksichtigung der aktuellen politischen Rahmenbedingungen bis zum Jahr 2035 um mehr als 33 % steigen. Etwa 60 % dieser Zunahme gehen auf das Konto von China, Indien und den Nahen Osten. Trotz eines klaren Trends in Richtung CO₂-armer Energieträger in den OECD-Ländern werden fossile Energieträger wie Kohle, Erdöl und Erdgas ohne Änderung der weltweiten Energiepolitik auch künftig die vorherrschenden Primärenergiequellen bleiben.¹

Die im „WORLD ENERGY OUTLOOK 2012“ projizierten Wachstumsraten des Verbrauchs an fossilen Energieträgern bei einer Berücksichtigung aller neuen Entwicklungen und Politikmaßnahmen entsprechen einer langfristigen mittleren globalen Erwärmung um 3,6 Grad Celsius.² Ein derartiger Temperaturanstieg würde zu nicht abschätzbaren Veränderungen des Ökosystems Erde führen. Laut dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) hat sich die CO₂-Konzentration in der Atmosphäre seit dem Jahr 1750 bis zum Jahr 2011 um über 30 % erhöht, was zu einem durchschnittlichen Temperaturanstieg von ca. 0,8 Grad Celsius geführt hat. Bereits heute lassen sich die Auswirkungen dieses Temperaturanstiegs an vielen Orten der Welt in Form von Dürren, Überschwemmungen, Stürmen sowie dem Abschmelzen der Gletscher und Polkappen beobachten.³ Aufgrund der Komplexität des weltweiten Klimasystems können der tatsächliche globale Temperaturanstieg und die daraus resultierenden Folgen kaum abgeschätzt werden. Eine große Unsicherheit besteht zum Beispiel darin, ab welchen kritischen Schwellenwerten positive Rückkopplungseffekte und folglich eine Beschleunigung des Klimawandels eintreten. Positive Rückkopplungseffekte können beispielsweise durch das Auftauen der Permafrostböden entstehen, da dadurch gewaltige Mengen des Treibhausgases Methan freigesetzt werden. Inwieweit die Freisetzung von Treibhausgasen in Zukunft begrenzt werden muss, um die Veränderungen durch den Klimawandel und die dadurch entstehenden Kosten einzudämmen, kann aufgrund der zahlreichen Unsicherheiten nicht exakt vorhergesagt werden. Allerdings nähern sich viele Wissenschaftler dem Konsens, dass der welt-

¹ Vgl. International Energy Agency: World Energy Outlook 2012 Zusammenfassung, German translation, S. 1-2.

² Vgl. International Energy Agency: World Energy Outlook 2012 Zusammenfassung, German translation, S. 1.

³ Vgl. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit: URL: http://www.bmu.de/klimaschutz/klimaschutz_im_ueberblick/doc/2896.php (abgerufen am 11. Oktober 2013).

weite Temperaturanstieg auf maximal zwei Grad Celsius im Vergleich zum vorindustriellen Niveau begrenzt werden sollte. Diese kritische Zahl steht auch im Einvernehmen mit den Abkommen des UN-Klimagipfels in Doha vom Dezember 2012. Bei dem UN-Klimagipfel in Doha haben sich die Staaten u. a. darauf verständigt, ihre derzeitige Arbeit hinsichtlich eines gemeinsamen Beschlusses zum Klimaschutzabkommen im Jahr 2015 zu beschleunigen, um die Treibhausgasemissionen einzudämmen und somit den Temperaturanstieg auf maximal zwei Grad Celsius zu begrenzen.¹ Zur Begrenzung des Temperaturanstiegs auf ca. zwei Grad Celsius ist es bis zum Jahr 2050 erforderlich, den globalen Ausstoß an CO₂-Emissionen um 50 bis 85 % gegenüber dem Jahr 2000 zu reduzieren und mit dieser Reduktion spätestens im Jahr 2015 zu beginnen.² Um dieses ambitionierte Ziel zu erreichen muss die Stromversorgung, als Teil eines Gesamtkonzeptes zur Reduktion der Treibhausgase, so schnell wie möglich auf eine nachhaltige, ökologische Stromproduktion umgestellt werden.

3.3.2 Klimaziele der Europäischen Union

Ziel der Europäischen Union (im Folgenden auch „EU“) und deren Mitgliedstaaten ist es, den durchschnittlichen Anstieg der weltweiten Durchschnittstemperatur auf weniger als zwei Grad Celsius zu beschränken. Zu diesem Zweck wurde im Dezember 2008 das EU-Klima- und Energiepaket durch das Europaparlament mit verbindlichen Zielen verabschiedet. Dadurch sollen bis zum Jahr 2020 sowohl die Treibhausgasemissionen um mindestens 20 % gegenüber 1990 verringert werden, als auch die Energieeffizienz um 20 % gesteigert werden. Außerdem soll der Anteil erneuerbarer Energien auf 20 % erhöht werden. Neben der Reduzierung der Treibhausgasemissionen und der Verbesserung der Energieversorgungssicherheit sollen durch die legislativen Maßnahmen auch die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft gestärkt werden.

Mit der EU-Richtlinie Erneuerbare Energien vom 23. April 2009 (im Folgenden auch „EU-Richtlinie“) als Teil des EU-Klima- und Energiepaketes wurden ehrgeizige verbindliche Ziele für die Einzelkomponenten des Primärenergiemix festgelegt. Mit dieser Richtlinie wurde erstmals eine Gesamtregelung für die Bereiche Strom, Wärme/Kälte und Transport in Bezug auf erneuerbare Energien auf Ebene der EU eingeführt. Hauptziel der EU-Richtlinie ist, den Anteil der erneuerbaren Energien am Primärenergieverbrauch auf 20 % zu erhöhen. Darüber hinaus soll der Anteil von erneuerbaren Energien am Energieverbrauch im Verkehrssektor bis 2020 10 % betragen. Kraftstoffe aus regenerativen Quellen sind beispielsweise Biokraftstoffe, nachhaltig produzierter Wasserstoff und Strom aus erneuerbaren Quellen. Dadurch soll die Abhängigkeit des Verkehrssektors von Importen fossiler Energieträger, insbesondere von Erdöl, gemindert und folglich die Energieversorgungssicherheit im Verkehrssektor gestärkt werden. Zur Zielerreichung sieht die EU-Richtlinie, entsprechend den nationalen Möglichkeiten zum Ausbau des Anteils der erneuerbaren Energien, verbindliche nationale Gesamtziele vor, die in einer Spanne von 10 % für Malta und 49 % für Schweden liegen. Die verbindlichen Ziele der EU-Richtlinie für die für ENERTRAG derzeit wichtigsten Märkte Deutschland und Frankreich sowie den potenziellen Zukunftsmarkt Polen werden in folgender Tabelle dargestellt.³

Deutschland	18 %
Frankreich	23 %
Polen	15 %

Im Jahr 2010 beschloss der Europäische Rat die Strategie „Europa 2020“, in der die bereits im Rahmen des EU-Klima- und Energiepaketes verabschiedeten Ziele bestätigt wurden.

Zum Erreichen der Ziele müssen die einzelnen Länder geeignete Maßnahmen umsetzen, um den Ausbau der erneuerbaren Energien zu fördern.

¹ Vgl. United Nations: Press Release - At UN Climate Change Conference in Doha, governments take next essential step in global response to climate change, Dezember 2012, S. 2.

² Vgl. Intergovernmental Panel on Climate Change: Renewable Energy Sources and Climate Change Mitigation, New York 2012, S. 169.

³ Vgl. Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009, Anhang I.

ENERTRAG sieht sich durch das EU-Klima- und Energiepaket sowie die strategische Ausrichtung der EU in der Geschäftstätigkeit bestärkt und wird diese in Abhängigkeit der nationalen Rahmenbedingungen international ausbauen.

3.3.3 Die Rolle der Windenergie

Der Windenergie wird eine zentrale Rolle beim Ausbau der erneuerbaren Energien zugeschrieben.

Trotz der wirtschaftlichen Turbulenzen der letzten Jahre schreitet der Ausbau der Windenergie stetig voran. Die Leistung der Windenergie in der EU hat sich im vergangenen Jahrzehnt verfünffacht.⁴ Gemäß einer Prognose der „European Wind Energy Association“ (im Folgenden auch „EWEA“) werden sich die Produktionskapazitäten der Windenergie in der EU auf rund 230.000 MW bis zum Jahr 2020 und auf rund 400.000 MW bis zum Jahr 2030 erhöhen.⁵ Ende 2012 betragen die installierten Produktionskapazitäten in der EU 106.040 MW. In einem durchschnittlichen Windjahr würde diese Kapazität ausreichen, um 231 TWh Strom aus Windkraft zu erzeugen, was rund 7,0 % des EU-Bruttostromverbrauchs entspricht.⁶ Ausschlaggebend für den starken Ausbau der Windenergie sind 1. die **energetische Effizienz**, 2. die im Vergleich zu anderen regenerativen Energiequellen geringen **Stromgestehungskosten** (Stromerzeugungskosten) und 3. das erhebliche **Ausbaupotenzial**.

1. Energetische Effizienz – Während ihrer durchschnittlichen Laufzeit von 20 Jahren erzeugt eine Windenergieanlage (onshore) 40 bis 70 Mal so viel Energie, wie für ihre Herstellung, Nutzung und Entsorgung eingesetzt wird. Dementsprechend würde eine Windenergieanlage an Land in nur drei bis zwölf Monaten genau so viel Energie erzeugen, wie für ihre Produktion, Betrieb und Entsorgung benötigt wird.⁷

2. Stromgestehungskosten – Onshore-Windenergieanlagen erreichen an günstigen Standorten bereits heute wettbewerbsfähige Stromgestehungskosten gegenüber konventionellen Stromerzeugungstechnologien wie Kohle, Erdgas und Kernkraft. Auch sind die Stromgestehungskosten für Strom aus Onshore-Windenergieanlagen deutlich geringer als bspw. für Strom aus Photovoltaikanlagen oder Offshore-Windenergieanlagen.⁸

3. Ausbaupotenzial – Schon die Bereitstellung von zwei Prozent der deutschen Fläche für Windenergie an Land würde laut dem Bundesverband Windenergie e.V. ausreichen, um damit bis zu 65 % des gegenwärtigen Strombedarfs der Bundesrepublik zu decken.⁹

Im Folgenden werden die wichtigsten Märkte und ein potenzieller Zukunftsmarkt, auf denen die Emittentin und/oder gruppenangehörige Unternehmen von ENERTRAG derzeit tätig sind, dargestellt.

3.3.4 Wichtigste Märkte der Emittentin und der ENERTRAG-Gruppe

Bisher hat die Emittentin mit Ausnahme eines Projektes in Großbritannien ausschließlich in Windenergieprojekte in Deutschland und Frankreich investiert. Dies sind voraussichtlich auch in absehbarer Zukunft die wichtigsten Märkte der Emittentin.

⁴ Vgl. Global Wind Energy Council: Global Wind Report – Annual Market Update 2012, Brüssel, Stand April 2013, S. 37.

⁵ Vgl. The European Wind Energy Association: Green Growth, The impact of wind energy on jobs and the economy, Brüssel, Stand April 2012, S. 15.

⁶ Vgl. The European Wind Energy Association: Wind in power 2012 European statistics, Brüssel, Stand Februar 2013, S. 4 und S. 11.

⁷ Vgl. BWE Bundesverband WindEnergie e.V.: A bis Z – Fakten zur Windenergie, Stand April 2012, S. 13.

⁸ Vgl. Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme ISE: Studie Stromgestehungskosten Erneuerbare Energien, Stand Mai 2012, S. 12 ff.

⁹ Vgl. BWE Bundesverband Windenergie e.V.: Studie zum Potenzial der Windenergienutzung an Land – Kurzfassung, 2. Auflage, Stand März 2012, S. 13.

3.3.4.1 Windenergie in Deutschland

Die installierte Nennleistung der Windenergieanlagen in Deutschland erhöhte sich im Jahr 2012 um ca. 8,3 % auf rund 31.300 MW gegenüber dem Vorjahr.¹ Gemäß Daten von EUROSTAT betrug die gesamte Bruttostromerzeugung in Deutschland im Jahr 2011 rund 609 TWh.² Die Bruttostromerzeugung aus Windenergie betrug im selben Jahr rund 49 TWh.³ Dies bedeutet, es wurden rund 8 % der Bruttostromerzeugung in Deutschland durch Windenergieanlagen erzeugt.

Grundlage für den Ausbau der Windenergie und die Geschäftstätigkeit von ENERTRAG in Deutschland ist das Erneuerbare-Energien-Gesetz. Ziel des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ist, den Anteil erneuerbarer Energien bis zum Jahr 2020 auf mindestens 35 % an der Stromversorgung zu erhöhen. Um dieses Ziel zu erreichen, regelt das EEG unter anderem den vorrangigen Anschluss von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien an das Stromnetz und die vorrangige Abnahme, Übertragung, Verteilung und Vergütung dieses Stroms durch die Netzbetreiber. Für die Netzbetreiber besteht ferner die Verpflichtung, das Netz auszubauen, um die Abnahme, Übertragung und Verteilung des Stroms aus regenerativen Quellen sicherzustellen, falls dies wirtschaftlich zumutbar ist.

Die Vergütung der aus regenerativen Quellen erzeugten Energie erfolgt über eine Preisregelung in Form von gesetzlich festgeschriebenen Vergütungssätzen. Die folgenden Ausführungen beziehen sich lediglich auf gesetzliche Regelungen bezüglich der Windenergie, da diese den Haupttätigkeitsbereich der Emittentin sowie von ENERTRAG als Ganzes betreffen.

Die gesetzlich festgelegte Vergütung für Strom aus Windenergie ist in die sogenannte Grund- und Anfangsvergütung unterteilt. Die erhöhte Anfangsvergütung wird nur über einen bestimmten Zeitraum gewährt, der maßgeblich durch die Güte des Windstandortes bestimmt wird. Je besser der Windstandort ist, desto kürzer ist der Zeitraum der erhöhten Anfangsvergütung. Damit soll der Ausbau der Windenergie auch an durchschnittlichen Windstandorten sichergestellt werden. Ausschlaggebend für die Höhe der Anfangs- und Grundvergütung ist das Jahr der Inbetriebnahme.

Für Neuanlagen, die im Jahr 2013 in Betrieb genommen werden, beträgt die erhöhte Anfangsvergütung gemäß dem aktuellen EEG 8,80 ct/kWh zuzüglich des sogenannten Systemdienstleistungsbonus (im Folgenden auch „SDL-Bonus“) in Höhe von 0,47 ct/kWh. Für einen Anspruch auf den SDL-Bonus müssen die Windenergieanlagen bestimmte technische Eigenschaften erfüllen, die zur Verbesserung der Netzintegration beitragen. Die Grundvergütung für Windenergieanlagen, die 2013 in Betrieb genommen werden, beträgt 4,80 ct/kWh. Für Anlagen, die in darauffolgenden Jahren in Betrieb gehen, reduzieren sich die Anfangsvergütung, die Grundvergütung sowie der SDL-Bonus jährlich um 1,5 % (Degression).⁴ Durch die Degression sollen Anreize zur Verbesserung der Anlagentechnik bzw. zur Reduktion der Herstellungskosten geschaffen werden. Der Anspruch auf EEG-Vergütung ist zeitlich befristet und beträgt grundsätzlich 20 Jahre plus das Jahr der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen. Ferner wird der SDL-Bonus nur für Anlagen gewährt, die vor dem 01.01.2015 in Betrieb genommen werden. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung gibt es in Deutschland Bestrebungen das EEG und die Rahmenbedingungen für erneuerbare Energien zu reformieren.

Neben der gesetzlich festgeschriebenen Vergütung nimmt derweil die Direktvermarktung von Strom aus Windenergie eine bedeutende Rolle in Deutschland ein. Unter Direktvermarktung versteht man den direkten Verkauf von Strom aus erneuerbaren Energiequellen an Großabnehmer oder an der Strombörse. ENERTRAG vermarktet seit dem Jahr 2011 den Strom aus allen dafür in Betracht kommenden Windenergieanlagen über ihre Direktvermarktungspartner gemäß den Regelungen des EEG.

3.3.4.2 Windenergie in Frankreich

Die installierte Nennleistung der Windenergieanlagen in Frankreich erhöhte sich im Jahr 2012 um ca. 11,1 % auf rund 7.600 MW gegenüber dem Vorjahr.⁵ Gemäß Daten von EUROSTAT betrug die gesamte Bruttostromerzeugung in Frankreich im Jahr 2011 rund 562 TWh.⁶ Die Bruttostromerzeugung aus Windenergie betrug im selben Jahr rund 12 TWh.⁷ Dies bedeutet, es wurden rund 2 % der Bruttostromerzeugung in Frankreich durch Windenergieanlagen erzeugt.

Die Vergütung von Strom aus regenerativen Energiequellen ist in Frankreich durch zahlreiche Gesetze und technologiespezifische Verordnungen geregelt. Gemäß dem Gesetz zur Modernisierung und Entwicklung der öffentlichen Elektrizitätsversorgung und der Verordnung zu Netznutzungstarifen bestehen der vertragliche Anspruch des Stromerzeugers gegen den Netzbetreiber auf Anschluss der Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien an das Stromnetz sowie der vertragliche Anspruch auf Nutzung des Stromnetzes. Hauptsächlich erfolgt die Förderung der erneuerbaren Energien über Preisregelungen, die in den technologiespezifischen Verordnungen festgelegt sind. Netzbetreiber sind verpflichtet, Verträge über die Abnahme und Vergütung des erzeugten Stroms zu einer durch Verordnung festgelegten Höhe abzuschließen. Grundlage für die Förderung von Strom aus Windenergie bildet die Verordnung über die Bedingungen für die Abnahme von Elektrizität, die von Windenergieanlagen produziert wird (Arrêté du 17 novembre 2008 fixant les conditions d'achat de l'électricité produite par les installations utilisant l'énergie mécanique du vent). Entsprechend der Verordnung besteht der Vergütungsanspruch für Windenergieanlagen (onshore) für 15 Jahre. Ausschlaggebend für die Höhe der Vergütung für Strom aus Windenergie ist der Zeitpunkt der Antragsstellung. Dabei ist die Bestimmung der Vergütung zum Inbetriebnahmezeitpunkt abhängig von der Inflation sowie von einer jährlichen Degression von 2,0 %. Beispielsweise betrug die Vergütung für Strom aus Windenergie für Windenergieprojekte, deren Antragsstellung im Jahr 2012 erfolgte, nach Aussagen der Emittentin rund 8,47 ct/kWh. Ferner sieht die Verordnung während des Anlagenbetriebes zum 1. November eines jeden Jahres eine Anpassung der Vergütungssätze in Abhängigkeit von Preissteigerungsraten vor. Um den Ausbau der Windenergie an durchschnittlichen Standorten sicherzustellen, sieht auch der französische Gesetzgeber eine zeitliche Aufspaltung der Vergütungssätze vor. Für die ersten zehn Jahre besteht der Anspruch auf die vorstehend beschriebene Vergütung. Die Höhe der Vergütung der restlichen fünf Jahre ist abhängig von der Güte des Windstandortes bzw. von den innerhalb der ersten zehn Jahre durchschnittlich erreichten Volllaststunden. Gegen die Verordnung über die Bedingungen für die Abnahme von Elektrizität aus Windenergieanlagen ist derzeit eine Klage anhängig, welche die Rechtskräftigkeit der Verordnung aufgrund eines Formfehlers in Frage stellt. Sofern der Klage stattgegeben wird, hat die Regierung schon eine Nachfolgeregelung in Aussicht gestellt.⁸

3.3.5 Potenzieller Zukunftsmarkt der Emittentin und der ENERTRAG-Gruppe

Derzeit entwickelt ENERTRAG u. a. auch Projekte in Polen. Somit könnte der polnische Markt künftig eine noch wichtigere Rolle für ENERTRAG spielen.

3.3.5.1 Windenergie in Polen

Die installierte Leistung der Windenergieanlagen in Polen erhöhte sich im Jahr 2012 gegenüber dem Vorjahr um ca. 54,5 % auf rund 2.500 MW.⁹ Gemäß Daten von EUROSTAT betrug die gesamte Bruttostromerzeugung in Polen im Jahr 2011 rund 164 TWh.¹⁰ Die Bruttostromerzeugung aus Windenergie betrug im selben Jahr rund 3 TWh.¹¹ Dies bedeutet, es wurden rund 2 % der Bruttostromerzeugung in Polen durch Windenergieanlagen erzeugt.

⁵ Vgl. THE EUROPEAN WIND ENERGY ASSOCIATION, Wind in power 2012 European statistics, Brüssel, Stand Februar 2013, S. 4.

⁶ Vgl. EUROSTAT: Bruttostromerzeugung insgesamt (Code: ten00087)

⁷ Vgl. EUROSTAT: Versorgung, Umwandlung, Verbrauch - erneuerbare Energien (Wasserkraft, Windenergie, photovoltaische Energie) - jährliche Daten (Code: nrg_1072a)

⁸ Weitergehende Informationen zu den gesetzlichen Regelungen unter www.res-legal.eu.

⁹ Vgl. THE EUROPEAN WIND ENERGY ASSOCIATION, Wind in power 2012 European statistics, Brüssel, Stand Februar 2013, S. 4.

¹⁰ Vgl. EUROSTAT: Bruttostromerzeugung insgesamt (Code: ten00087)

¹¹ Vgl. EUROSTAT: Versorgung, Umwandlung, Verbrauch - erneuerbare Energien (Wasserkraft, Windenergie, photovoltaische Energie) - jährliche Daten (Code: nrg_1072a)

¹ Vgl. THE EUROPEAN WIND ENERGY ASSOCIATION, Wind in power 2012 European statistics, Brüssel, Stand Februar 2013, S. 4.

² Vgl. EUROSTAT: Bruttostromerzeugung insgesamt (Code: ten00087)

³ Vgl. EUROSTAT: Versorgung, Umwandlung, Verbrauch - erneuerbare Energien (Wasserkraft, Windenergie, photovoltaische Energie) - jährliche Daten (Code: nrg_1072a)

⁴ Vgl. Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz-EEG), Konsolidierte (unverbindliche) Fassung des Gesetzestextes in der ab 1. Januar 2012 geltenden Fassung.

Derzeit sind die Vorgaben für Einspeisung und Vergütung von Strom aus erneuerbaren Energien im polnischen Energiegesetz geregelt. Das Gesetz unterscheidet nicht wie das deutsche EEG zwischen den unterschiedlichen Technologien zur Nutzung regenerativer Quellen wie beispielsweise Wind- oder Solarenergie. Es regelt unter anderem die vorrangige Übertragung und Verteilung von Strom aus erneuerbaren Energien durch die Netzbetreiber sowie die Vergütung dieses Stroms durch die Energieversorger. Es bestehen ein vertraglicher Anspruch des Stromerzeugers gegen den Netzbetreiber auf Anschluss der Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien an das Stromnetz, ein vertraglicher Anspruch auf Nutzung des Stromnetzes sowie ein vertraglicher Anspruch auf Netzausbau, falls das für den Anschluss der Anlagen erforderlich ist. Die Förderung der erneuerbaren Energien erfolgt hauptsächlich durch eine Mengenregelung, in der die Energieversorger verpflichtet sind, eine vorgegebene Quote an Strom aus erneuerbaren Energien abzunehmen. Der Nachweis durch die Energieversorger erfolgt durch grüne Zertifikate, die sie am Zertifikatemarkt oder durch eigenerzeugten Strom aus regenerativen Quellen erwerben. Die Quotenpflicht kann auch durch eine Ersatzzahlung, die jährlich neu berechnet wird, erfüllt werden. Erfüllt ein Energieversorger die Quote nicht und erbringt er keine Ersatzzahlung, muss dieser eine Strafzahlung leisten, die in der Regel höher ist als der Zertifikatspreis. Im Jahr 2013 beträgt die einzuhaltende Quote der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch 12,0 %. Die Vergütung für Produzenten von Strom aus erneuerbaren Energien setzt sich einerseits aus dem am Strommarkt erzielten Strompreis und andererseits aus dem erzielten Zertifikatspreis zusammen. Abhängig vom Wechselkurs der polnischen Währung bewegte sich nach Berechnungen der Emittentin der durchschnittliche zusammengefasste Vergütungssatz für die kWh nachhaltig produzierten Stroms im Jahr 2012 zwischen ca. 7,50 ct/kWh und ca. 12,00 ct/kWh. Darüber hinaus wird Strom aus erneuerbaren Energien durch zinsgünstige Kredite und Investitionsbeihilfen gefördert.¹

Aktuell wird in Polen an einem neuen Gesetz über erneuerbare Energien gearbeitet. Allerdings ist derzeit noch unklar, ob und wann dieses in Kraft tritt.

3.4 Investitionen

3.4.1 Allgemein

Der derzeitige Tätigkeitsbereich der ENERTRAG EnergieZins GmbH ist primär die Investition des über Anleihe- und Genussrechtsemissionen eingeworbenen Kapitals in Gesellschaften, welche sich mit der Erzeugung erneuerbarer Energie, vorrangig Windenergie, beschäftigen.

3.4.2 Investitionskriterien

Für eine Kapitalüberlassung der Emittentin sind insbesondere folgende, in der aktuellen Beiratsordnung des Anlageentscheidungsbeirats definierte Investitionskriterien einzuhalten:

- **Finanzierungszusage:** Das Vorliegen einer schriftlichen Finanzierungszusage von einem Kreditinstitut oder einem Investor für ein Investitionsobjekt vor erstmaliger Auszahlung einer Investitionssumme ist Investitionsvoraussetzung, soweit die Finanzierung des jeweiligen Investitionsobjektes nicht überwiegend durch die Emittentin erfolgt. Hintergrund dabei ist, dass hierdurch das jeweilige Investitionsobjekt bereits einer externen rechtlichen und wirtschaftlichen Prüfung unterzogen wurde. In der Regel beinhaltet diese Prüfung auch das Vorliegen aller notwendigen Genehmigungen sowie des Netzanschlusses.
- **Mindestens zwei Ertragsgutachten:** Es wird ausschließlich in Projekte investiert, für welche mindestens zwei unabhängige Ertragsgutachten vorliegen. Bei Windenergieprojekten müssen die Gutachter auf der Liste der akkreditierten Windgutachter der Fördergesellschaft Windenergie e.V. verzeichnet sein. Sollten die Ertragsgutachten bei bestehenden Windenergieprojekten älter als zwei Jahre sein bzw. liegen historische Betriebsdaten von mehr als 24 Monaten vor, so muss eine betriebsdatenbasierte Ertragsprognose die alten Gutachten ergänzen oder ersetzen.

- **Fundierte Wirtschaftlichkeitsrechnung:** Dem Anlageentscheidungsbeirat muss durch eine fundierte Wirtschaftlichkeitsrechnung nachgewiesen werden, dass mit der geplanten Verwendung des von der Emittentin zu überlassenden Kapitals die Zinszahlungen bzw. Ausschüttungen und Tilgungen termingerecht an die Emittentin erfolgen können.
- **Technische Überprüfung:** Weiterhin müssen alle bestehenden Windenergieanlagen, in die investiert werden soll, durch einen renommierten Gutachter aus technischer Sicht positiv beurteilt werden. Sofern Windenergieanlagen mindestens drei Jahre im Durchschnitt die für die Investition zugrunde gelegte Verfügbarkeit aufweisen, kann davon abgesehen werden. Für Neuanlagen ist nach Inbetriebnahme eine technische Begutachtung der Windenergieanlagen durch einen von der ENERTRAG EnergieZins GmbH bestellten Gutachter durchzuführen.
- **Verfügbarkeitsgarantie:** Es kommen ausschließlich Windenergieprojekte für Investitionen in Betracht, für welche der Turbinenhersteller eine Verfügbarkeit der Anlagen in Höhe von mindestens 96 % über mindestens fünf Jahre direkt oder mittels eines Wartungsvertrages garantiert. Falls der Hersteller eine solche Garantie nicht anbietet, kann, abhängig von dessen Bonität, hiervon abgesehen werden.
- **Geprüfte Jahresabschlüsse:** Die Jahresabschlüsse der Betreibergesellschaften müssen von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft sein. In Bau befindliche Projekte können von der Prüfung, jedoch nicht von der ordnungsgemäßen Erstellung eines Jahresabschlusses ausgenommen werden.

Freie Liquidität kann nur in börsengehandelte Wertpapiere mit einem Rating von mindestens A nach Standard & Poor's oder vergleichbar Moody's oder Fitch investiert werden. Weiterhin kann die Emittentin in eigene Wertpapiere und Emissionen sowie in Wertpapiere und Emissionen verbundener Unternehmen investieren.

3.4.3 Laufende Investitionen

Im Folgenden werden die wichtigsten seit dem 01. April 2013 getätigten Investitionen der Emittentin dargestellt. Die Gesamtinvestitionshöhe beträgt dabei rund 6.724 T€. Davon wurden zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits rund 453 T€ zurückgeführt.

3.4.3.1 Deutschland

Im Geschäftsjahr 2013/2014 wurden in Deutschland bis zum Datum des Prospektes durch die Emittentin drei Investitionen in Höhe von rund 5.824 T€ getätigt von denen bereits rund 453 T€ zurückgeführt wurden. Dabei wurde im Rahmen von Darlehensvergaben in die Windenergieprojekte Uckermark F3, Mecklenburger Schweiz und Mecklenburger Schweiz II investiert.

3.4.3.2 Frankreich

Im Zuge der Investitionstätigkeit der Emittentin wurde im Geschäftsjahr 2013/2014 bis zum Datum des Prospektes in Frankreich eine Investition in das französische Windenergieprojekt Caix in Höhe von 900 T€ im Rahmen einer Darlehensvergabe durchgeführt, wobei hieraus noch keine Mittel zurückgeführt wurden.

3.4.4 Künftige Investitionen

Zum Zeitpunkt der Prospekterstellung plant die Emittentin die Mittel, die durch den Emissionserlös aus der prospektgegenständlichen Anleihe generiert werden, grundsätzlich in die folgend beschriebenen Windenergieprojekte langfristig zu investieren (siehe auch Abschnitt „3.4.4.1 Geplante Investitionsobjekte“). Teilweise wurden durch die Emittentin bereits Investitionen in einige dieser Projekte getätigt. Die geplanten Investitionen sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung allerdings noch nicht endgültig und noch nicht in der genauen Höhe von den Verwaltungsorganen der Emittentin beschlossen worden. Das voraussichtliche Gesamtinvestitionsvolumen beträgt rund 5,4 Mio. €. Davon sollen gem. aktueller Planung 5 Mio. € in die im Abschnitt „3.4.4.1 Geplante Investitionsobjekte“ beschriebenen Investitionsobjekte investiert werden. Abhängig von den tatsächlichen Investitionen sollen die restlichen rund 0,4 Mio. € ebenfalls in diese oder in andere Investitionsobjekte investiert werden. Die Entscheidung über die Investitionsobjekte wird über die Höhe der jeweiligen mittelbaren oder unmittelbaren Investitionen erfolgt einzelfallbezogen auf Basis der jeweiligen Ertrags- und Kostenstruktur des Investitionsobjektes unter Zuhilfenahme

¹ Weitergehende Informationen zu den gesetzlichen Regelungen unter www.res-legal.eu.

finanzmathematischer Bewertungsmodelle, die helfen sollen, unter gesetzten Annahmen den Rückfluss an die Emittentin entsprechend zu prognostizieren. Sollte sich herausstellen, dass eine oder mehrere Investitionen in die vorgesehenen Investitionsobjekte nicht oder nicht in ausreichender Höhe möglich sind, können Investitionen in andere Investitionsobjekte, bspw. in die in Abschnitt „3.4.4.2 Alternative Investitionsmöglichkeiten“ dargestellten Investitionsobjekte erfolgen. Die im Folgenden dargestellten Investitionen sind von den Verwaltungsorganen der Emittentin noch nicht fest beschlossen. Künftige Investitionen der Emittentin, die von ihren Verwaltungsorganen bereits fest beschlossen sind, liegen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht vor.

3.4.4.1 Geplante Investitionsobjekte

Deutschland

Nadrensee

Bei Nadrensee handelt es sich um ein Windenergieprojekt, das aus 13 WEA vom Typ Vestas V90 mit einer Nabenhöhe von 105 m (12 WEA) bzw. 125 m (1 WEA) und einem Rotordurchmesser von 90 m besteht. Die Nennleistung dieser WEA beträgt jeweils 2.000 kW. 12 der WEA wurden bereits Anfang 2005 in Betrieb genommen und 1 WEA ging im Januar 2009 in Betrieb. Die Standorte liegen auf dem Gebiet der Gemeinde Nadrensee im Landkreis Uecker-Randow im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern.

Nadrensee II

Dieses Windenergieprojekt besteht aus 3 WEA vom Typ ENERCON E-82 mit einer Nabenhöhe von 138 m und einem Rotordurchmesser von 82 m. Die Nennleistung dieser WEA beträgt jeweils 2.300 kW. 2 der WEA wurden bereits im Dezember 2012 in Betrieb genommen. Die dritte Anlage geht voraussichtlich Ende 2014 in Betrieb. Die Standorte liegen auf dem Gebiet der Gemeinde Nadrensee im Landkreis Uecker-Randow im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern.

Neuenfeld B1

Hierbei handelt es sich um ein Windenergieprojekt bei dem 1 WEA vom Typ Vestas V112 mit einer Nabenhöhe von 140 m und einem Rotordurchmesser von 112 m errichtet werden soll. Die Nennleistung dieser WEA beträgt 3.000 kW. Der Standort befindet sich im nördlichen Teil des Landkreises Uckermark im Bundesland Brandenburg.

Uckermark B0

Bei diesem Windenergieprojekt wird 1 WEA vom Typ Vestas V112 mit einer Nabenhöhe von 140 m und einem Rotordurchmesser von 112 m errichtet. Die Nennleistung dieser WEA beträgt 3.000 kW. Der Standort befindet sich im nördlichen Teil des Landkreises Uckermark im Bundesland Brandenburg.

Uckermark S0

Bei Uckermark S0 handelt es sich um ein Windenergieprojekt, bestehend aus 1 WEA vom Typ Vestas V112 mit einer Nabenhöhe von 140 m. Der Rotordurchmesser beträgt 112 m. Die Nennleistung der Anlage beträgt 3.000 kW. Der Standort befindet sich im nördlichen Teil des Landkreises Uckermark im Bundesland Brandenburg.

Frankreich

Croisette

Im Rahmen dieses Projektes beabsichtigt ENERTRAG, 4 WEA vom Typ Siemens SWT-3,0-101 mit einer Nabenhöhe von rund 100 m und einem Rotordurchmesser von 101 m zu errichten. Die Nennleistung dieser WEA beträgt jeweils 3.000 kW. Die Standorte liegen ca. 55 km westlich der Stadt Lens und ca. 5 km südwestlich der Stadt Saint-Pol-sur-Ternoise in der Region Pas-de-Calais in Frankreich.

3.4.4.2 Alternative Investitionsmöglichkeiten

Deutschland

Nechlin

Hierbei handelt es sich um ein Windenergieprojekt, das aus insgesamt 15 WEA besteht. 3 WEA vom Typ GE Wind Energy 1.5sl wurden bereits im Jahr 2000 in Betrieb genommen. Die restlichen 12 WEA (5 GE Wind Energy 1.5sl und 7 Enercon E66) wurden im Jahr 2001 in Betrieb genommen. Die 8 WEA vom Typ GE Wind Energy 1.5sl haben eine Nabenhöhe von jeweils 100 m und einen Rotordurchmesser von 77 m. Die Nennleistung beträgt jeweils 1.500 kW. Die 7 WEA vom Typ Enercon E66 haben eine Nabenhöhe von jeweils 98 m und einen Rotordurchmesser von 70 m. Die Nennleistung beträgt jeweils 1.800 kW. Die Standorte liegen ca. 20 km nördlich der Stadt Prenzlau im Landkreis Uckermark im Bundesland Brandenburg.

Frankreich

Anguilcourt

Bei diesem Windenergieprojekt sollen 6 WEA vom Typ REpower MM100 jeweils mit einer Nabenhöhe von 100 m und einem Rotordurchmesser von 100 m errichtet werden. Die Nennleistung der WEA beträgt jeweils 2.000 kW. Die Standorte liegen ca. 90 km östlich der Stadt Amiens und ca. 15 km südöstlich der Stadt Saint-Quentin in der Region Picardie in Frankreich.

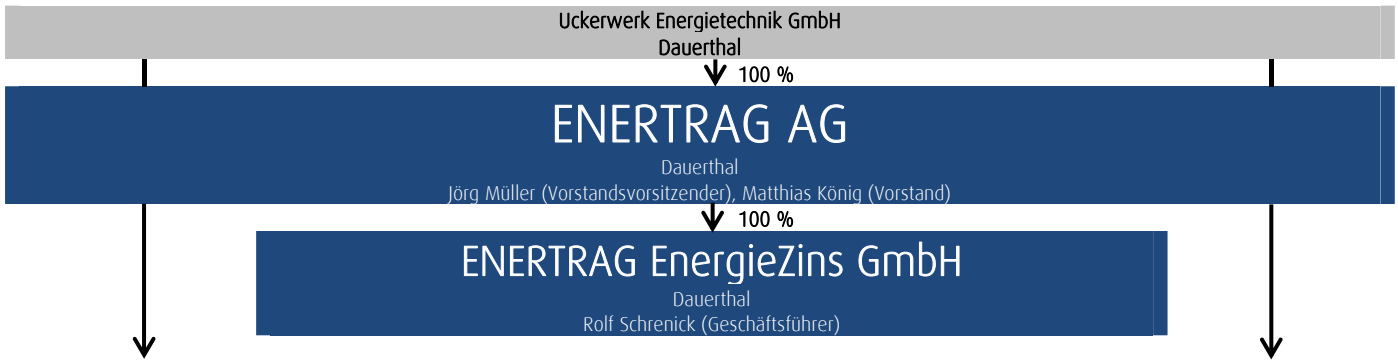
Goudelancourt

Im Zuge dieses Windenergieprojektes sollen 7 WEA vom Typ GE Wind Energy 2.5 jeweils mit einer Nabenhöhe von 98 m und einem Rotordurchmesser von 103 m errichtet werden. Die Nennleistung der WEA beträgt jeweils 2.530 kW. Die Standorte liegen ca. 130 km östlich der Stadt Amiens und ca. 22 km nordöstlich der Stadt Laon in der Region Picardie in Frankreich.

3.5 Organisationsstruktur

3.5.1 Konzern und Stellung der Emittentin innerhalb der Gruppe

Die Emittentin ist ein Unternehmen von ENERTRAG. An der Emittentin ist die ENERTRAG Aktiengesellschaft mit Sitz in Dauerthal als alleinige Gesellschafterin mit 100 % des gehaltenen Stammkapitals beteiligt. Die ENERTRAG Aktiengesellschaft hält darüber hinaus weitere Geschäftsanteile an einer Vielzahl von Tochtergesellschaften, verbundenen Unternehmen und Beteiligungen, ohne dass ein Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag mit diesen besteht. An der ENERTRAG Aktiengesellschaft ist wiederum die Uckerwerk Energietechnik GmbH mit Sitz in Dauerthal als Alleinaktionärin mit 100 % der Stammaktien am Grundkapital beteiligt.



Weitere direkte Beteiligungen von ENERTRAG AG		
Unternehmen mit Personal		
ENERTRAG EnergieInvest GmbH	Dauerthal	100,0 %
ENERTRAG Service GmbH	Dauerthal	100,0 %
ENERTRAG Windstrom GmbH	Dauerthal	72,5 %
GESY Green Energy Systems GmbH	Berlin	10,0 %
Zweckgesellschaften		
a) Technische Zweckgesellschaften / Netzbetriebsgesellschaften		
ENERTRAG Energiedienst GmbH	Dauerthal	100,0 %
ENERTRAG Netzinfrastruktur GmbH	Dauerthal	100,0 %
ENERTRAG Dunowo Sp.z.o.o.	Szczecin	100,0 %
ENERTRAG Krajnik Sp.z.o.o.	Szczecin	100,0 %
ENERTRAG Bolkowice Sp.z.o.o.	Szczecin	100,0 %
ENERTRAG Slupsk Sp.z.o.o.	Szczecin	100,0 %
ENERTRAG Gut Dauerthal GbR	Dauerthal	70,0 %
b) Sonstige Zweckgesellschaften		
ENERTRAG Polska Sp.z.o.o.	Szczecin	80,0 %
c) Verwaltungs- / Komplementärgesellschaften		
ENERTRAG Windfeld Verwaltungsgesellschaft mbH	Dauerthal	100,0 %
ENERTRAG Treuhand Vermögensverwaltung GmbH	Dauerthal	100,0 %
ENERTRAG Landgesellschaft mbH & Co. KG	Dauerthal	100,0 %
ENERTRAG Agrar GmbH	Dauerthal	100,0 %
ENERTRAG Windfeld Kleisthöhe Spitzer Berg GmbH & Co. KG	Dauerthal	100,0 %
ENERTRAG Energie SAS	Cergy	100,0 %
ENERTRAG Gestion Amiénois I SAS	Cergy	100,0 %
ENERTRAG Gestion Beauce I SAS	Cergy	100,0 %
ENERTRAG Gestion Beauce II SAS	Cergy	100,0 %
ENERTRAG Gestion Picardie Verte III SAS	Cergy	100,0 %
ENERTRAG Gestion Santerre I SAS	Cergy	100,0 %
ENERTRAG Gestion Ternois II SAS	Cergy	100,0 %
ENERTRAG Gestion Ternois III SAS **	Cergy	100,0 %
Diss Investments Ltd.	Suffolk	100,0 %
ENERTRAG SWG Windfeld Verwaltungsgesellschaft mbH	Greifswald	50,0 %
ENERTRAG WindWerk II GmbH & Co. KG	Dauerthal	29,9 %
d) Energieerzeugungsgesellschaften		
ENERTRAG Windfeld Freiheit III Roitzsch RO GmbH & Co. KG	Dauerthal	100,0 %
ENERTRAG Windfeld Kleisthöhe III GmbH & Co. KG	Dauerthal	100,0 %
ENERTRAG Windfeld Nadrensee Pomellen GmbH & Co. KG	Dauerthal	100,0 %
ENERTRAG Windfeld Sonnenberg III GmbH & Co. KG	Dauerthal	100,0 %
ENERTRAG Windfeld Uckermark F3 GmbH & Co. KG	Dauerthal	100,0 %
ENERTRAG Windfeld Mecklenburger Schweiz GmbH & Co. KG	Dauerthal	100,0 %
ENERTRAG Windfeld Mecklenburger Schweiz II GmbH & Co. KG	Dauerthal	100,0 %
ENERTRAG Windfeld Neuenfeld W7 GmbH & Co. KG	Dauerthal	70,9 %
North Pickenham Windfarm LLP	Norwich	60,0 %
ENERTRAG Windfeld Klostermoor GmbH & Co. KG	Dauerthal	53,8 %
ENERTRAG Bioenergie Wanzeleben GmbH & Co. KG	Dauerthal	50,0 %
ENERTRAG Bioenergie Kleisthöhe GmbH & Co. KG	Dauerthal	50,0 %
ENERTRAG SWG Windfeld Uckermark GmbH & Co. KG	Dauerthal	50,0 %
ENERTRAG SWG Windfeld Nechlin II GmbH & Co. KG	Dauerthal	50,0 %
ENERTRAG Winfeld Postlow GmbH & Co. KG	Dauerthal	46,0 %
ENERTRAG Windfeld Wolfsmoor GmbH & Co. KG	Dauerthal	39,2 %
SECE Campremy I SAS	Cergy	30,0 %
ENERTRAG Windfeld Neuenfeld W2 GmbH & Co. KG	Dauerthal	25,8 %
ENERTRAG Windfeld Kleisthöhe GmbH & Co. KG	Dauerthal	15,9 %

Indirekte Beteiligungen von ENERTRAG AG		
Unternehmen mit Personal		
Beteiligung über ENERTRAG Windstrom GmbH		
WindStrom Betriebs- und Verwaltungsgesellschaft mbH	Edemissen	72,5 %
Zweckgesellschaften		
a) Technische Zweckgesellschaften / Netzbetriebsgesellschaften		
Beteiligung über ENERTRAG Energiedienst GmbH		
ENERTRAG Gut Dauerthal GbR	Dauerthal	20,0 %
Beteiligung über ENERTRAG Windstrom GmbH		
ENERTRAG Gut Dauerthal GbR	Dauerthal	7,3 %
b) Energieerzeugungsgesellschaften		
Beteiligung über ENERTRAG Windfeld Wolfsmoor GmbH & Co. KG		
Windfeld Bütow/Zepkow GmbH & Co. 1. Betreiber KG	Bütow	29,6 %
ENERTRAG Windfeld Quenstedt GmbH & Co. KG	Dauerthal	26,1 %
ENERTRAG Windfeld Weenermoor GmbH & Co. KG	Leer	24,2 %
Beteiligung über ENERTRAG Windfeld Kleisthöhe Spitzer Berg GmbH & Co. KG		
ENERTRAG Windfeld Spitzer Berg GmbH & Co. KG	Dauerthal	100,0 %
Beteiligung über ENERTRAG WindWerk II GmbH & Co. KG		
ENERTRAG Windfeld Uckermark III GmbH & Co. KG	Dauerthal	29,9 %
ENERTRAG Windfeld Uckermark IV GmbH & Co. KG	Dauerthal	29,9 %
ENERTRAG Windfeld Uckermark V GmbH & Co. KG	Dauerthal	29,9 %
ENERTRAG Windfeld Uckermark VI GmbH & Co. KG	Dauerthal	29,9 %
ENERTRAG Windfeld Uckermark VII GmbH & Co. KG	Dauerthal	29,9 %
Beteiligung über ENERTRAG Gestion Amiénois I SAS		
ENERTRAG Amiénois SCS *	Cergy	99,9 %
Beteiligung über ENERTRAG Gestion Beauce I SAS		
ENERTRAG Beauce I SCS *	Cergy	99,9 %
SECE.TN SCS *	Cergy	99,9 %
Beteiligung über ENERTRAG Gestion Beauce II SAS		
ENERTRAG Beauce II SCS *	Cergy	99,9 %
Beteiligung über ENERTRAG Gestion Picardie Verte III SAS		
ENERTRAG Picardie Verte III SCS *	Cergy	99,9 %
Beteiligung über ENERTRAG Gestion Ternois II SAS		
ENERTRAG Ternois II SCS *	Cergy	99,9 %
Beteiligung über ENERTRAG Gestion Santerre I SAS		
SECE Caix SAS	Cergy	30,0 %
Beteiligung über Diss Investments Ltd.		
North Pickenham Windfarm LLP	Norwich	30,0 %

* An diesen Gesellschaften hält ENERTRAG AG die restlichen 0,1 % direkt.

** Die ENERTRAG Gestion Ternois III SAS wird gemäß derzeitiger Planung künftig die Anteile an der SECE.TN SCS von der ENERTRAG Gestion Beauce I SAS erwerben.

Darüber hinaus ist ENERTRAG AG noch an weiteren Unternehmen unwesentlich und/oder indirekt beteiligt und es bestehen eine Vielzahl weiterer Beteiligungen, überwiegend an Betreiber- und Dienstleistungsgesellschaften, die noch keinen oder unwesentlichen Geschäftsbetrieb haben.

3.5.2 Abhängigkeit der Emittentin von anderen Einheiten innerhalb der Gruppe

ENERTRAG Aktiengesellschaft ist alleinige Gesellschafterin (100 %) der Emittentin und Uckerwerk Energietechnik GmbH ist Alleinaktionärin (100 %) der ENERTRAG Aktiengesellschaft. Die ENERTRAG Aktiengesellschaft ist somit in der Lage, in der Gesellschafterversammlung der Emittentin sämtliche in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallenden Beschlüsse zu fassen und der Geschäftsführung Weisungen durch Gesellschafterbeschluss zu erteilen. ENERTRAG Aktiengesellschaft kann damit bedeutenden Einfluss auf die Emittentin ausüben. Ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag besteht nicht. Hinsichtlich der Investitionsentscheidungen ist die Einflussnahme der ENERTRAG Aktiengesellschaft durch die Einschaltung des Anlageentscheidungsbeirates begrenzt.

Die Emittentin greift im Rahmen des operativen Geschäftsbetriebs auch auf Ressourcen (Personal, Geschäftsräume und Geschäftsausstattung) der Muttergesellschaft ENERTRAG Aktiengesellschaft zurück. Insoweit ist die Emittentin derzeit von der Bereitstellung dieser Ressourcen abhängig.

Des Weiteren ist die Emittentin in einem hohen Maße von der Projektentwicklungs- und -baupipeline der ENERTRAG Aktiengesellschaft abhängig, da die ENERTRAG Aktiengesellschaft derzeit wichtigste Leistungspartnerin der Emittentin ist. Die Projekte, in welche die Emittentin bislang unmittelbar und/oder mittelbar investiert hat und investieren wird, wurden bzw. werden voraussichtlich von der ENERTRAG Aktiengesellschaft entwickelt und errichtet.

Innerhalb der ENERTRAG-Unternehmensgruppe erzielte die Emittentin im Geschäftsjahr 2012 73 % bzw. ca. 1.421,8 T€ und im Rumpfgeschäftsjahr 2013 (01. Januar 2013 – 31. März 2013) 84 % bzw. ca. 480,1 T€ ihrer Einnahmen (Umsatzerlöse zzgl. sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträgen) mit verbundenen Unternehmen.

3.6 Abschlussprüfer

Abschlussprüfer für den von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum (Jahresabschlüsse für das Rumpfgeschäftsjahr 2013 sowie für die Geschäftsjahre 2012 und 2011) ist die

Audit Tax & Consulting Services GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Friedrichstraße 100
10117 Berlin.

Der Abschlussprüfer ist Mitglied in den folgenden Berufsvereinigungen:

- Wirtschaftsprüferkammer Berlin
- Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) Düsseldorf
- Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg, Verband der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe e. V.
- Steuerberaterkammer Berlin.

3.7 Gewinnprognosen oder -schätzungen

Die Emittentin nimmt keine Gewinnprognosen oder Gewinnschätzungen in diesen Prospekt auf.

3.8 Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane

3.8.1 Geschäftsführung

3.8.1.1 Aufgaben und Mitglieder der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung nimmt die Geschäftsführung in eigener Verantwortung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften sowie der Satzung der Gesellschaft wahr und hat unter eigener Verantwortung die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) zu leiten und sie gerichtlich als auch außergerichtlich zu vertreten. Insbesondere entscheidet die Geschäftsführung über

alle Angelegenheiten des laufenden Geschäftsbetriebes, allgemeine Fragen der Refinanzierung und der Festsetzungen der Bedingungen für das Aktiv-, Passiv- und Dienstleistungsgeschäft sowie den Erwerb und die Veräußerung von Grundbesitz. Alle Geschäftsführungsmaßnahmen bedürfen der vorherigen Einwilligung des Anlageentscheidungsbeirates, soweit es sich um Investitionen in Investitionsobjekte von über 250 T€ handelt.

Satzungsgemäß besteht die Geschäftsführung aus einem oder mehreren Geschäftsführern. Die genaue Zahl der Mitglieder der Geschäftsführung wird von der Gesellschafterversammlung festgelegt. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinschaftlich oder einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Jedem Geschäftsführer kann eine Einzelvertretungsbefugnis sowie eine Befreiung von Wettbewerbsverboten erteilt werden.

Derzeitiger alleiniger Geschäftsführer ist Herr Rolf Schrenick. Er wurde am 30. Juni 2011 von der Gesellschafterversammlung zum Geschäftsführer berufen und vertritt die Gesellschaft unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB. Darüber hinaus wurde Herrn Jörg Müller Einzelprokura mit der Befugnis, Rechtsgeschäfte mit sich selbst oder als Vertreter Dritter abzuschließen, erteilt.

Die Anschrift der Geschäftsführung lautet: ENERTRAG EnergieZins GmbH, Gut Dauerthal, 17291 Dauerthal.

3.8.1.2 Managementkompetenz und -erfahrung der Geschäftsführung

Der derzeitige alleinige Geschäftsführer der Emittentin, Herr Rolf Schrenick, verfügt über langjährige Erfahrungen in der Energie- und Finanzbranche. Nach einer Ausbildung zum Bankkaufmann und bereits während seines erfolgreich absolvierten Studiums an der Humboldt-Universität Berlin, welches er als Dipl. Volkswirt abschloss, konnte Rolf Schrenick jahrelange Erfahrungen bei einer führenden deutschen Großbank als Kreditanalyst im Firmenkundenbereich sammeln.

Im Jahr 2003 nahm Rolf Schrenick die Tätigkeit bei ENERTRAG als Projektfianzierer auf. Dabei war und ist Rolf Schrenick unter anderem für die strukturierte Finanzierung von Projekten, hauptsächlich Windenergieprojekten, verantwortlich. Während seiner Tätigkeit entwickelte sich ENERTRAG zu einem führenden Unternehmensverbund in der Windenergiebranche mit einer europaweiten Ausrichtung.

3.8.2 Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung als oberstes Organ der Gesellschaft ist grundsätzlich berechtigt, Entscheidungen zu allen Belangen der Gesellschaft zu fassen. Diese Entscheidungen beziehen sich insbesondere auf die Feststellung des Jahresabschlusses, Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und die Verwendung des Bilanzgewinns (§ 46 Nr. 1 GmbH-Gesetz). In der Gesellschafterversammlung sind die GmbH-Gesellschafter mit ihrem im Gesellschaftsvertrag festgelegten Stimmanteil vertreten.

Zur Einberufung einer Gesellschafterversammlung ist jeder Geschäftsführer oder Gesellschafter berechtigt. Diese hat schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen.

Beschlüsse der Gesellschaft werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wenn das Gesetz nicht zwingend eine höhere Mehrheit vorschreibt. Aufgrund der Tatsache, dass zum Zeitpunkt der Prospektstellung sämtliche Gesellschaftsanteile durch die ENERTRAG Aktiengesellschaft gehalten werden, spielen eventuelle Minderheitenrechte derzeit keine Rolle. Sollten weitere Gesellschafter in die Gesellschaft eintreten, kann eine Änderung der Satzung zur Gesellschafterversammlung sowie anderen Organen und Regelungen nicht ausgeschlossen werden.

3.8.3 Anlageentscheidungsbeirat

Der Anlageentscheidungsbeirat wird von der Gesellschafterversammlung berufen und hat vornehmlich die Aufgabe, über Investitionsvorschläge der Geschäftsführung zu entscheiden. Soweit die Zustimmung zu dem jeweiligen Vorschlag nicht mehrheitlich erteilt wird, dürfen die beabsichtigten Investitionen nicht getätigt werden.

Der Anlageentscheidungsbeirat wird zur Abstimmung anstehender Anlageentscheidungen nach Bedarf einberufen. Die Mitglieder des Anlageentschei-

dungsbeirates bilden sich anhand des von der Geschäftsführung der ENERTRAG EnergieZins GmbH vorgelegten Investitionsantrags und gegebenenfalls anhand von eigenständigen Recherchen ein eigenständiges, fundiertes Urteil über die wirtschaftliche Tragfähigkeit des jeweiligen Investitionsobjektes. Vor jeder Investition ist ein mehrheitlicher Beschluss notwendig, ob das jeweilige Investitionsobjekt die in der Beiratsordnung genannten Anlagevoraussetzungen erfüllt (siehe Abschnitt „3.4.2 Investitionskriterien“). Dies gewährleistet die strenge Einhaltung der Investitionskriterien und Wirtschaftlichkeitsanforderungen für jedes Investitionsobjekt. Die Investitionsbeschlüsse werden entweder in einer Präsenzsitzung des Anlageentscheidungsbeirates oder im Umlaufverfahren geschlossen und entsprechend dokumentiert.

Die Mitglieder des Anlageentscheidungsbeirates sind:

1. Prof. Dr. Axel Hellmann (Professor für Internationale Unternehmensfinanzierung), geschäftsansässig in 10825 Berlin, Badense Straße 50-51

Axel Hellmann weist weitreichende Wirtschaftskompetenz in Praxis und Theorie auf. Seine beruflichen Stationen beinhalteten insbesondere Beratungstätigkeiten im Infrastruktur- und Energiebereich. Seit 1993 lehrt Axel Hellmann an der Hochschule für Wirtschaft und Recht (HWR) Berlin Betriebswirtschaftslehre mit den Schwerpunkten „Investition und Finanzierung“, „Internationales Finanzmanagement“ und „Länderanalyse (Emerging Markets)“.

2. PD Dr. Lutz Mez (Dr. habil, Dr. rer.pol. – Privat-Dozent für Politikwissenschaft), geschäftsansässig in 14195 Berlin, Großerstraße 2-4

Lutz Mez verfügt über eine mehr als 40-jährige wissenschaftliche und berufliche Erfahrung in Politik und Wirtschaft. Nach einer Lehre als Industriekaufmann und dem Studium der Politikwissenschaft, Soziologie, politischen Ökonomie und skandinavischer Sprachen war er in außeruniversitären Forschungseinrichtungen tätig. Seit 1984 arbeitet er am Otto-Suhr-Institut für Politikwissenschaft der Freien Universität Berlin. Er ist Mitbegründer des Forschungszentrums für Umweltpolitik, dessen Geschäftsführer er bis April 2010 war. Seit November 2009 ist er Koordinator des Interdisziplinären Zentrums „Berlin Centre for Caspian Region Studies“ (BC CARE) der Freien Universität Berlin. Sein Spezialgebiet ist die Analyse von Energie-, Umwelt- und Klimapolitik im internationalen Vergleich.

3. Dr. Stefan Popp (Dr. rer. oec., Dipl.-Kfm.) geschäftsansässig in 10117 Berlin, Taubenstraße 7-9

Stefan Popp kann auf eine mehr als 20-jährige Erfahrung im Finanzdienstleistungsbereich, u. a. im Kreditgeschäft und der Firmenkundenbetreuung, zurückblicken. Seit 1999 ist er bei der Deutschen Kreditbank AG tätig, wo er seit 2007 den Privatkundenbereich leitet. Nach einer berufsbegleitenden Dissertation war Stefan Popp zudem zwei Jahre Lehrbeauftragter an der Bankakademie Hamburg.

4. Alexander Boensch (M.A., Dipl.-Kfm. (FH)), geschäftsansässig in 13585 Berlin, Falkenhagener Straße 27

Alexander Boensch verfügt über langjährige Erfahrungen im Bereich Kredit- und Risikomanagement, u. a. bei einer führenden deutschen Großbank. Er ist seit 2003 als freier Unternehmensberater in der Energiebranche tätig. Seine Schwerpunkte liegen in den Bereichen Unternehmensfinanzierung, Risikomanagement, Kapitalbeschaffung, Finanzmarktmarketing und M&A. Herr Boensch ist außerdem als Dozent für Fächer mit den Schwerpunkten Finanzierung und Investition sowie Kapitalmärkte an der Hochschule für Wirtschaft und Recht (HWR), Berlin und dem Institute of Management Berlin tätig.

3.8.4 Potenzielle Interessenkonflikte der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane sowie des oberen Managements

Hinsichtlich bestehender potenzieller Interessenkonflikte von Herrn Rolf Schrenick und Herrn Jörg Müller wird auf den Abschnitt „2.2.4.5 Interessenkonflikte“ verwiesen.

Bei den Anlageentscheidungsbeiratsmitgliedern Herrn Prof. Dr. Hellmann, Herrn PD Dr. Mez, Herrn Dr. Popp und Herrn Boensch bestehen keine wirtschaftlichen Abhängigkeiten von ENERTRAG und/oder von der Emittentin

und damit auch keine potenziellen Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen gegenüber ENERTRAG und/oder der Emittentin und ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen.

3.9 Praktiken der Geschäftsführung

3.9.1 Detaillierte Angaben zum Audit-Ausschuss der Emittentin

Ein Audit-Ausschuss wurde nicht eingerichtet. Eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht aufseiten der Emittentin nicht.

3.9.2 Corporate Governance-Regelung

Die Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ richten sich grundsätzlich an börsennotierte Aktiengesellschaften. Die Emittentin unterwirft sich nicht den Corporate Governance-Regelungen. Da die Emittentin weder eine börsennotierte Aktiengesellschaft ist noch die von der Emittentin begebenen Instrumente auf einem geregelten Markt notieren, besteht keine Veranlassung, sich diesem Kodex zu unterwerfen.

3.10 Alleingesellschafterin

Alleingesellschafterin der ENERTRAG EnergieZins GmbH ist die ENERTRAG Aktiengesellschaft (100 %). Die ENERTRAG Aktiengesellschaft kann als Alleingesellschafterin sämtliche in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallenden Beschlüsse fassen. Die ENERTRAG Aktiengesellschaft ist damit in der Lage, bedeutenden Einfluss auf die Emittentin auszuüben. Hinsichtlich der Investitionsentscheidungen ist die Einflussnahme der ENERTRAG Aktiengesellschaft durch die Einrichtung des freiwilligen Anlageentscheidungsbeirates begrenzt.

3.11 Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin

3.11.1 Geprüfter Jahresabschluss der Emittentin für das Rumpfgeschäftsjahr 2013

Der geprüfte Jahresabschluss der Emittentin für das Rumpfgeschäftsjahr 2013 (01. Januar 2013 bis 31. März 2013) samt Bestätigungsvermerk vom 19. September 2013 ist im Abschnitt „6.1 Jahresabschluss für das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. März 2013“ abgedruckt. Der Bestätigungsvermerk wurde uneingeschränkt erteilt. Die Prüfung umfasst auch die Kapitalflussrechnung für das Rumpfgeschäftsjahr 2013.

3.11.2 Geprüfter Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2012

Der geprüfte Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2012 samt Bestätigungsvermerk vom 20. August 2013 ist im Abschnitt „6.2 Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012“ abgedruckt. Der Bestätigungsvermerk wurde uneingeschränkt erteilt. Die Prüfung umfasst auch die Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2012.

3.11.3 Geprüfter Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2011

Der geprüfte Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2011 samt Bestätigungsvermerk vom 23. März 2012 ist im Abschnitt „6.3 Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011“ abgedruckt. Der Bestätigungsvermerk wurde uneingeschränkt erteilt. Die Prüfung umfasst auch die Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2011.

3.11.4 Konsolidierter Abschluss

Ein konsolidierter Abschluss ist von der Emittentin nicht zu erstellen. Der Jahresabschluss der Emittentin wird in den befreienden Konzernabschluss der Uckerwerk Energietechnik GmbH mit Sitz in 17291 Dauerthal einbezogen. Die Uckerwerk Energietechnik GmbH stellt jeweils zum 31. März einen Konzernabschluss auf.

3.11.5 Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition

Seit dem Stichtag des geprüften Jahresabschlusses der Emittentin für das Rumpfgeschäftsjahr 2013 (31. März 2013) sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin eingetreten.

3.11.6 Aussichten und Trendinformationen

Seit dem Stichtag des geprüften Jahresabschlusses der Emittentin für das Rumpfgeschäftsjahr 2013 (31. März 2013) gab es in den Aussichten der Emittentin keine wesentlichen nachteiligen Veränderungen. Es sind keine Informationen über bekannte Trends, Unsicherheiten, Nachfrage, Verpflichtungen oder Vorfälle, die voraussichtlich die Geschäftsplanung der Emittentin zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen dürften, bekannt.

3.12 Wichtige Ereignisse in der Geschäftstätigkeit der Emittentin

3.12.1 Geschäftsjahr 2011

Im Geschäftsjahr 2011 wurden von der Emittentin 4.092 T€ in deutsche und französische Windenergieprojekte investiert. Im Gegenzug wurden rund 5.128 T€ aus Investitionen zurückgeführt. Zum 03. Januar 2011 wurden die Mittel zzgl. Zinsen aus der Emission der Teilschuldverschreibungen „ENERTRAG EnergieZins 2010“ vollständig an die Anleger zurückgezahlt. Weiterhin wurden im Geschäftsjahr 2011 die Weichen für eine Neuausrichtung der Emittentin gestellt: Eine ursprünglich für Investitionen in französische Unternehmen gegründete Tochtergesellschaft, die EnergieZins Beteiligungs GmbH, welche zugleich als Komplementärin für weitere Tochtergesellschaften der Emittentin fungierte, wurde mit Verschmelzungsvertrag vom 11. Oktober 2011 und den Zustimmungsbeschlüssen vom selben Tage durch Übertragung ihres Vermögens unter Auflösung ohne Abwicklung als Ganzes auf die Emittentin verschmolzen. Mit der am 06. Dezember 2011 erfolgten Eintragung der Verschmelzung in das Registerblatt der aufnehmenden Emittentin ist die EnergieZins Beteiligungs GmbH erloschen. Mit Löschung der Komplementärin sind gleichzeitig die Kommanditanteile der Emittentin an der EnergieZins Frankreich I Beteiligungs GmbH & Co. KG, der EnergieZins Frankreich II Beteiligungs GmbH & Co. KG, der EnergieZins Frankreich III Beteiligungs GmbH & Co. KG und der EnergieZins Frankreich IV Beteiligungs GmbH & Co. KG auf die Emittentin angewachsen.

3.12.2 Geschäftsjahr 2012

Im Geschäftsjahr 2012 wurden von der Emittentin unmittelbare und mittelbare Investitionen in Höhe von 18.074 T€ in deutsche, französische und britische Windenergieprojekte getätigt. Demgegenüber wurden in diesem Geschäftsjahr rund 5.836 T€ aus Investitionen zurückgeführt. Weiterhin wurden im Geschäftsjahr 2012 zwei Schuldverschreibungen (ENERTRAG EnergieZins 2019 und ENERTRAG EnergieZins 2021) mit einem Volumen von jeweils 6.000 T€ emittiert. Darüber hinaus sind in der Geschäftstätigkeit der Emittentin bis auf die im Abschnitt „3.14 Wesentliche Verträge außerhalb der normalen Geschäftstätigkeit“ beschriebenen Verkäufe von Forderungen gegen die ENERTRAG Wolfsmoor GmbH & Co. KG und die ENERTRAG Beauce I SCS an die ENERTRAG Aktiengesellschaft keine wesentlichen Veränderungen eingetreten.

3.12.3 Rumpfgeschäftsjahr 2013

Im Rumpfgeschäftsjahr 2013 (01. Januar 2013 – 31. März 2013) wurden von der Emittentin unmittelbare und mittelbare Investitionen in Höhe von 3.050 T€ in deutsche und französische Windenergieprojekte getätigt und es wurden keine Mittel aus Investitionen zurückgeführt. Weiterhin wurden die Mittel zzgl. Zinsen aus der Emission der Teilschuldverschreibungen „ENERTRAG EnergieZins 2012“ zum 02. Januar 2013 vollständig an die Anleger zurückgezahlt. Außerdem wurden die Teilschuldverschreibungen ENERTRAG EnergieZins 2019/2021 vollständig platziert.

3.12.4 Ausgewählte Finanzinformationen

Die im Folgenden aufgeführten ausgewählten Finanzinformationen sind dem Jahresabschluss der Emittentin für das Rumpfgeschäftsjahr 2013 sowie den Jahresabschlüssen der Emittentin für die Geschäftsjahre 2012 und 2011 entnommen. Die Jahresabschlüsse sind im Abschnitt „6. Finanzteil“ dieses Prospektes abgedruckt. Bei den Angaben zum 31. März 2013, zum 31. Dezember 2012 und zum 31. Dezember 2011 handelt es sich um durch einen Abschlussprüfer geprüfte Informationen.

Die Emittentin erstellt ihre Einzelabschlüsse nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches.

Ausgewählte Finanzinformationen in T€*

Bilanz			
Stichtag	31.03.2013	31.12.2012	31.12.2011
Anlagevermögen	17.515	15.067	9.611
- davon Ausleihungen an verbundene Unternehmen	11.575	9.125	9.455
Umlaufvermögen	6.807	11.311	5.381
- davon Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	3.469	2.922	2.330
Eigenkapital	6.347	6.310	6.223
- davon Gezeichnetes Kapital	51	51	51
- davon Gewinnrücklagen	947	918	878
- davon Genussrechtskapital	5.349	5.341	5.294
Verbindlichkeiten	17.685	19.866	8.746
- davon Anleihen	16.000	18.201	8.000
Bilanzsumme	25.434	27.345	15.324
Gewinn- und Verlustrechnung			
Zeitraum	01.01.2013-31.03.2013	01.01.2012-31.12.2012	01.01.2011-31.12.2011
Umsatzerlöse	47	296	72
Sonstige betriebliche Erträge	0	113	65
Erträge aus Beteiligungen	0	0	302
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	525	1.536	1.019
Jahresergebnis	30	40	159
Cash Flow**			
Zeitraum	01.01.2013-31.03.2013	01.01.2012-31.12.2012	01.01.2011-31.12.2011
Aus laufender Geschäftstätigkeit	0	831	-57
Aus Investitionstätigkeit	-2.726	-6.773	791
Aus Finanzierungstätigkeit	-2.193	10.248	-2.473

* Aus den historischen Finanzinformationen abgeleitet; aus Rundungen können rechnerische Abweichungen resultieren.

** Der Cash Flow ist die Differenz zwischen Einzahlungen und Auszahlungen und stellt somit den tatsächlichen Nettozufluss- bzw. -abfluss während des jeweiligen Geschäftsjahres dar.

3.13 Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

Es gibt auf Ebene der Emittentin keine Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren sowie staatlichen Interventionen (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die im Zeitraum der mindestens letzten zwölf Monate ab dem Datum des Prospektes (11. Dezember 2013) bestanden oder abgeschlossen wurden und die sich in spürbarer Weise auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin und/oder der ENERTRAG-Gruppe auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben.

Die folgenden Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren sowie staatlichen Interventionen, die sich erheblich auf die Finanzlage oder Rentabilität der Emittentin oder der Unternehmensgruppe, auswirken können, bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben, sind nach Kenntnis der Emittentin auf Ebene von ENERTRAG anhängig oder eingeleitet bzw. in den letzten 12 Monaten abgeschlossen worden. Diese Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren können bei negativem Ausgang insbesondere die Investitionsmöglichkeiten der Emittentin einschränken. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist nicht geplant in die von Gerichtsverfahren betroffenen Investitionsobjekte zu investieren.

In Frankreich ist gegen die Baugenehmigung für elf Windenergieanlagen mit einer geplanten Gesamtnennleistung von 25,3 MW eine Klage vor dem Cour Administrative d'appel de Bordeaux anhängig. Die Muttergesellschaft der Emittentin, also die ENERTRAG Aktiengesellschaft ist Generalübernehmerin für die Realisierung des dortigen Windenergieprojektes. Sollte die Baugenehmigung für die elf Windenergieanlagen entzogen werden, könnte ENERTRAG Umsätze in wesentlichem Umfang nicht realisieren. Der Zeitpunkt der möglichen Projekt- und Umsatzrealisierung ist abhängig von der Verfahrensdauer und lässt sich nicht abschließend vorhersehen. Auch können das Verfahrensergebnis und folglich die Wahrscheinlichkeit der Projektrealisierung von der Emittentin nicht abgeschätzt werden. In der Regel – und für den Fall, dass keine Einsprüche vorliegen – kann ein Windenergieprojekt nach Erteilung der Baugenehmigung innerhalb von ca. zwei Jahren realisiert und in Betrieb genommen werden.

In Polen verfügt ENERTRAG für den Anschluss der geplanten Windfelder über Netzanschlussvorverträge bzw. -verträge. Die Netzbetreiber haben Rechtsmittel gegen die betreffenden Verträge eingelegt. Im Falle des Obsiegens der Netzbetreiber müsste ENERTRAG für den Anschluss der in Planung befindlichen Windfelder neue Netzanschlussanträge stellen.

Darüber hinaus bestehen und bestanden zum Datum des Prospektes und innerhalb der letzten zwölf Monate auf Ebene von ENERTRAG weder staatliche Interventionen noch Gerichts- bzw. Schiedsverfahren, die sich erheblich auf die Finanzlage oder Rentabilität der Emittentin oder der Gruppe auswirken.

3.14 Wesentliche Verträge außerhalb der normalen Geschäftstätigkeit

Die Emittentin hat am 24. Januar 2012 mit Wirkung zum 31. Dezember 2011 ihre Forderungen aus einer gezeichneten Globalschuldverschreibung gegen die ENERTRAG Windfeld Wolfsmoor GmbH & Co. KG für einen Kaufpreis in Höhe von 3.100 T€ an die Muttergesellschaft ENERTRAG Aktiengesellschaft verkauft. Dieser Kaufvertrag beinhaltet neben dem Verkauf der Globalschuldverschreibung auch sämtliche aufgelaufenen Zinsforderungen. Dazu hat die Emittentin mit der ENERTRAG Aktiengesellschaft eine verzinsliche Stundung in Höhe von 10 % p.a. vereinbart, wonach die Kaufpreiszahlung gemäß einem im Kaufvertrag definierten Zahlungsplan bis zum 31. Dezember 2017 vollständig beglichen wird. Bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung waren gemäß dem vereinbarten Zahlungsplan noch keine Kaufpreiszahlungen fällig und somit ist der gesamte Kaufpreis noch ausstehend. Die zum 31. Dezember 2011 verkauften Forderungen aus der Globalschuldverschreibung in Höhe von insgesamt 3.056 T€ setzen sich aus der Rückzahlung der Globalschuldverschreibung in Höhe von 2.750 T€ und den aufgelaufenen Zinsen in Höhe von 306 T€ zusammen. Die Verzinsung der Globalschuldverschreibung beträgt 10 % p.a. Die Laufzeit der Globalschuldverschreibung endet am 31. Dezember 2017.

Weiterhin hat die Emittentin am 24. Januar 2012 mit Wirkung zum 31. Dezember 2011 ihre Forderungen aus zwei bestehenden Darlehensverträgen mit der französischen Gesellschaft ENERTRAG Beauce I SCS für einen Kaufpreis in Höhe von 925 T€ an ihre Muttergesellschaft verkauft. Dieser Kaufvertrag beinhaltet neben dem Verkauf der Darlehenssummen auch sämtliche aufgelaufenen Zinsforderungen. Dazu hat die Emittentin mit der ENERTRAG Aktiengesellschaft eine verzinsliche Stundung in Höhe von 10 % p.a. vereinbart, wonach die Kaufpreiszahlung gemäß einem im Kaufvertrag definierten Zahlungsplan bis zum 31. Dezember 2017 vollständig beglichen wird. Bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung waren gemäß dem vereinbarten Zahlungsplan noch keine Kaufpreiszahlungen fällig und somit ist der gesamte Kaufpreis noch ausstehend. Die zum 31. Dezember 2011 verkauften Forderungen aus den beiden Darlehen in Höhe von insgesamt 913 T€ setzen sich wie folgt zusammen: Die ausgereichte Darlehenssumme des ersten Darlehens beträgt 345 T€. Der Zinssatz beträgt 10,5 % p.a. und die Laufzeit des Darlehens endet am 31. Dezember 2017. Bis zum Verkauf der Forderung aus dem Darlehensvertrag an die Muttergesellschaft waren rund 312 T€ der Darlehenssumme noch ausstehend. Die verkaufte Gesamtforderung aus diesem Darlehensvertrag betrug inkl. aufgelaufener Zinsen rund 343 T€. Die ausgereichte Darlehenssumme des zweiten Darlehens beträgt 645 T€. Der Zinssatz beträgt 10,0 % p.a. und die Laufzeit des Darlehens endet am 31. Dezember 2017. Bis zum Verkauf der Forderung aus dem Darlehensvertrag an die Muttergesellschaft waren rund 519 T€ noch ausstehend. Die verkaufte Gesamtforderung aus diesem Darlehensvertrag betrug inkl. aufgelaufener Zinsen rund 570 T€.

3.15 Zusätzliche Angaben

3.15.1 Stammkapital

Das Stammkapital der Emittentin beträgt zum Datum des Prospektes 51.000 € und wird zu 100 % von der ENERTRAG Aktiengesellschaft gehalten.

Das Stammkapital wurde durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 10. März 2005 von 25.000 € um 26.000 € auf 51.000 € erhöht. Es ist in voller Höhe zur freien Verfügung der Geschäftsführung eingezahlt. Die Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung ist am 20. Juni 2005 erfolgt. Die derzeitige Alleingeschafterin der Emittentin, ENERTRAG Aktiengesellschaft, hat die Anteile von Herrn Jörg Müller, der seit dem 28. März 2006 alleiniger Gesellschafter der ENERTRAG EnergieZins GmbH war, am 15. November 2011 rückwirkend zum 01. Januar 2011 erworben.

3.15.2 Satzung und Statuten der Gesellschaft

3.15.2.1 Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin

Die Firma des emittierenden Unternehmens lautet ENERTRAG EnergieZins GmbH (§ 1 Abs. 1 der Satzung). Kommerzieller Name der Emittentin ist ENERTRAG EnergieZins GmbH.

3.15.2.2 Datum der Gründung und Existenzdauer der Emittentin, Geschäftsjahr

Die ENERTRAG EnergieZins GmbH wurde am 04. März 2004 in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet und ist am 01. April 2004 unter der Nr. HRB 3902 beim Amtsgericht Göttingen ins Handelsregister eingetragen worden. Am 01. Juli 2004 wurde die Gesellschaft von der ENERTRAG Aktiengesellschaft übernommen und der Sitz der Gesellschaft bei gleichzeitiger Umfirmierung und Änderung des Gesellschaftsvertrages nach Dauerthal verlegt. Die Anmeldung der Sitzverlegung und der Änderung des Gesellschaftsvertrages wurde am 01. Juli 2004 beim Handelsregister beantragt. Die Eintragung in das Handelsregister des Amtsgerichts Neuruppin unter der Nr. HRB 7021 NP erfolgte am 13. September 2004. Die Aufnahme der Geschäftstätigkeit erfolgte mit der Übernahme der Gesellschaft durch die Gesellschafterin ENERTRAG Aktiengesellschaft, und die Emittentin wurde zu diesem Datum insoweit auf unbestimmte Dauer gegründet. Im Rahmen der Stammkapitalerhöhung ist durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 10. März 2005 Herr Jörg Müller mit einer Stammeinlage von 26.000 € in die Gesellschaft eingetreten. Im Zeitraum vom 28. März 2006 bis zum 15. November 2011 war Herr Jörg Müller durch den Kauf der Anteile der ENERTRAG Aktiengesellschaft alleiniger Gesellschafter der Emittentin. Am 15. November 2011 wurden alle Gesellschaftsanteile von der ENERTRAG Aktiengesellschaft rückwirkend zum 01. Januar 2011 erworben und diese ist seitdem alleinige Gesellschafterin

der Emittentin. Aufgrund einer Vereinheitlichung der Geschäftsjahre der ENERTRAG-Gruppe wurde das Geschäftsjahr der Emittentin zum 31. März 2013 umgestellt. Daher wurde für den Zeitraum 01. Januar 2013 bis zum 31. März 2013 ein Jahresabschluss für das Rumpfgeschäftsjahr erstellt. Somit beginnt das Geschäftsjahr nun jeweils am 01. April und endet am 31. März eines Jahres (davor begann das Geschäftsjahr jeweils am 01. Januar und endete am 31. Dezember eines Jahres).

3.15.2.3 Sitz und Rechtsform der Emittentin

Die Emittentin ist eine nach deutschem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Sitz der Emittentin ist die Gemeinde Schenkenberg. Die Emittentin ist in der Bundesrepublik Deutschland tätig und unterliegt der deutschen Rechtsordnung. Sie ist unter der Geschäftsanschrift Gut Dauerthal, 17291 Dauerthal bzw. der Telefonnummer 039854 6459-355 oder per Telefax 039854 6459-444 erreichbar.

3.15.2.4 Handelsregister und Unternehmensgegenstand

Die Emittentin ist im Handelsregister des Amtsgerichts Neuruppin unter der Nr. HRB 7021 NP eingetragen. Die Satzung der Emittentin in der aktuellen Fassung vom 26. Februar 2013 ist beim Handelsregister des Amtsgerichts Neuruppin einsehbar.

Die Zielsetzungen der Emittentin sind unter § 2 (Gegenstand des Unternehmens) verankert. Unternehmensgegenstand der ENERTRAG EnergieZins GmbH ist die Verwaltung eigenen Vermögens im eigenen Namen und für eigene Rechnung durch die Anlage in Wertpapieren, Anleihen, Festgeld und den direkten oder indirekten Erwerb, das Halten, die Verwaltung und die Veräußerung finanzieller Beteiligungen an anderen Unternehmen (Finanzanlagen), insbesondere aus dem Bereich regenerativer Energien.

Die Gesellschaft darf Unternehmensverträge aller Art abschließen und namentlich die Leitung und Führung sowie das Ergebnis anderer Unternehmen übernehmen. Sie darf zwecks weiterer Kapitalbeschaffung Anleihekaptial, Genussrechtskapital oder stilles Beteiligungskapital begeben, deren Beteiligungsmodalitäten bzw. Anlagebedingungen die Geschäftsführung zu vereinbaren berechtigt ist.

Die Gesellschaft ist zu allen nicht erlaubnispflichtigen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens dienen. Die Gesellschaft ist berechtigt, Filialen und Zweigniederlassungen im Inland und Ausland zu errichten.

Bekanntmachungen der Emittentin, die die Emittentin selbst betreffen, erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.

3.15.3 Informationen von Seiten Dritter

Informationen von Seiten Dritter, die Verwendung in diesem Prospekt gefunden haben, wurden korrekt und vollständig wiedergegeben. Die Aufnahme der durch die Emittentin beauftragten Wirtschaftsprüfer- und Bestätigungsvermerke über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Rumpfgeschäftsjahr 2013 (01. Januar 2013 bis 31. März 2013) sowie der Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2012 und zum 31. Dezember 2011 in dem vorliegenden Wertpapierprospekt, findet die Zustimmung des Abschlussprüfers.

Informationen von Seiten Dritter, die in diesem Prospekt übernommen wurden, sind, soweit bekannt und ableitbar, korrekt wiedergegeben, es wurden keine Fakten unterschlagen, die die wiedergegebenen Informationen irreführend oder unkorrekt gestalten würden. Die Quellen der Informationen hat die Emittentin geprüft.

3.15.4 Einsehbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer dieses Prospektes können Kopien der Satzung der Emittentin, die historischen Finanzinformationen, d. h. der geprüfte Jahresabschluss für das Rumpfgeschäftsjahr 2013 (01. Januar 2013 bis 31. März 2013) sowie die geprüften Jahresabschlüsse der Geschäftsjahre 2012 und 2011 inkl. der jeweiligen Bestätigungsvermerke (jeweils in Papierform), innerhalb der üblichen Geschäftszeiten unter der Geschäftsanschrift der Emittentin, Gut Dauerthal, 17291 Dauerthal, eingesehen werden.

4. Wertpapierbeschreibung

4.1 Wichtige Angaben

4.1.1 Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge

Der Emissionserlös abzüglich der emissionstypischen Nebenkosten (siehe Abschnitt „4.1.1.1 Emissionstypische Nebenkosten“) sowie der emissionstypischen Primärkosten (siehe Abschnitt „4.1.1.2 Emissionstypische Primärkosten“), auch „Nettoemissionserlös“ genannt, aus der Schuldverschreibung soll vornehmlich zur langfristigen Finanzierung von Betreibergesellschaften und/oder von Beteiligungen der Emittentin und/oder verbundener Unternehmen an Betreibergesellschaften verwendet werden. Die unternehmerische Tätigkeit der vorgenannten Betreibergesellschaften ist der Betrieb von Energieanlagen aus dem Bereich der erneuerbaren Energien, insbesondere von Windenergieanlagen. Bei der Finanzierung von Betreibergesellschaften und/oder von Beteiligungen der Emittentin und verbundener Unternehmen an Betreibergesellschaften müssen die geplanten Rückflüsse an die Emittentin durch entsprechende Erträge aus den Betreibergesellschaften unterlegt sein. Die geplante Rückführung des von der Emittentin investierten Kapitals erfolgt somit unmittelbar und/oder mittelbar aus den Erträgen der Betreibergesellschaften und/oder aus der Bereitstellung von weiterem Eigen- und Fremdkapital durch langfristig orientierte Investoren. Die Finanzierung der Betreibergesellschaften und/oder der Beteiligung an diesen erfolgt über die Vergabe von Konzerndarlehen und/oder durch Erwerb von durch die Betreibergesellschaft oder verbundene Unternehmen emittierten Globalschuldverschreibungen und/oder durch andere geeignete Finanzierungsformen aus Fremd- und Eigenkapital. Zur besseren Steuerung der Liquidität und Optimierung der Anlagestrategie kann der Nettoemissionserlös aus der Schuldverschreibung auch für kurzfristige Investitionen verwendet werden.

Sowohl für die kurzfristigen als auch für die langfristigen Investitionen der Emittentin in Betreibergesellschaften oder in Beteiligungen an Betreibergesellschaften sowie in Beteiligungen von verbundenen Unternehmen an Betreibergesellschaften sind die in Abschnitt „3.4.2 Investitionskriterien“ aufgeführten Investitionskriterien unabdingbare Anlagevoraussetzungen. Nur bei Einhaltung der, in der zum Zeitpunkt der Investition jeweils aktuellen Beiratsordnung, definierten Investitionskriterien darf das Anleihekaptal durch den externen Anlageentscheidungsbeirat zur Auszahlung freigegeben werden (siehe hierzu auch Abschnitt „3.8.3 Anlagenentscheidungsbeirat“).

Zu den derzeit vorgesehenen Investitionen, für die das aus dieser Emission stammende Anleihekaptal verwendet werden soll, zählen die in Abschnitt „3.4.4 Künftige Investitionen“ aufgeführten Windenergieprojekte. Die Investitionen und somit die konkrete Verwendung des Nettoemissionserlöses sind jedoch zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung von der Geschäftsführung der Emittentin noch nicht fest beschlossen worden. Der Nettoemissionserlös aus der Emission der Teilschuldverschreibungen wird voraussichtlich ca. 5.412.500 € betragen.

Die Verwendung der Erträge für die vorgenannten Zwecke erfolgt entsprechend dem Mittelzufluss aus der Schuldverschreibung, wobei eine Separierung und damit eine Beschränkung der Verwendung der jeweiligen Emissionserlöse für bestimmte Zwecke nicht vorgesehen ist. Ebenso wenig existieren Prioritäten hinsichtlich der Verwendungszwecke.

Durch das öffentliche Angebot der Schuldverschreibung entstehen bei der Emittentin die nachfolgend dargestellten Kosten.

4.1.1.1 Emissionstypische Nebenkosten

Im Zusammenhang mit der Erstellung und dem Druck des Prospektes für das vorliegende Angebot der Schuldverschreibung entstehen unabhängig von der Platzierung einmalige Kosten. Die Kosten umfassen Beratung (Rechts- und Steuerberatung), Aufbereitung und Druck des Prospektes, Marketing, Hinterlegung des Prospektes zum Zwecke der Billigung seiner Veröffentlichung, die Zahlstellengebühr sowie die einmaligen Gebühren im Zusammenhang mit der Überführung der Wertpapiere in die Girosammelverwahrung. Die emissionstypischen Nebenkosten betragen ca. 160.000 €.

4.1.1.2 Emissionstypische Primärkosten

Die emissionstypischen Primärkosten erfassen die vom Platzierungserfolg abhängigen Kosten und betragen ca. 7,1 % des eingezahlten Anleihekaptals der angebotenen Schuldverschreibung für die Kapitalvermittlung (Vermittlungsprovisionen). Im Falle der Vollplatzierung entspricht das einem Betrag in Höhe von ca. 427.500 €.

4.1.2 Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen

Es gibt keine Interessen natürlicher und/oder juristischer Personen, die für das Angebot der Schuldverschreibung der Emittentin von wesentlicher Bedeutung sind.

4.1.3 Emissionstermin

Die Platzierung der Teilschuldverschreibungen der Serie „ENERTRAG EnergieZins 2022“ beginnt einen Werktag nach der Veröffentlichung des Prospektes. Der voraussichtliche Emissionstermin (Hinterlegung der Globalurkunde bei der Hinterlegungsstelle) ist der erste Werktag nach Veröffentlichung des Prospektes, voraussichtlich der 24. Dezember 2013. Im Übrigen ist der Emissionstermin nicht mit dem Datum der Lieferung der Wertpapiere identisch.

4.2 Allgemeine Grundlagen für Schuldverschreibungen

4.2.1 Rechtliche Grundlagen

Schuldverschreibungen, auch „Anleihen“ genannt, sind festverzinsliche Wertpapiere. Anders als Aktien gewähren Schuldverschreibungen keine gewinnabhängige Dividende, sondern einen festen Zinssatz über die gesamte Laufzeit. Der Anleihegläubiger hat das Recht am Ende der Laufzeit die Schuldverschreibung gegen Rückzahlung des Nennbetrags in voller Höhe zurückzugeben. Der Rückzahlungsbetrag unterliegt somit auch keinen etwaigen börslichen Kursschwankungen. Auch vor Ablauf der Laufzeit können Schuldverschreibungen jederzeit übertragen, von einem Kaufinteressenten erworben, an Dritte abgetreten oder verpfändet werden.

Eine Teilschuldverschreibung ist der vorher festgelegte Teilbetrag, in den eine Emission von Schuldverschreibungen zerlegt ist. Mit dem Kauf einer Teilschuldverschreibung erwirbt der Käufer das Recht auf einen dem Nennbetrag entsprechenden Teil der Emission. Dieses anteilige Recht wird durch einen Miteigentumsanteil an der Globalurkunde eingeräumt. Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen, die Anleihebedingungen sowie alle Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger, der Emittentin und der Zahlstelle bestimmen sich nach deutschem Recht. Es handelt sich um Schuldverschreibungen nach § 793 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

4.2.2 Grundlage der Wertpapiere

Die Ausgabe der Schuldverschreibung beruht auf Beschluss der Geschäftsführung vom 07. Oktober 2013.

4.2.3 Übertragbarkeit der Wertpapiere

Die auf die Inhaber lautenden Teilschuldverschreibungen der Serie sind entsprechend den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Clearstream Banking AG, Eschborn, frei übertragbar. Dabei werden jeweils die Miteigentumsrechte an der Globalurkunde auf den Erwerber übertragen.

4.2.4 Gläubigerversammlung/Vertretung der Schuldtitelinhaber

Entsprechend den Bestimmungen des Schuldverschreibungsgesetzes kann eine Gläubigerversammlung einberufen werden. Bei der Gläubigerversammlung handelt es sich um eine Vertretung der Anleihegläubiger der Schuldverschreibung gegenüber der Emittentin. Die wesentlichen gesetzlichen Regelungen zur Gläubigerversammlung stellen sich wie folgt dar:

In der Gläubigerversammlung sind die Anleihegläubiger mit im Verhältnis des Nennbetrags der von ihnen erworbenen Teilschuldverschreibungen zum Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibung (6.000.000 €) entsprechenden Stimmrecht vertreten. Die Gläubigerversammlung fasst Beschlüsse insbesondere im Hinblick auf die Änderung von Anleihebedingungen, wie z. B. Veränderung der Fälligkeit von Zinsen, die Verringerung oder den Ausschluss von Zinsen; Veränderung der Fälligkeit oder der Höhe des Rückzahlungsan-

spruchs; die Rangstellung der Forderungen aus der Schuldverschreibung im Insolvenzverfahren der Anleiheschuldnerin; den Verzicht auf Kündigungsrechte der Anleihegläubiger oder die Schuldnerersetzung. In diesen Fällen ist zur Beschlussfassung eine Mehrheit von mindestens 75 % der teilnehmenden Stimmrechte erforderlich (im Folgenden auch „qualifizierte Mehrheit“). Ansonsten bedürfen Beschlüsse zu ihrer Wirksamkeit der einfachen Mehrheit.

Die Gläubigerversammlung wird entweder von der Anleiheschuldnerin oder von einem gemeinsamen Vertreter der Anleihegläubiger einberufen. Insbesondere ist die Gläubigerversammlung einzuberufen, wenn Anleihegläubiger, deren Teilschuldverschreibungen insgesamt 5 % der ausstehenden Schuldverschreibung erreichen, die Einberufung mit der Begründung verlangen, sie wollen einen gemeinsamen Vertreter bestellen bzw. abberufen, über das Entfallen der Wirkung der außerordentlichen Kündigung der Schuldverschreibung beschließen oder sie hätten ein sonstiges besonderes Interesse an der Einberufung. Die Einberufung der Gläubigerversammlung wird im elektronischen Bundesanzeiger öffentlich bekannt gemacht. Die Gläubigerversammlung findet am Sitz der Anleiheschuldnerin statt.

Für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung ist die vorherige Anmeldung der Anleihegläubiger erforderlich. Mit der Anmeldung ist ein aktueller Nachweis des depotführenden Instituts über die Stellung als Anleihegläubiger zu übermitteln. Jeder Anleihegläubiger kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Die Gläubigerversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Anleihegläubiger wertmäßig mindestens die Hälfte des Anleihekapitals vertreten. Ist dies nicht der Fall, kann der Vorsitzende der Versammlung eine zweite Versammlung einberufen, die dann als beschlussfähig gilt. Für Beschlüsse die jedoch die qualifizierte Mehrheit erfordern, müssen die anwesenden Anleihegläubiger mindestens 25 % des Anleihekapitals ausmachen.

4.3 Angaben über die Schuldverschreibung der Serie „ENERTRAG EnergieZins 2022“

4.3.1 Typ / WKN und ISIN

Die Schuldverschreibung der ENERTRAG EnergieZins GmbH im Gesamtnennbetrag von 6.000.000 € (sechs Millionen Euro) wird in Form eines öffentlichen Angebots begeben. Die Emissionsbezeichnung lautet Serie „ENERTRAG EnergieZins 2022“.

Die Schuldverschreibung lautet auf den Inhaber und ist eingeteilt in 12.000 untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von jeweils 500 € (fünfhundert Euro). Die Schuldverschreibung ist nicht nachrangig, nicht dinglich besichert und mit einem festen Zins ausgestattet, der jährlich – erstmals im Oktober 2014 – zu zahlen ist.

Die Teilschuldverschreibungen und die Zinsansprüche werden in einer Globalurkunde mit einem nominalen Gesamtnennbetrag von 6.000.000 € (sechs Millionen Euro) verbrieft. Die Globalurkunde wird bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, in Girosammelverwahrung hinterlegt. Weitere Hinterlegungsstellen – insbesondere im Ausland – existieren nicht. Den Anleihegläubigern der Teilschuldverschreibungen stehen Miteigentumsrechte an der Globalurkunde zu, die gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Clearstream Banking AG, Eschborn, übertragen werden können. Effektive Einzelkunden und/oder Sammelkunden für eine und/oder mehrere Teilschuldverschreibungen mit Ausnahme der Globalurkunde werden nicht ausgegeben.

Die WKN für die Schuldverschreibung lautet A1YCSC.

Die ISIN für die Schuldverschreibung lautet DE000A1YCSC0.

4.3.2 Währung der Wertpapieremission

Die Wertpapieremission lautet auf Euro.

4.3.3 Rang der Wertpapiere

Die Teilschuldverschreibungen samt Zinszahlungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht dinglich besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander mit allen anderen nicht nachrangigen

und nicht dinglich besicherten Verpflichtungen in gleichem Rang stehen, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen Vorrang eingeräumt wird.

Eine Änderung des Rangs der Teilschuldverschreibungen kann nur durch gleichlautenden Vertrag mit allen Anleihegläubigern oder durch Mehrheitsbeschluss der Gläubigerversammlung erfolgen.

4.3.4 Rechte der Anleihegläubiger

Die Rechte des Anleihegläubigers umfassen das Recht auf Zinszahlung und Zahlung des Rückzahlungsbetrags (entspricht dem Nennbetrag) durch die Emittentin, das Recht zur außerordentlichen Kündigung sowie zur Einberufung einer Gläubigerversammlung.

4.3.4.1 Zinssatz und Zinsberechnungsmethode

Der Zinssatz beträgt 5,5 % p.a. des valutierenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibung. Soweit Zinsen für mehr oder weniger als ein Jahr zu zahlen sind, erfolgt die Berechnung nach der Methode act/act. Dabei werden die Anzahl der Tage für die Zinsperiode und die Anzahl der Tage eines Jahres als echte (kalendermäßige) Tage zugrunde gelegt, so dass die Tage eines Jahres 365 bzw. 366 (Schaltjahr) betragen.

Die Rendite der Schuldverschreibung kann nach der sogenannten ICMA (International Capital Markets Association) Methode ermittelt werden. Für die Berechnung der individuellen Rendite über die gesamte Laufzeit sollte der Anleger die Differenz zwischen dem Rückzahlungsbetrag, welcher dem Nennbetrag entspricht, einschließlich der gezahlten Zinsen und dem ursprünglich gezahlten Nennbetrag zuzüglich etwaiger Stückzinsen, sowie die Laufzeit und seine Transaktionskosten (z. B. Depotgebühren an die vom Anleger beauftragte Bank) berücksichtigen. Die jeweilige Nettorendite der Anleihe lässt sich erst am Ende der Laufzeit bestimmen, da sie von den eventuell zu zahlenden Transaktionskosten abhängig ist.

4.3.4.2 Zinslauf

Der erste Zinslauf der Teilschuldverschreibungen beginnt (einschließlich) am 02. Januar 2014 und endet am 30. September 2014. Im Folgenden beginnt der Zinslauf am 01. Oktober eines jeden Kalenderjahres und endet (einschließlich) am 30. September des darauffolgenden Kalenderjahres. Der letzte Zinslauf beginnt am 01. Oktober 2021 und endet am 30. September 2022.

4.3.4.2.1 Fälligkeit

Die Zinsen sind nachträglich am ersten Bankarbeitstag nach Ablauf eines Zinslaufes zur Zahlung fällig (im Folgenden auch „Zinstermin“), beginnend am 01. Oktober 2014. Für den letzten Zinslauf ist die Zahlung der Zinsen am ersten Bankarbeitstag nach dem 30. September 2022 fällig.

4.3.4.2.2 Verzug

Soweit die Anleiheschuldnerin für die Teilschuldverschreibungen der Serie „ENERTRAG EnergieZins 2022“ Zinsen für einen Zinslauf nicht am Zinstermin zahlt, verlängert sich die Verzinsung bis zum Tag der tatsächlichen Zahlung. Der zur Zahlung ausstehende Zinsbetrag wird zwischen Zinstermin und dem Tag, der der tatsächlichen Zahlung vorausgeht, mit 5,5 % p.a. nach der Zinsmethode act/act taggenau berechnet.

4.3.4.3 Rückzahlung

Die Laufzeit der Schuldverschreibung beginnt am 02. Januar 2014 und endet mit Ablauf des 30. September 2022, sofern die Laufzeit nicht durch Kündigung (siehe Abschnitte „4.3.4.5 Kündigungsrechte der Anleihegläubiger“ und „4.3.4.6 Kündigung durch die ENERTRAG EnergieZins GmbH“) endet. Die Teilschuldverschreibungen sind am ersten Bankarbeitstag nach dem Ende der Laufzeit (04. Oktober 2022) (im Folgenden auch „Rückzahlungstag“) zum Rückzahlungsbetrag zurückzuzahlen. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag der Teilschuldverschreibungen.

Soweit die Anleiheschuldnerin die Teilschuldverschreibungen nicht oder nicht vollständig am Rückzahlungstag zurückzahlt, werden die Teilschuldverschreibungen ab dem Rückzahlungstag bis zu dem Tag, der der tatsächlichen Rückzahlung vorausgeht, bezogen auf den ausstehenden Rückzahlungsbetrag mit 5,5 % p.a. nach der Zinsmethode act/act verzinst.

4.3.4.4 Verjährungsfrist von Zinsforderungen und Rückzahlungsanspruch
Ansprüche auf Zahlung von Zinsen verjähren nach drei Jahren, Ansprüche auf die Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen verjähren nach dreißig Jahren ab Fälligkeit.

4.3.4.5 Kündigungsrechte der Anleihegläubiger

Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen unverzüglich zu kündigen und deren Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zu verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:

1. die Anleiheschuldnerin Zinsen nicht innerhalb von 90 Tagen nach dem betreffenden Zinstermin zahlt, oder
2. die Anleiheschuldnerin ihre Zahlungsfähigkeit bekannt gibt, oder
3. ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Anleiheschuldnerin eröffnet wird und nicht innerhalb von 90 Tagen nach der Eröffnung aufgehoben bzw. ausgesetzt wird oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, oder
4. die Anleiheschuldnerin eine wesentliche Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung hinsichtlich der Teilschuldverschreibungen nicht erfüllt oder beachtet (im Folgenden auch „Pflichtverletzung“) und die Pflichtverletzung länger als 90 Tage andauert, nachdem die Anleiheschuldnerin hierüber von dem Anleihegläubiger, welchen die Pflichtverletzung betrifft, eine Benachrichtigung erhalten hat, durch welche die Anleiheschuldnerin vom Anleihegläubiger aufgefordert wird, die Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung zu erfüllen oder zu beachten, oder
5. die Anleiheschuldnerin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen (z. B. einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einem anderen Rechtsträger), sofern dieser andere Rechtsträger alle Verpflichtungen übernimmt, die die Anleiheschuldnerin im Zusammenhang mit diesen Teilschuldverschreibungen eingegangen ist.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

Die Kündigung durch den Anleihegläubiger hat per Einschreiben und in der Weise zu erfolgen, dass der Anleihegläubiger der Anleiheschuldnerin einen aktuellen Eigentumsnachweis der depotführenden Bank der Teilschuldverschreibungen zusammen mit der Kündigungserklärung sendet. Voraussetzung für die Auszahlung von aufgrund der Kündigung durch die Anleiheschuldnerin geschuldeter Beträge ist die Übertragung der Teilschuldverschreibungen des Anleihegläubigers an die Anleiheschuldnerin.

Eine Kündigung, die entweder aufgrund des vorstehenden Kündigungsgrundes Nr. 1 oder Nr. 4 ausgesprochen wird, wird nur dann wirksam, wenn bei der Anleiheschuldnerin Kündigungserklärungen über Teilschuldverschreibungen eingegangen sind, die zusammen mindestens 10 % des valutierenden Gesamtnennbetrags entsprechen. Dies gilt nicht, soweit neben diesen Kündigungsgründen gleichzeitig auch einer oder mehrere der anderen Kündigungsgründe vorliegen. Die Wirksamkeit einer solchen Kündigung entfällt aber auch dann, wenn die Gläubigerversammlung (siehe Abschnitt „4.2.4 Gläubigerversammlung/Vertretung der Schuldtitelinhaber“) dies binnen drei Monaten beschließt.

4.3.4.6 Kündigung durch die ENERTRAG EnergieZins GmbH

Die Anleiheschuldnerin ist berechtigt, die ausstehende Schuldverschreibung insgesamt oder alle ausstehenden Teilschuldverschreibungen quotal unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von wenigstens 90 Tagen jährlich vorzeitig zum Ende eines Zinslaufes zu kündigen. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dann dem gekündigten Nennbetrag.

Die Kündigung durch die Anleiheschuldnerin erfolgt durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger.

4.4 Besteuerung

4.4.1 Steuerliche Rahmenbedingungen in Deutschland

Eine umfassende Darstellung sämtlicher steuerlicher Überlegungen, die für den Erwerb, das Halten, die Veräußerung oder für eine sonstige Verfügung über die Teilschuldverschreibungen maßgeblich sein können, ist nicht Gegenstand dieses Überblicks.

Die nachfolgende Darstellung soll einen Überblick über die zum Datum dieses Prospektes geltende deutsche Rechtslage sowie die einschlägige Verwaltungspraxis der deutschen Finanzverwaltung geben. Für mögliche Abweichungen aufgrund künftiger Änderungen von Gesetzen oder der Rechtsprechung oder der Auslegung durch die Finanzverwaltung in Deutschland kann keine Gewähr übernommen werden.

Es wird jedem Anleger empfohlen, vorweg die rechtlichen und steuerlichen Aspekte im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten, der Veräußerung und der Einlösung der Teilschuldverschreibungen unter Einbeziehung des individuellen Steuerstatus mit einem Steuerberater sorgfältig zu prüfen.

4.4.2 Laufende Zinserträge

Die laufenden Zinsen aus der Anleihe unterliegen bei einer unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen natürlichen Person als Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 7 Einkommensteuergesetz (EStG) der Einkommensteuer. Die Steuerpflicht entsteht mit dem Zufluss der Zinsen.

Seit dem 01. Januar 2009 unterliegen Einkünfte aus Kapitalvermögen und damit auch die Zinsen aus den Teilschuldverschreibungen der sog. Abgeltungsteuer (§ 32d EStG). Diese beträgt 25 % der Zinserträge zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer.

Steuerpflichtige mit einem geringeren persönlichen Einkommensteuersatz als dem Abgeltungsteuersatz in Höhe von 25 % haben die Möglichkeit, eine Veranlagungsoption (Günstigerprüfung) in Anspruch zu nehmen (§ 32d Abs. 6 EStG). Auf Antrag des Anlegers können die Erträge aus Zinsen auch mit dem persönlichen Steuersatz versteuert werden, wenn der persönliche Steuersatz unter 25 % liegt. Der Anleger hat diese Wahlmöglichkeit im Rahmen seiner Veranlagung geltend zu machen. Das Finanzamt prüft bei der Steuerfestsetzung von Amts wegen, ob die Anwendung der allgemeinen Regel zu einer niedrigeren Steuerfestsetzung führt.

4.4.3 Kapitalertragsteuer

Grundsätzlich wird auf die Zinszahlungen durch die depotführenden Banken ein Steuerabzug (Kapitalertragsteuer/Zinsabschlag) vorgenommen und an die Finanzverwaltung abgeführt. Mit dem Steuerabzug ist die Einkommenssteuer des Anlegers grundsätzlich abgegolten, sodass er die Einkünfte aus dem Kapitalvermögen nicht mehr in seiner Einkommensteuererklärung angeben muss (§ 43 Abs. 5 EStG). Die Emittentin übernimmt nicht die Verantwortung für den Einbehalt der Kapitalertragsteuer.

Die Kapitalertragsteuer beträgt 25 % der Einnahmen zuzüglich Solidaritätszuschlags (5,5 % der Kapitalertragsteuer). Sofern der depotführenden Bank ein ausreichender Freistellungsauftrag oder eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung erteilt wird, wird der Steuerabzug in entsprechender Höhe nicht vorgenommen.

Eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung (im Folgenden auch „NV-Bescheinigung“) ist beim zuständigen Finanzamt zu beantragen. Sie wird Personen erteilt, von denen anzunehmen ist, dass sie für die Veranlagung zur Einkommensteuer nicht in Betracht kommen, z. B. weil ihre Einkünfte insgesamt unterhalb der Grenze der Steuerpflicht liegen. Sowohl der Freistellungsauftrag als auch die NV-Bescheinigung sind bei dem depotführenden Kreditinstitut einzureichen.

4.4.4 Sparerfreibetrag

Die Kapitalerträge bleiben steuerfrei, soweit sie zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen des Anlegers den Sparerpauschbetrag nicht übersteigen. Ledige und getrennt veranlagte Ehegatten können derzeit jährlich bis zu 801 € (Sparerpauschbetrag) an Kapitaleinkünften steuerfrei vereinnahmen; zusammen veranlagte Ehegatten bis zu 1.602 €.

4.4.5 Stückzinsen

Der Anleger hat Stückzinsen beim Erwerb der Teilschuldverschreibungen zu entrichten. Im Rahmen der persönlichen Steuerschuld des Anlegers kann dieser die Stückzinsen als negative Einnahmen geltend machen und mit erhaltenen Zinsen verrechnen.

4.4.6 Veräußerungsgewinne

Gewinne aus der Veräußerung der Teilschuldverschreibungen unterliegen gleichermaßen, wie Zinseinnahmen, der Kapitalertragsteuer.

4.4.7 Erbschaft- und Schenkungsteuer

Der Erwerb von Teilschuldverschreibungen von Todes wegen oder durch eine Schenkung unter Lebenden unterliegt grundsätzlich der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Die Höhe der anfallenden Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer hängt in erster Linie von der Höhe der Vermögensübertragung, dem Verwandtschaftsgrad zum Erblasser oder Schenker und der Höhe des für den Erwerber anzuwendenden Freibetrags ab.

4.5 Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot

4.5.1 Bedingungen, denen das Angebot unterliegt

Die Verbreitung dieses Prospektes und das Angebot der in diesem Prospekt beschriebenen Serie von Teilschuldverschreibungen können unter bestimmten Rechtsordnungen beschränkt sein. Personen, die in den Besitz dieses Prospektes gelangen, müssen diese Beschränkungen berücksichtigen. Die ENERTRAG EnergieZins GmbH wird bei Veröffentlichung dieses Prospektes keine Maßnahmen ergriffen haben, die ein öffentliches Angebot der Teilschuldverschreibungen zulässig machen würden, soweit Länder betroffen sind, in denen das öffentliche Angebot von Teilschuldverschreibungen rechtlichen Beschränkungen unterliegt.

Insbesondere wurden und werden die Teilschuldverschreibungen nicht unter dem United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung registriert. Der Handel mit Teilschuldverschreibungen der Emittentin wurde und wird nicht von der United States Commodity Futures Trading Commissions unter dem United States Commodity Exchange Act genehmigt. Daher dürfen die Teilschuldverschreibungen weder unmittelbar noch mittelbar in den Vereinigten Staaten von Amerika sowie an Staatsbürger der Vereinigten Staaten von Amerika angeboten, verkauft oder weiterverkauft werden. Gleiches gilt für die Staatsbürger Australiens, Japans, Kanadas und des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland.

Voraussetzung für den Kauf der Teilschuldverschreibungen ist das Vorhandensein eines Wertpapierdepots, in das die Teilschuldverschreibungen gebucht werden können. Sofern ein solches Depot nicht vorliegt, kann es bei einem Kreditinstitut eingerichtet werden. Über mögliche entstehende Gebühren sollte sich der Anleger vorab bei dem Institut informieren.

4.5.2 Gesamtsumme der Emission

Der Gesamtnennbetrag der im Zuge der Emission ausgegebenen Teilschuldverschreibungen der Serie „ENERTRAG EnergieZins 2022“ beträgt 6.000.000 € (sechs Millionen Euro).

Insgesamt wird eine Schuldverschreibung mit einem Nennbetrag von 6.000.000 € (sechs Millionen Euro) zum Erwerb angeboten.

Die Emittentin behält sich vor, jederzeit ohne Zustimmung der Inhaber der Serie der Teilschuldverschreibungen weitere Teilschuldverschreibungen mit jeweils gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den jeweiligen Teilschuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe bilden und ihren nominalen Gesamtnennbetrag erhöhen.

Die Emittentin ist berechtigt, weitere Anleihen, die mit dieser Schuldverschreibung keine Einheit bilden und die über andere Ausstattungsmerkmale (z. B. in Bezug auf Verzinsung oder Stückelung) verfügen, zu begeben, wobei ein solches Angebot – sofern öffentlich – prospektpflichtig sein kann. Gleiches gilt für die Begebung von anderen Schuld- und/oder Finanzierungstiteln einschließlich anderer Kapitalmarktverbindlichkeiten.

4.5.3 Erwerbspreis

Die Ausgabe der Teilschuldverschreibungen der Serie erfolgt jeweils zu 100 % des Nennbetrags von 500 € je Teilschuldverschreibung. Daneben hat der Anleger Stückzinsen zu leisten, wenn der Erwerb der Teilschuldverschreibungen nach Beginn des Zinslaufes (02. Januar 2014) erfolgt. Ein Agio als Ausgabeaufschlag wird nicht erhoben. Die Stückzinsen dienen als Ausgleich für den Vorteil des Anlegers, dass ihm am nächsten Zinstermin die Zinsen für einen vollen Zinslauf ausgezahlt werden, obwohl er die Teilschuldverschreibungen erst während dieses Zinslaufes gezeichnet hat, ihm somit eigentlich nur anteilige Zinsen für diesen Zinslauf zustehen würden. D. h. zeichnet der Anleger die Teilschuldverschreibungen z. B. erst am 01. April 2014, so bekommt er am 01. Oktober 2014 Zinsen für den gesamten ersten Zinslauf (02. Januar 2014 bis 30. September 2014), obwohl ihm eigentlich nur Zinsen für den Zeitraum 01. April 2014 bis zum 30. September 2014 zustehen würden. Des Weiteren hat ein Zeichner auch die Kosten zu tragen, die ihm von seiner Depotbank in Rechnung gestellt werden.

4.5.4 Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung

Der Mindestbetrag der Zeichnung von Teilschuldverschreibungen der Schuldverschreibung beträgt fünf Stück (2.500 €). Ein Höchstbetrag ist für Zeichnungen nicht vorgesehen, jedoch durch die Höhe des noch nicht gezeichneten Nennbetrages der Schuldverschreibung beschränkt.

4.5.5 Angebotsverfahren und Lieferung der Wertpapiere

Die Teilschuldverschreibungen der Serie werden ab dem ersten Werktag nach der Veröffentlichung des Prospektes, voraussichtlich dem 24. Dezember 2013, bis Ablauf des zwölften Monats nach Billigung des Prospektes öffentlich zur Zeichnung angeboten. Eine Verkürzung (insbesondere im Falle der Vollplatzierung) der Zeichnungsfrist bleibt vorbehalten.

Die Teilschuldverschreibungen können in der Zeichnungsfrist durch Übermittlung eines Kaufantrags (im Folgenden auch „Zeichnungsschein“) bei der Emittentin gezeichnet werden. Es steht der Emittentin frei, sich zusätzlich auch Vermittlern zu bedienen, bei welchen die Teilschuldverschreibungen gezeichnet werden können.

Nach Übermittlung des Zeichnungsscheins und Zahlung des Erwerbspreises (Nennbetrag zuzüglich der Stückzinsen multipliziert mit der Anzahl der bezogenen Teilschuldverschreibungen) zum im Zeichnungsschein vereinbarten Zeitpunkt wird dem Anleger unverzüglich die Annahme seiner Zeichnung mitgeteilt (siehe aber auch Abschnitt „4.5.6 Zeichnungsreduzierung“) und eine Bestätigung zugesandt.

Die im Rahmen des öffentlichen Angebots gezeichneten Teilschuldverschreibungen werden den Erwerbern im Wege einer Depotgutschrift der girosammelverwahrten Teilschuldverschreibungen nach Bezahlung des Erwerbspreises geliefert.

Die Depoteinbuchung/Lieferung der erworbenen Teilschuldverschreibungen wird durch die Clearstream Banking AG abgewickelt und erfolgt grundsätzlich innerhalb eines Monats.

4.5.6 Zeichnungsreduzierung

Die ENERTRAG EnergieZins GmbH behält sich die Ablehnung und auch die Kürzung einzelner Zeichnungen ohne Angabe von Gründen vor. Insbesondere bei Überzeichnungen kann es zu Kürzungen kommen. Im Falle von Kürzungen oder der Ablehnung von Zeichnungen wird der zu viel gezahlte Betrag unverzüglich durch Überweisung auf das vom Anleger benannte Konto überwiesen. Die Meldung der zugewiesenen Teilschuldverschreibungen erfolgt unverzüglich schriftlich durch die Emittentin. Etwaige in diesem Zusammenhang entstehende Kosten trägt die Emittentin.

4.5.7 Potenzielle Investoren, Übernahmezusagen und Vorzugsrechte

Es ist beabsichtigt, die Teilschuldverschreibungen sowohl privaten als auch institutionellen Anlegern zur Zeichnung anzubieten. Ein öffentliches Angebot erfolgt ausschließlich in Deutschland. Ein bevorrechtetes Bezugsrecht für Teilschuldverschreibungen besteht nicht. Es wurden gegenüber der Emittentin keinerlei Übernahmezusagen abgegeben.

4.5.8 Zahlstelle

Zahlstelle für die Teilschuldverschreibungen der Schuldverschreibung ist die Bankhaus Neelmeyer AG, Am Markt 14-16, 28195 Bremen.

Die ENERTRAG EnergieZins GmbH überweist die Zinsen vor Ablauf des jeweiligen Zinslaufes sowie den Nennbetrag zum Ende der Laufzeit an die Zahlstelle.

Die Zahlstelle wird die Beträge der Clearstream Banking AG zur Zahlung an die Depotbanken der Anleihegläubiger überweisen. Sämtliche Zahlungen an die Clearstream Banking AG oder an deren Order befreien die Emittentin in der Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Teilschuldverschreibungen gegenüber den Anleihegläubigern.

Depotstelle für die girosammelverwahrten Teilschuldverschreibungen ist die Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

4.5.9 Koordinator des Angebots

Als Koordinator des Angebots fungiert die Emittentin.

4.5.10 Emissionsübernahmevertrag

Ein Emissionsübernahmevertrag wurde nicht geschlossen.

4.5.11 Offenlegung des Angebots

Das Ergebnis des öffentlichen Angebots der prospektgegenständlichen Schuldverschreibung wird von der Emittentin nach dem Ende der Zeichnungsfrist, spätestens jedoch am 22. Dezember 2014, auf der Internetseite <https://energiezins.enertrag.com> veröffentlicht.

4.5.12 Weitere Angaben zur Verwendung des Prospektes durch Finanzintermediäre

Die Emittentin erteilt ihre ausdrückliche Zustimmung zur Verwendung dieses Prospektes durch Finanzintermediäre ab der Veröffentlichung des Prospektes bis zum Ende der Angebotsfrist, d. h. bis zum Ablauf des zwölften Monats nach der Billigung des Prospektes, in der Bundesrepublik Deutschland sowie gegebenenfalls in weiteren Ländern, in die der Prospekt notifiziert wird, und erklärt diesbezüglich, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospektes auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibung übernimmt. Die Zustimmung ist an keine weiteren Bedingungen geknüpft, kann jedoch jederzeit widerrufen oder eingeschränkt werden. **Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, wird er die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.**

Jeder diesen Prospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Website anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

4.6 Zulassung zum Handel und Handelsregeln

Eine Zulassung der Schuldverschreibung an einem geregelten Markt oder die Einbeziehung in den Freiverkehr an einer oder mehreren Börsen ist zum Datum des Prospektes nicht geplant. Allerdings behält sich die Emittentin nach Vollplatzierung der Emission der Schuldverschreibung oder deren Schließung die Stellung eines entsprechenden Antrags vor.

Die Emittentin hat bislang keine Wertpapiere begeben, die zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind. Je nach Geschäftsverlauf und Erfolg dieser Emissionen wird die Emittentin weitere Kapitalanlagen öffentlich zum Erwerb anbieten. Ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt wurde noch nicht gestellt.

Es existiert keine bindende Zusage eines Intermediäres für den Sekundärhandel.

4.7 Zusätzliche Angaben

Von den Abschlussprüfern der Emittentin wurden mit Ausnahme des Jahresabschlusses für das Rumpfgeschäftsjahr zum 31. März 2013 und der Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre 2012 und 2011 keine Informationen in diesem Prospekt geprüft.

In den Prospekt wurde keine Erklärung oder ein Bericht einer Person aufgenommen, die als Sachverständiger handelt.

Ein öffentliches Rating wurde weder für die Emittentin noch für die Schuldverschreibung auf Anfrage der Emittentin erstellt.

- Diese Seite ist absichtlich freigelassen. -

5. Anhang

5.1 Anleihebedingungen der Schuldverschreibung der ENERTRAG EnergieZins GmbH Serie „ENERTRAG EnergieZins 2022“– WKN A1YCSC /ISIN DE000A1YCSC0

1. Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke der Schuldverschreibung der Serie „ENERTRAG EnergieZins 2022“ gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1.1 Anleihegläubiger

Anleihegläubiger bezeichnet den Inhaber einer oder mehrerer Teilschuldverschreibungen. Er hat einen Miteigentumsanteil an der Globalurkunde;

1.2 Anleiheschuldnerin

Mit Anleiheschuldnerin wird die Emittentin ENERTRAG EnergieZins GmbH, Dauerthal, bezeichnet;

1.3 Bankarbeitstag

Ein Bankarbeitstag bezeichnet einen Tag, der ein TARGET2-Geschäftstag (siehe Ziff. 1.8 dieser Bedingungen) ist, an dem die Clearstream Banking AG Zahlungen abwickelt, und an dem die Banken in Frankfurt am Main, Deutschland, für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind;

1.4 Gesamtnennbetrag

Der Gesamtnennbetrag bezeichnet gemäß Ziff. 2.1 dieser Bedingungen das eingezahlte und noch nicht zurückgezahlte Emissionsvolumen der Teilschuldverschreibungen in Euro. Der Gesamtnennbetrag entspricht einem Betrag in Höhe von bis zu 6.000.000 € (sechs Millionen Euro);

1.5 Kapitalmarktverbindlichkeit

Eine Kapitalmarktverbindlichkeit bezeichnet jede Verbindlichkeit in Form von Schuldverschreibungen mit einer ursprünglichen Laufzeit von mehr als einem Jahr, die üblicherweise aufgrund eines öffentlichen Angebotes an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen geregelten Wertpapiermarkt gehandelt werden oder gemäß öffentlicher Ankündigung gehandelt werden sollen. Als Kapitalmarktverbindlichkeit gelten nicht Kredit- und/oder Darlehensverbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten;

1.6 Methode act/act

Die Methode act/act ist eine Zinsberechnungsmethode, bei der die Anzahl der Tage für die Zinsperiode und die Anzahl der Tage eines Jahres als echte (kalendermäßige) Tage zu Grunde gelegt werden, so dass die Tage eines Jahres 365 bzw. 366 (Schaltjahr) betragen;

1.7 Schuldverschreibungsgesetz

Das Schuldverschreibungsgesetz meint das Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen vom 31. Juli 2009 in seiner jeweils geltenden Fassung;

1.8 TARGET2-Geschäftstag

Ein TARGET2-Geschäftstag bezeichnet einen Tag (außer Samstag oder Sonntag), an dem das Zahlungsverkehrssystem der Notenbanken in der Eurozone Trans-European Automated Real-Time

Gross Settlement Express Transfer System („TARGET2“) oder ein entsprechendes Nachfolgesystem Zahlungen abwickelt;

1.9 Teilschuldverschreibung

Eine Teilschuldverschreibung ist der gemäß Ziff. 2.1 festgelegte Teilbetrag, in den die Schuldverschreibung der Anleihegläubigerin zerlegt ist;

1.10 Zahlstelle

Die Zahlstelle hat die in Ziff. 4.2 genannte Funktion;

1.11 Zinslauf

Der Zinslauf bezeichnet den in Ziff. 3.3 bestimmten Zeitraum.

2. Nennbetrag und Stückelung, Verbriefung, Begebung weiterer Anleihen und Finanzierungstitel

2.1 Nennbetrag und Stückelung

Die Schuldverschreibung der ENERTRAG EnergieZins GmbH mit Sitz in Dauerthal mit der Emissionsbezeichnung Serie „ENERTRAG EnergieZins 2022“ im Gesamtnennbetrag von bis zu 6.000.000 € (sechs Millionen Euro) ist in 12.000 Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag zu je 500 € eingeteilt. Die Teilschuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und sind untereinander gleichberechtigt.

2.2 Verbriefung

Die Teilschuldverschreibungen mit einer Laufzeit bis zum 30. September 2022 werden für ihre gesamte Laufzeit in einer **Globalurkunde** ohne Globalzinsschein verbrieft. Die Globalurkunde wird bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, hinterlegt, bis alle Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin aus den Teilschuldverschreibungen der Serie „ENERTRAG EnergieZins 2022“ erfüllt sind. Die Globalurkunde trägt die eigenhändige oder faksimilierte Unterschrift der zur gesetzlichen Vertretung der Anleiheschuldnerin befugten Person oder Personen. Effektive Einzelurkunden und/oder Sammelurkunden für eine und/oder mehrere Teilschuldverschreibungen mit Ausnahme der Globalurkunde werden nicht ausgegeben.

2.3 Begebung weiterer Anleihen mit gleicher Ausstattung

Die Anleiheschuldnerin behält sich vor, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Teilschuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Teilschuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Teilschuldverschreibungen“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Teilschuldverschreibungen.

2.4 Begebung weiterer Finanzierungstitel

Die Begebung weiterer Anleihen, die mit dieser Schuldverschreibung keine Einheit bilden und die über andere Ausstattungsmerkmale (z. B. in Bezug auf Verzinsung oder Stückelung) verfügen, oder die Begebung von anderen Schuld- und/oder Finanzierungstiteln einschließlich anderer Kapitalmarktverbindlichkeiten bleibt der Anleiheschuldnerin unbenommen.

3. Verzinsung, Zinsberechnungsmethode, Zinslauf, Fälligkeit

3.1 Zinssatz

Die Schuldverschreibung wird bezogen auf den valutierenden Gesamtnennbetrag mit 5,5 % p.a. fest verzinst. Die Höhe der Zinszahlungen wird zum Ablauf eines Zinslaufes von der Anleiheschuldnerin berechnet.

3.2 Zinsberechnungsmethode

Sind Zinsen gemäß Ziff. 3.1 für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen, erfolgt die Berechnung auf den Tag genau nach der Methode act/act.

3.3 Zinslauf, erster Zinslauf

Der erste Zinslauf der Teilschuldverschreibungen beginnt am 02. Januar 2014 und endet am 30. September 2014. Im Folgenden beginnt der Zinslauf am 01. Oktober eines Kalenderjahres und endet am 30. September des folgenden Kalenderjahres. Der letzte Zinslauf beginnt am 01. Oktober 2021 und endet am 30. September 2022. Die Verzinsung der Teilschuldverschreibungen gemäß Ziff. 3.1 endet zum Ablauf des letzten Zinslaufes.

3.4 Fälligkeit der Zinszahlungen

Die Zinsen gemäß Ziff. 3.1 sind nachträglich am ersten Bankarbeitstag nach dem Ablauf eines Zinslaufes zur Zahlung fällig (im Folgenden auch „Zinstermin“), beginnend am 01. Oktober 2014. Für den letzten Zinslauf ist die Zahlung der Zinsen am ersten Bankarbeitstag nach dem 30. September 2022 fällig.

3.5 Verzug, Verzugszinsberechnungsmethode

Soweit die Anleiheschuldnerin die Zinsen für einen Zinslauf trotz Fälligkeit nicht am Zinstermin zahlt, verlängert sich die Verzinsung bis zum Tag der tatsächlichen Zahlung. Der zur Zahlung ausstehende Zinsbetrag wird zwischen Zinstermin und dem Tag, der der Zahlung vorausgeht, mit dem Zinssatz gemäß Ziff. 3.1 nach der Methode act/act berechnet.

4. Zahlstelle

4.1 Zahlstelle

Zahlstelle ist die Bankhaus Neelmeyer AG mit Sitz in Bremen (im Folgenden auch „Zahlstelle“). Die Zahlstelle ist berechtigt, sich der Dienste Dritter zu bedienen und/oder Aufgaben an Dritte zu übertragen.

4.2 Funktion der Zahlstelle

Die Anleiheschuldnerin ist verpflichtet, alle gemäß Ziff. 3 und Ziff. 5 geschuldeten Beträge an die Zahlstelle zu zahlen, ohne dass – abgesehen von der Beachtung anwendbarer gesetzlicher Vorschriften (Steuer-, Devisen- und/oder sonstige Normen) – von den Anleihegläubigern eine gesonderte Erklärung oder die Erfüllung einer anderen Förmlichkeit verlangt werden darf. Die Zahlstelle wird die zu zahlenden Beträge an die Clearstream Banking AG zur Zahlung an die Anleihegläubiger überweisen. Sämtliche Zahlungen an die Clearstream Banking AG oder an deren Order befreien die Anleiheschuldnerin in der Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus der Schuldverschreibung gegenüber den Anleihegläubigern. Die Zahlstelle in ihrer Eigenschaft handelt ausschließlich als Beauftragte der Anleiheschuldnerin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Anleihegläubigern.

4.3 Benennung anderer Zahlstelle

Sollten Ereignisse eintreten, die nach Ansicht der Zahlstelle dazu führen, dass sie nicht in der Lage ist, als Zahlstelle tätig zu sein, so ist sie berechtigt, nach vorheriger Zustimmung der Anleiheschuldnerin eine andere Bank als Zahlstelle zu bestellen. Sollte die Zahlstelle in einem solchen Fall außerstande sein, die Übertragung der Stellung als Zahlstelle vorzunehmen, so ist die Anleiheschuldnerin berechtigt und verpflichtet, dies zu tun. Für den Fall der Kündigung des Zahlstellenvertrags durch eine Partei ist die Anleiheschuldnerin berechtigt und verpflichtet, eine neue Zahlstelle zu benennen.

4.4 Bekanntmachung der Benennung anderer Zahlstelle

Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Anleiheschuldnerin unverzüglich gemäß Ziff. 11 oder, falls dies nicht möglich sein

sollte, in sonstiger angemessener Weise öffentlich bekannt zu geben.

5. Laufzeit, Rückzahlung, Fälligkeit, Übertragung, Rückerwerb

5.1 Laufzeit, Rückzahlung, Fälligkeit

Die Laufzeit der Schuldverschreibung beginnt am 02. Januar 2014 und endet vorbehaltlich der Regelungen der Ziff. 9 und Ziff. 10 am 30. September 2022. Die Anleiheschuldnerin verpflichtet sich, den Anleihegläubigern die Teilschuldverschreibungen zum Nennbetrag am ersten Bankarbeitstag nach dem Ende der Laufzeit (im Folgenden auch „Rückzahlungstag“) zurückzuzahlen.

5.2 Verzug

Soweit die Anleiheschuldnerin die Teilschuldverschreibungen nicht oder nicht vollständig am Rückzahlungstag zurückzahlt, werden die Teilschuldverschreibungen bis zu dem Tag, der der tatsächlichen Rückzahlung vorausgeht, bezogen auf den ausstehenden Rückzahlungsbetrag mit dem Zinssatz gemäß Ziff. 3.1, nach der Methode act/act verzinst.

5.3 Übertragung

Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu. Eine Übertragung der Teilschuldverschreibungen durch Übertragung des Miteigentumsanteils auf Dritte ist gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Clearstream Banking AG, Eschborn, möglich.

5.4 Rückerwerb eigener Teilschuldverschreibungen

Die Anleiheschuldnerin ist berechtigt, die in diesen Anleihebedingungen beschriebenen Teilschuldverschreibungen am Markt oder auf sonstige Weise teilweise oder vollständig zu erwerben und zu veräußern. Gleiches gilt für etwaige Tochtergesellschaften oder verbundene Unternehmen der Anleiheschuldnerin.

6. Zahlungen

6.1 Zahlung und Währung

Die Anleiheschuldnerin ist verpflichtet, alle nach diesen Anleihebedingungen gemäß Ziff. 3 und Ziff. 5 geschuldeten Beträge in Euro an die Zahlstelle zu zahlen.

6.2 Art und Weise der Zahlungen

Die Zahlstelle wird die zu zahlenden Beträge an die Clearstream Banking AG zur Zahlung an die Depotbanken der Anleihegläubiger überweisen. Sämtliche Zahlungen an die Clearstream Banking AG oder an deren Order befreien die Anleiheschuldnerin in der Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Teilschuldverschreibungen gegenüber den Anleihegläubigern.

7. Rang

Die Teilschuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht dinglich besicherte Verbindlichkeiten der Anleiheschuldnerin, die mit allen anderen nicht nachrangigen und nicht dinglich besicherten Verpflichtungen in gleichem Rang stehen, sofern diese nicht kraft Gesetzes Vorrang haben.

8. Steuern

8.1 Steuereinbehalt

Alle Zahlungen, insbesondere von Zinsen, erfolgen unter Abzug und Einbehaltung von Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren, soweit die Anleiheschuldnerin oder die Zahlstelle zum Abzug und/oder zur Einbehaltung gesetzlich verpflichtet ist. Weder die Anleiheschuldnerin noch die Zahlstelle sind verpflichtet, den Anleihegläubigern zusätzliche Beträge als Ausgleich für auf diese Weise abgezogene oder einbehaltene Beträge zu zahlen.

8.2 Steuerpflichten der Anleihegläubiger

Soweit die Anleiheschuldnerin oder die Zahlstelle nicht gesetzlich zum Abzug und/oder zur Einbehaltung von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren verpflichtet ist, trifft sie keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf abgaberechtliche Verpflichtungen der Anleihegläubiger.

9. Kündigungsrechte

9.1 Ordentliches Kündigungsrecht

Ein ordentliches Kündigungsrecht des Anleihegläubigers besteht nicht. Ein Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages bleibt hierdurch unberührt, wenn ein Kündigungsgrund nach Ziff. 10 vorliegt oder die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses einer Vertragspartei aus wichtigen Gründen in der Person der anderen Vertragspartei nicht mehr zumutbar ist.

9.2 Vorzeitiges Kündigungsrecht Anleiheschuldnerin

Die Anleiheschuldnerin ist berechtigt, die ausstehende Schuldverschreibung insgesamt oder alle ausstehenden Teilschuldverschreibungen quotal unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von wenigstens 90 Tagen jährlich vorzeitig zum Ende eines Zinslaufes zu kündigen. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags ist dann nach Maßgabe der Ziff. 5 zu berechnen.

9.3 Form der Kündigung

Die Kündigung durch die Anleiheschuldnerin erfolgt durch Bekanntmachung nach Ziff. 11 dieser Bedingungen.

10. Kündigungsgründe für die Anleihegläubiger

10.1 Kündigung aus wichtigem Grund

Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen unverzüglich zu kündigen und deren Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zu verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

10.1.1 die Anleiheschuldnerin Zinsen nicht innerhalb von 90 Tagen nach dem betreffenden Zinstermin zahlt, oder

10.1.2 die Anleiheschuldnerin ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt, oder

10.1.3 ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Anleiheschuldnerin eröffnet und nicht innerhalb von 90 Tagen nach der Eröffnung aufgehoben oder ausgesetzt wird oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, oder

10.1.4 die Anleiheschuldnerin eine wesentliche Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung hinsichtlich der Teilschuldverschreibungen nicht erfüllt oder beachtet (im Folgenden auch „Pflichtverletzung“) und die Pflichtverletzung länger als 90 Tage andauert, nachdem die Anleiheschuldnerin hierüber von dem Anleihegläubiger, welchen die Pflichtverletzung betrifft, eine Benachrichtigung erhalten hat, durch welche die Anleiheschuldnerin vom Anleihegläubiger aufgefordert wird, die Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung zu erfüllen oder zu beachten, oder

10.1.5 die Anleiheschuldnerin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen (z. B. einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einem anderen Rechtsträger), sofern dieser andere Rechtsträger alle Verpflichtungen übernimmt, die die Anleiheschuldnerin im Zusammenhang mit diesen Teilschuldverschreibungen eingegangen ist.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der jeweilige Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

10.2 Form der Kündigung

Die Kündigung durch den Anleihegläubiger hat per eingeschriebenen Brief und in der Weise zu erfolgen, dass der Anleihegläubiger der Anleiheschuldnerin einen aktuellen Eigentumsnachweis des depotführenden Institutes betreffend die Teilschuldverschreibungen zusammen mit der Kündigungserklärung sendet. Voraussetzung für die Auszahlung von aufgrund der Kündigung durch die Anleiheschuldnerin geschuldeter Beträge ist die Übertragung der Teilschuldverschreibungen des Anleihegläubigers an die Anleiheschuldnerin.

10.3 Wirksamkeit der Kündigung

Bei den Kündigungsgründen der Ziff. 10.1.1 und der Ziff. 10.1.4 wird eine Kündigung nur dann wirksam, wenn bei der Anleiheschuldnerin Kündigungserklärungen über Teilschuldverschreibungen eingegangen sind, die zusammen mindestens 10 % des valutierenden Gesamtnennbetrags (vgl. Ziff. 2.1) entsprechen. Dies gilt nicht, soweit neben den Kündigungsgründen der Ziff. 10.1.1 und/oder der Ziff. 10.1.4 gleichzeitig auch ein oder mehrere Kündigungsgründe der Ziff. 10.1.2, Ziff. 10.1.3 und Ziff. 10.1.5 vorliegen.

11. Bekanntmachungen

Bekanntmachungen und Veröffentlichungen betreffend die Teilschuldverschreibungen erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

12. Gläubigerversammlung

12.1 Anwendbarkeit des Schuldverschreibungsgesetzes

Das Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen vom 31. Juli 2009 in seiner jeweils geltenden Fassung findet für die Gläubigerversammlung Anwendung.

12.2 Gläubigerversammlung

Für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung ist die vorherige Anmeldung der Anleihegläubiger erforderlich. Mit der Anmeldung ist ein aktueller Nachweis des depotführenden Institutes betreffend die Teilschuldverschreibungen über die Stellung als Anleihegläubiger zu übermitteln. Für die Gläubigerversammlung gelten die Regelungen des Schuldverschreibungsgesetzes.

13. Änderungen der Anleihebedingungen

13.1 Einseitige Änderungen

Die Anleiheschuldnerin ist nur in den nachfolgenden Fällen berechtigt, die Anleihebedingungen durch einseitige Willenserklärung zu ändern oder anzupassen:

- 13.1.1 Änderung der Fassung, wie z. B. Wortlaut und Reihenfolge;
- 13.1.2 Änderungen, die für eine Zulassung der Teilschuldverschreibungen zum Handel an einem organisierten Markt oder einem privatrechtlich organisierten Markt erforderlich sind, wie z. B. die Einteilung der Schuldverschreibung bezogen auf die Anzahl und den Nennbetrag der Teilschuldverschreibungen;
- 13.1.3 Änderung des Gesamtnennbetrages und der Einteilung der Schuldverschreibung, insbesondere sofern die Ermächtigung der Ziff. 2.3 in Anspruch genommen wird.

13.2 Änderungen durch Rechtsgeschäft

Bestimmungen der Anleihebedingungen können durch Rechtsgeschäft nur durch einen gleichlautenden Vertrag mit sämtlichen Anleihegläubigern erfolgen.

13.3 Gläubigerversammlung

Änderungen der Anleihebedingungen sind ferner mit Zustimmung der Gläubigerversammlung durch Mehrheitsbeschluss nach Maßgabe des Schuldverschreibungsgesetzes möglich.

14. Maßgebliches Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, maßgebliche Sprache, Ersetzungsbefugnis

14.1 Rechtswahl

Form und Inhalt der Schuldverschreibung und alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger, der Anleiheschuldnerin und der Zahlstelle unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsnormen des deutschen internationalen Privatrechts.

14.2 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz der Anleiheschuldnerin.

14.3 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen Anleihegläubiger und Anleiheschuldnerin ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz der Anleiheschuldnerin. Diese Gerichtsstandvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Anleihegläubigers, Verfahren vor einem anderen zuständigen Gericht anzustrengen. Ebenso wenig schließt die Einleitung von Verfahren vor einem oder mehreren anderen Gerichtsständen die Einleitung von Verfahren an einem anderen Gerichtsstand aus, falls und soweit dies rechtlich zulässig ist.

14.4 Maßgebliche Sprache

Diese Anleihebedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst. Nur dieser deutsche Text ist verbindlich und maßgeblich.

14.5 Ersetzungsbefugnis

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, bleiben die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller verbleibenden Bestimmungen dieser Anleihebedingungen unberührt. Die nichtige, unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung wird die Anleiheschuldnerin nach billigem Ermessen unter Beachtung der jeweils geltenden Rechtsvorschriften durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzen, die dem mit der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck nach Maß, Zeit, Ort oder Geltungsbereich am nächsten kommt. Eine solche Ersetzung wird die Anleiheschuldnerin unverzüglich gemäß Ziff. 11 bekanntmachen.

Dauerthal, 09. Oktober 2013

Geschäftsführer der ENERTRAG EnergieZins GmbH

6. Finanzteil

6.1 Jahresabschluss für das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. März 2013

6.1.1 Bilanz zum 31. März 2013

AKTIVA	31.03.2013 EUR	31.12.2012 EUR
ANLAGEVERMÖGEN		
Sachanlagen		
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	16.079,00	16.535,00
Finanzanlagen		
Ausleihungen an verbundene Unternehmen	11.575.000,00	9.125.000,00
Ausleihungen an Gesellschafter	5.923.913,86	5.925.000,00
	17.498.913,86	15.050.000,00
	17.514.992,86	15.066.535,00
UMLAUFVERMÖGEN		
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	3.468.815,85	2.922.086,03
Forderungen gegen Gesellschafter	1.857.895,22	1.096.857,36
Sonstige Vermögensgegenstände	785.155,54	174.448,54
	6.111.866,61	4.193.391,93
Wertpapiere		
Sonstige Wertpapiere – verbundene Unternehmen	4.500,00	1.509.000,00
Guthaben bei Kreditinstituten	690.317,39	5.608.749,73
	6.806.684,00	11.311.141,66
RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	1.112.557,57	967.636,55
	25.434.234,43	27.345.313,21

PASSIVA	31.03.2013 EUR	31.12.2012 EUR
EIGENKAPITAL		
Gezeichnetes Kapital	51.000,00	51.000,00
Gewinnrücklagen	947.359,81	917.641,59
Genussrechtskapital	5.348.782,75	5.340.874,56
	6.347.142,56	6.309.516,15
RÜCKSTELLUNGEN		
Steuerrückstellungen	65.901,50	51.901,50
Sonstige Rückstellungen	25.000,00	20.000,00
	90.901,50	71.901,50
VERBINDLICHKEITEN		
Anleihen	16.000.000,00	18.201.000,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	452,70	8.283,59
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	42.000,00
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	0,00	30.603,30
Sonstige Verbindlichkeiten	1.684.416,96	1.583.810,03
- davon aus Steuern: EUR 244,25 (Vorjahr: EUR 32.489,70)		
	17.684.869,66	19.865.696,92
RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		
	1.311.320,71	1.098.198,64
	25.434.234,43	27.345.313,21

6.1.2 Gewinn- und Verlustrechnung für das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. März 2013

	Rumpfgeschäftsjahr 2013 EUR	2012 EUR
Umsatzerlöse	46.877,93	295.962,17
Sonstige betriebliche Erträge	255,00	113.223,47
Personalaufwand		
Löhne und Gehälter	-3.750,00	-15.000,00
Soziale Abgaben	-806,46	-2.372,55
Abschreibungen auf Sachanlagen	-456,00	-2.979,50
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-71.770,48	-345.128,83
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	524.634,02	1.536.370,11
- davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 433.252,67 (Vorjahr: EUR 1.130.670,42)		
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-363.094,01	-1.091.048,53
Vergütung für Genussrechtskapital	-97.581,55	-380.996,91
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	34.308,45	108.029,43
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-4.590,23	-68.090,76
Jahresüberschuss	29.718,22	39.938,67
Einstellung in die Gewinnrücklagen	-29.718,22	-39.938,67
Bilanzgewinn	0,00	0,00

6.1.3 Anhang für das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. März 2013

A. Allgemeine Angaben

Die Gesellschaft erfüllt die Größenkriterien einer kleinen Kapitalgesellschaft. Der Jahresabschluss wurde gemäß §§ 242 bis 256a und §§ 264 bis 288 HGB in der Fassung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) sowie nach den einschlägigen Vorschriften des GmbHG und des Gesellschaftsvertrages aufgestellt.

Der Jahresabschluss wurde unter Berücksichtigung der Gewinnverwendung aufgestellt. Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Die Gesellschaft hat mit Wirkung zum 1. April 2013 ihr Geschäftsjahr umgestellt. Das aktuelle Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Die in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Beträge sind daher nur eingeschränkt mit dem Vorjahr vergleichbar.

B. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Das **Sachanlagevermögen** wird zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen, bewertet. Die Abschreibungen erfolgen nach der linearen Methode über die planmäßige Nutzungsdauer.

Geringwertige Wirtschaftsgüter werden bis zu einem Betrag von EUR 410 sofort abgeschrieben; ihr Abgang wird im Anschaffungsjahr unterstellt. Die geringwertigen Wirtschaftsgüter zwischen EUR 150 und EUR 1.000 werden in einem Sammelposten aktiviert und über fünf Jahre abgeschrieben.

Das **Finanzanlagevermögen** wird zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** werden mit dem Nennbetrag unter Berücksichtigung des niedrigeren beizulegenden Wertes angesetzt.

Die **Wertpapiere** werden zum Nennbetrag angesetzt.

Die **flüssigen Mittel** sind mit dem Nominalbetrag bilanziert.

Unter dem **aktiven Rechnungsabgrenzungsposten** werden Auszahlungen der Berichtsperiode ausgewiesen, die jedoch Aufwendungen folgender Perioden darstellen.

Die Position **Eigenkapital** beinhaltet Genussrechtskapital, da dies nachrangig gewährt wurde, erfolgsabhängig vergütet wird, an einem etwaigen Verlust bis zur vollen Höhe teilnimmt und langfristig überlassen wurde.

Die **Steuerrückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken aus dem Besteuerungsverfahren.

Die **sonstigen Rückstellungen** werden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages passiviert.

Die **Verbindlichkeiten** werden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Unter dem **passiven Rechnungsabgrenzungsposten** werden Einzahlungen der Berichtsperiode ausgewiesen, die jedoch Erträge folgender Perioden darstellen.

C. Angaben zur Bilanz

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr bestanden zum Stichtag nicht.

Der **Jahresüberschuss** i.H.v. TEUR 30 wurde vollständig in die Gewinnrücklage eingestellt.

Das unter dem Eigenkapital ausgewiesene **Genussrechtskapital** vom Typ A hat eine Mindestrestlaufzeit von ca. drei Jahren und das vom Typ B eine Mindestrestlaufzeit von ca. fünf Jahren. Die Genussrechte vom Typ A können erstmals zum 31.12.2015 und die Genussrechte vom Typ B erstmals zum 31.12.2017 gekündigt werden. Es gibt Käufer des Genussrechts Typ B, die den Anlagebetrag in Raten zahlen. Daraus ergibt sich ein Zugang bis zum Jahr 2017 von nominal EUR 15.958,10.

Die **Anleihen** betreffen mit einem Betrag i.H.v. TEUR 12.000 die Neuemissionen 2019 und 2021 über ein Volumen von jeweils TEUR 6.000 und haben damit eine Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren.

Die **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen** sowie **gegenüber Gesellschaftern** sind sämtlich innerhalb eines Jahres fällig.

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** sind i.H.v. TEUR 1.035 innerhalb eines Jahres fällig; es gibt keine sonstigen Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren.

D. Sonstige Angaben

Konzernverhältnisse

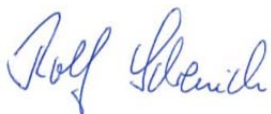
Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 51.000 und wird zum Stichtag von der EAG gehalten. Die Gesellschaft wird in den Konzernabschluss der Uckerwerk Energietechnik GmbH, Schenkenberg/ Dauerthal einbezogen. Dieser ist am Standort der Uckerwerk Energietechnik GmbH, Schenkenberg/ Dauerthal erhältlich.

Geschäftsführung und Vertretung

Die Gesellschaft wurde im Rumpfgeschäftsjahr vom Geschäftsführer, Herrn Rolf Schrenick, Berlin allein vertreten; er war von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Im Rumpfgeschäftsjahr besaß Jörg Müller, Dipl.-Ing., Uckerland ab dem 26. Februar 2013 Einzelprokura.

Dauerthal, den 23.05.2013



Rolf Schrenick
Geschäftsführer

6.1.4 Kapitalflussrechnung für das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. März 2013

	TEUR	Rumpfgeschäftsjahr 2013 TEUR	2012 TEUR
Jahresergebnis vor Zinsein- / Zinsauszahlungen	-420		-578
+ Abschreibungen auf Sachanlagen	0		3
+ Zunahme der Rückstellungen	19		10
- Gewinn aus dem Abgang von Finanzanlagevermögen	0		-49
- Zunahme der sonstigen Vermögensgegenstände und aktiven RAP	-756		-569
+/- Abnahme / Zunahme der Forderungen im Verbundbereich	474		-326
+ Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstigen Verbindlichkeiten	93		894
-/+ Abnahme / Zunahme der Verbindlichkeiten im Verbundbereich	-73		24
+ Zunahme des passiven Rechnungsabgrenzungspostens	213		804
+ Zinseinzahlungen	778		1.159
- Zinsauszahlungen	-328		-541
= Cash Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit		0	831
- Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-2.450		-15.050
+ Einzahlungen aus Abgängen von Beteiligungen	0		185
+ Einzahlungen aus Verkäufen von Wertpapieren des Umlaufvermögens	1.505		0
- Auszahlungen für kurzfristige Darlehensausreichungen	-1.800		-3.075
+ Einzahlungen aus der Rückführung von Darlehensausreichungen	19		11.167
= Cash Flow aus der Investitionstätigkeit		-2.726	-6.773
+ Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen (Genussrechtskapital)	8		47
+ Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen	1.799		10.201
- Auszahlungen aus der Tilgung der Anleihe (EEZ 2012)	-4.000		0
= Cash Flow aus der Finanzierungstätigkeit		-2.193	10.248
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes		-4.919	4.306
+ Finanzmittelbestand am Anfang des Geschäftsjahres	5.609		1.303
= Finanzmittelbestand am Ende des Geschäftsjahres		690	5.609

6.1.5 Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die ENERTRAG EnergieZins GmbH:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang sowie der Kapitalflussrechnung - unter Einbeziehung der Buchführung der ENERTRAG EnergieZins GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2013 bis 31. März 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfungen vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Audit Tax & Consulting Services GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Bernhard von Wersebe
Wirtschaftsprüfer



ppa. Tina Baer
Wirtschaftsprüferin



Berlin, den 19. September 2013

6.2 Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012

6.2.1 Bilanz zum 31. Dezember 2012

AKTIVA	31.12.2012	31.12.2011
	EUR	EUR
ANLAGEVERMÖGEN		
Sachanlagen		
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	16.535,00	19.514,50
Finanzanlagen		
Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	135.996,70
Ausleihungen an verbundene Unternehmen	9.125.000,00	9.455.000,00
Ausleihungen an Gesellschafter	5.925.000,00	0,00
	15.050.000,00	9.590.996,70
	15.066.535,00	9.610.511,20
UMLAUFVERMÖGEN		
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	2.922.086,03	2.330.122,09
Forderungen gegen Gesellschafter	1.096.857,36	0,00
Sonstige Vermögensgegenstände	174.448,54	239.052,54
	4.193.391,93	2.569.174,63
Wertpapiere		
Sonstige Wertpapiere – verbundene Unternehmen	1.509.000,00	1.509.000,00
Guthaben bei Kreditinstituten	5.608.749,73	1.302.999,51
	11.311.141,66	5.381.174,14
RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	967.636,55	332.798,19
	27.345.313,21	15.324.483,53

PASSIVA	31.12.2012 EUR	31.12.2011 EUR
EIGENKAPITAL		
Gezeichnetes Kapital	51.000,00	51.000,00
Gewinnrücklagen	917.641,59	877.702,92
Genussrechtskapital	5.340.874,56	5.293.929,36
	6.309.516,15	6.222.632,28
RÜCKSTELLUNGEN		
Steuerrückstellungen	51.901,50	15.222,88
Sonstige Rückstellungen	20.000,00	46.201,47
	71.901,50	61.424,35
VERBINDLICHKEITEN		
Anleihen	18.201.000,00	8.000.000,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	8.283,59	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	42.000,00	41.413,58
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	30.603,30	6.903,75
Sonstige Verbindlichkeiten	1.583.810,03	697.747,82
- davon aus Steuern: EUR 32.489,70 (Vorjahr: EUR 385,83)		
	19.865.696,92	8.746.065,15
RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	1.098.198,64	294.361,75
	27.345.313,21	15.324.483,53

6.2.2 Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2012

	2012 EUR	2011 EUR
Umsatzerlöse	295.962,17	72.024,55
Sonstige betriebliche Erträge	113.223,47	65.122,34
Personalaufwand		
Löhne und Gehälter	-15.000,00	-21.250,00
Soziale Abgaben	-2.372,55	-1.983,48
Abschreibungen auf Sachanlagen	-2.979,50	-2.980,00
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-345.128,83	-181.778,41
Erträge aus Beteiligungen	0,00	302.333,21
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.536.370,11	1.019.324,48
- davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 1.130.670,42 (Vorjahr: EUR 887.266,21)		
Abschreibungen auf Finanzanlagen	0,00	-2.183,90
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-1.091.048,53	-639.855,69
Vergütung für Genussrechtskapital	-380.996,91	-368.548,93
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	108.029,43	240.224,17
Außerordentliche Aufwendungen	0,00	-337,08
Außerordentliches Ergebnis	0,00	-337,08
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-68.090,76	-79.647,93
Sonstige Steuern	0,00	-1.308,37
Jahresüberschuss	39.938,67	158.930,79
Gewinnvortrag	0,00	272.402,65
Einstellung in die Gewinnrücklagen	-39.938,67	-431.333,44
Bilanzgewinn	0,00	0,00

6.2.3 Anhang für das Geschäftsjahr 2012

A. Allgemeine Angaben

Die Gesellschaft erfüllt die Größenkriterien einer kleinen Kapitalgesellschaft. Der Jahresabschluss wurde gemäß §§ 242 bis 256a und §§ 264 bis 288 HGB in der Fassung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) sowie nach den einschlägigen Vorschriften des GmbHG und des Gesellschaftsvertrages aufgestellt.

Der Jahresabschluss wurde unter Berücksichtigung der Gewinnverwendung aufgestellt. Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

B. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Das **Sachanlagevermögen** wird zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen, bewertet. Die Abschreibungen erfolgen nach der linearen Methode über die planmäßige Nutzungsdauer.

Geringwertige Wirtschaftsgüter werden bis zu einem Betrag von EUR 410 sofort abgeschrieben; ihr Abgang wird im Anschaffungsjahr unterstellt. Die geringwertigen Wirtschaftsgüter zwischen EUR 150 und EUR 1.000 werden in einem Sammelposten aktiviert und über fünf Jahre abgeschrieben.

Das **Finanzanlagevermögen** wird zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** werden mit dem Nennbetrag unter Berücksichtigung des niedrigeren beizulegenden Wertes angesetzt.

Die **Wertpapiere** werden zum Nennbetrag angesetzt.

Die **flüssigen Mittel** sind mit dem Nominalbetrag bilanziert.

Unter dem **aktiven Rechnungsabgrenzungsposten** werden Auszahlungen der Berichtsperiode ausgewiesen, die jedoch Aufwendungen folgender Perioden darstellen.

Die Position **Eigenkapital** beinhaltet Genussrechtskapital, da dies nachrangig gewährt wurde, erfolgsabhängig vergütet wird, an einem etwaigen Verlust bis zur vollen Höhe teilnimmt und langfristig überlassen wurde.

Die **Steuerrückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken aus dem Besteuerungsverfahren.

Die **sonstigen Rückstellungen** werden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages passiviert.

Die **Verbindlichkeiten** werden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Unter dem **passiven Rechnungsabgrenzungsposten** werden Einzahlungen der Berichtsperiode ausgewiesen, die jedoch Erträge folgender Perioden darstellen.

C. Angaben zur Bilanz

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr bestanden zum Stichtag nicht.

Der **Jahresüberschuss** i.H.v. TEUR 40 wurde vollständig in die Gewinnrücklage eingestellt.

Das unter dem Eigenkapital ausgewiesene **Genussrechtskapital** vom Typ A hat eine Mindestrestlaufzeit von drei Jahren und das vom Typ B eine Mindestrestlaufzeit von fünf Jahren. Die Genussrechte vom Typ A können erstmals zum 31.12.2015 und die Genussrechte vom Typ B erstmals zum 31.12.2017 gekündigt werden. Es gibt Käufer des Genussrechts Typ B, die den Anlagebetrag in Raten zahlen. Daraus ergibt sich ein Zugang bis zum Jahr 2017 von nominal EUR 21.471,62.

Die **Anleihen** betreffen mit einem Betrag i.H.v. TEUR 4.000 die Anleihe 2012 mit einer Restlaufzeit unter einem Jahr. Die Rückzahlung dieser Anleihe erfolgte fristgerecht am 02.01.2013. Anleihen mit einem Betrag i.H.v. TEUR 10.201 betreffen die Neuemissionen 2019 und 2021 über ein Volumen von jeweils TEUR 6.000 und haben damit eine Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren.

Die **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen** sowie **gegenüber Gesellschaftern** sind sämtlich innerhalb eines Jahres fällig.

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** sind i.H.v. TEUR 1.056 innerhalb eines Jahres fällig; es gibt keine sonstigen Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren.

D. Sonstige Angaben

Konzernverhältnisse

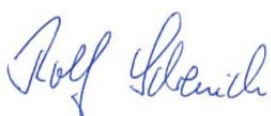
Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 51.000 und wird zum Stichtag von der EAG gehalten. Die Gesellschaft wird in den Konzernabschluss der Uckerwerk Energietechnik GmbH, Schenkenberg/Dauerthal einbezogen. Dieser ist am Standort der Uckerwerk Energietechnik GmbH, Schenkenberg/Dauerthal erhältlich.

Geschäftsführung und Vertretung

Die Gesellschaft wurde im Geschäftsjahr vom Geschäftsführer, Herrn Rolf Schrenick, Berlin allein vertreten; er war von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Im Geschäftsjahr besaß Jörg Müller, Dipl.-Ing., Uckerland Gesamtprokura mit dem Geschäftsführer.

Dauerthal, den 18.04.2013



Rolf Schrenick
Geschäftsführer

6.2.4 Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2012

	TEUR	2012 TEUR	2011 TEUR
Jahresergebnis vor Zinsein- / Zinsauszahlungen	-578		324
+ Abschreibungen auf Sachanlagen	3		3
+ Zunahme der Rückstellungen	10		26
- Gewinn aus dem Abgang von Finanzanlagevermögen	-49		0
-/+ Zunahme / Abnahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, sonstigen Vermögensgegenstände und aktiven RAP	-569		4
- Zunahme der Forderungen im Verbundbereich	-326		-196
+/- Zunahme / Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstigen Verbindlichkeiten	894		-60
+ Zunahme der Verbindlichkeiten im Verbundbereich	24		45
+/- Zunahme / Abnahme des passiven Rechnungsabgrenzungspostens	804		-38
+ Zinseinzahlungen	1.159		860
- Zinsauszahlungen	-541		-1.025
= Cash Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit		831	-57
- Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-15.050		-4.765
- Stundung von Zinsen auf Finanzanlagen	0		-347
+ Einzahlungen aus Abgängen von Beteiligungen	185		0
+ Einzahlungen aus Verkäufen von Wertpapieren des Umlaufvermögens	0		28
- Auszahlungen für kurzfristige Darlehensausreichungen	-3.075		-1.712
+ Einzahlungen aus der Rückführung von Darlehensausreichungen	11.167		7.587
= Cash Flow aus der Investitionstätigkeit		-6.773	791
+ Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen (Genussrechtskapital)	47		137
+ Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen	10.201		0
- Auszahlungen aus der Tilgung der Anleihe (EEZ 2010)	0		-2.610
= Cash Flow aus der Finanzierungstätigkeit		10.248	-2.473
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes		4.306	-1.739
+ Finanzmittelbestand am Anfang des Geschäftsjahres	1.303		3.042
= Finanzmittelbestand am Ende des Geschäftsjahres		5.609	1.303

6.2.5 Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die ENERTRAG EnergieZins GmbH

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang sowie der Kapitalflussrechnung – unter Einbeziehung der Buchführung der ENERTRAG EnergieZins GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfungen vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Audit Tax & Consulting Services GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Bernhard von Wersebe
Wirtschaftsprüfer



ppa. Tina Baer
Wirtschaftsprüferin



Berlin, den 20. August 2013

6.3 Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011

6.3.1 Bilanz zum 31. Dezember 2011

AKTIVA	31.12.2011 EUR	31.12.2010 EUR
ANLAGEVERMÖGEN		
Sachanlagen		
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	19.514,50	22.494,50
Finanzanlagen		
Anteile an verbundenen Unternehmen	135.996,70	3.661.623,40
Ausleihungen an verbundene Unternehmen	9.455.000,00	4.479.430,62
	9.590.996,70	8.141.054,02
	9.610.511,20	8.163.548,52
UMLAUFVERMÖGEN		
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00	39.320,85
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	2.330.122,09	421.808,81
Sonstige Vermögensgegenstände	239.052,54	118.511,36
	2.569.174,63	579.641,02
Wertpapiere		
Sonstige Wertpapiere – verbundene Unternehmen	1.509.000,00	5.461.500,00
Guthaben bei Kreditinstituten	1.302.999,51	3.042.443,33
	5.381.174,14	9.083.584,35
RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	332.798,19	418.007,67
	15.324.483,53	17.665.140,54

PASSIVA	31.12.2011 EUR	31.12.2010 EUR
EIGENKAPITAL		
Gezeichnetes Kapital	51.000,00	51.000,00
Gewinnrücklagen	877.702,92	446.369,48
Bilanzgewinn	0,00	272.402,65
Genussrechtskapital	5.293.929,36	5.157.396,60
	6.222.632,28	5.927.168,73
RÜCKSTELLUNGEN		
Steuerrückstellungen	15.222,88	0,00
Sonstige Rückstellungen	46.201,47	35.480,00
	61.424,35	35.480,00
VERBINDLICHKEITEN		
Anleihen	8.000.000	10.610.200,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	10.826,67
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	41.413,58	2.928,30
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	6.903,75	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	697.747,82	746.598,13
- davon aus Steuern: EUR 385,83 (Vorjahr: EUR 32.540,31)		
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 0,00)		
	8.746.065,15	11.370.553,10
RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	294.361,75	331.938,71
	15.324.483,53	17.665.140,54

6.3.2 Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2011

	2011 EUR	2010 EUR
Umsatzerlöse	72.024,55	216.324,85
Sonstige betriebliche Erträge	65.122,34	390.818,89
Personalaufwand		
Löhne und Gehälter	-21.250,00	-15.000,00
Soziale Abgaben	-1.983,48	-2.216,81
Abschreibungen auf Sachanlagen	-2.980,00	-2.758,20
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-181.778,41	-254.548,57
Erträge aus Beteiligungen	302.333,21	332.202,67
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.019.324,48	1.025.605,72
- davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 887.266,21 (Vorjahr: EUR 836.282,42)		
Abschreibungen auf Finanzanlagen	-2.183,90	0,00
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-639.855,69	-833.669,47
Vergütung für Genussrechtskapital	-368.548,93	-295.361,47
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	240.224,17	561.397,61
Außerordentliche Aufwendungen	-337,08	0,00
Außerordentliches Ergebnis	-337,08	0,00
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-79.647,93	-42.700,15
Sonstige Steuern	-1.308,37	0,00
Jahresüberschuss	158.930,79	518.697,46
Gewinn-/Verlustvortrag	272.402,65	-246.294,81
Einstellung in die Gewinnrücklagen	-431.333,44	0,00
Bilanzgewinn	0,00	272.402,65

6.3.3 Anhang für das Geschäftsjahr 2011

A. Allgemeine Angaben

Die Gesellschaft erfüllt die Größenkriterien einer kleinen Kapitalgesellschaft. Der Jahresabschluss wurde gemäß §§ 242 bis 256a und §§ 264 bis 288 HGB in der Fassung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) sowie nach den einschlägigen Vorschriften des GmbHG und des Gesellschaftsvertrages aufgestellt.

Der Jahresabschluss wurde unter Berücksichtigung der Gewinnverwendung aufgestellt. Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Die Gesellschaft gilt seit dem Geschäftsjahr 2010 als Zweckgesellschaft gem. § 290 Abs. 2 Nr. 4 HGB und damit als verbundenes Unternehmen der Uckerwerk Energietechnik GmbH, Dauerthal.

Mit Vertrag vom 11.10.2011 wurde mit Wirkung zum 31.08.2011 die EnergieZins Beteiligungs GmbH mit der ENERTRAG EnergieZins GmbH verschmolzen. Die Rechtswirksamkeit dieser Verschmelzung trat jedoch erst mit der konstitutiven Eintragung in das Handelsregister am 6.12.2011 ein. Die EnergieZins Beteiligungs GmbH war Komplementärin und die ENERTRAG EnergieZins GmbH einzige Kommanditistin der folgenden Gesellschaften:

- EnergieZins Frankreich I Beteiligungs GmbH & Co. KG
- EnergieZins Frankreich II Beteiligungs GmbH & Co. KG
- EnergieZins Frankreich III Beteiligungs GmbH & Co. KG
- EnergieZins Frankreich IV Beteiligungs GmbH & Co. KG.

Diese Gesellschaften sind aufgrund der Identität von Komplementärin und Kommanditistin in der ENERTRAG EnergieZins GmbH aufgegangen und wurden am 20.12.2011 im Handelsregister gelöscht.

B. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Das **Sachanlagevermögen** wird zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen, bewertet. Die Abschreibungen erfolgen nach der linearen Methode über die planmäßige Nutzungsdauer.

Geringwertige Wirtschaftsgüter werden bis zu einem Betrag von EUR 410 sofort abgeschrieben; ihr Abgang wird im Anschaffungsjahr unterstellt. Die geringwertigen Wirtschaftsgüter zwischen EUR 150 und EUR 1.000 werden in einem Sammelposten aktiviert und über fünf Jahre abgeschrieben.

Das **Finanzanlagevermögen** wird zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um außerplanmäßige Abschreibungen, bewertet. Die Abschreibungen erfolgen aufgrund von voraussichtlich dauerhafter Wertminderung.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** werden mit dem Nennbetrag unter Berücksichtigung des niedrigeren beizulegenden Wertes angesetzt.

Die **Wertpapiere** werden zum Nennbetrag angesetzt.

Die **flüssigen Mittel** sind mit dem Nominalbetrag bilanziert.

Unter dem **aktiven Rechnungsabgrenzungsposten** werden Auszahlungen der Berichtsperiode ausgewiesen, die jedoch Aufwendungen folgender Perioden darstellen.

Die Position **Eigenkapital** beinhaltet Genussrechtskapital, da dies nachrangig gewährt wurde, erfolgsabhängig vergütet wird, an einem etwaigen Verlust bis zur vollen Höhe teilnimmt und langfristig überlassen wurde.

Die **Steuerrückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken aus dem Besteuerungsverfahren.

Die **sonstigen Rückstellungen** werden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages passiviert.

Die **Verbindlichkeiten** werden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Unter dem **passiven Rechnungsabgrenzungsposten** werden Einzahlungen der Berichtsperiode ausgewiesen, die jedoch Erträge folgender Perioden darstellen.

C. Angaben zur Bilanz

Anteile an verbundenen Unternehmen

Die Gesellschaft besitzt zum Bilanzstichtag folgende Anteile an verbundenen Unternehmen gemäß § 271 Abs. 2 HGB:

Gesellschaft	Geschäftsanteil	Eigenkapital/ Kommanditkapital	Jahresüberschuss/ -fehlbetrag
	%	EUR	EUR
SECE.LM	37	-1.075.835,00	-837.269,00
SECE.TE	49	-1.137.560,00	-779.920,00
ENERTRAG Plateau Picard SCS	10	-397.371,00	-392.986,00

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr bestanden zum Stichtag nicht.

Der im **Eigenkapital** ausgewiesene Bilanzgewinn enthält einen Gewinnvortrag i.H.v. TEUR 272. Dieser wurde vollständig zusammen mit dem Jahresüberschuss i.H.v. TEUR 159 in die Gewinnrücklagen eingestellt.

Das unter dem Eigenkapital ausgewiesene **Genussrechtskapital** vom Typ A hat eine Mindestrestlaufzeit von vier Jahren und das vom Typ B eine Mindestrestlaufzeit von sechs Jahren. Die Genussrechte vom Typ A können erstmals zum 31.12.2015 und die Genussrechte vom Typ B erstmals zum 31.12.2017 gekündigt werden. Es gibt Käufer des Genussrechts Typ B, die den Anlagebetrag in Raten zahlen. Daraus ergibt sich ein Zugang bis zum Jahr 2017 von nominal EUR 67.719,50.

Die **Anleihen** beinhalten einen Betrag in Höhe von TEUR 4.000, dessen Restlaufzeit mehr als fünf Jahre beträgt.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen** sowie **gegenüber Gesellschaftern** sind sämtlich innerhalb eines Jahres fällig.

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** sind sämtlich innerhalb eines Jahres fällig mit der Ausnahme, dass Verbindlichkeiten i.H.v. TEUR 307 eine Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren besitzen.

D. Sonstige Angaben

Konzernverhältnisse

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 51.000 und wird zum Stichtag von der EAG gehalten. Die Gesellschaft wird in den Konzernabschluss der Uckerwerk Energietechnik GmbH, Dauerthal einbezogen. Dieser ist am Standort der Uckerwerk Energietechnik GmbH, Dauerthal erhältlich.

Geschäftsführung und Vertretung

Die Gesellschaft wurde im Geschäftsjahr bis zum 30. Juni 2011 vom Geschäftsführer, Herrn Detlev Hartmann, Berlin allein vertreten; er war von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Herr Detlev Hartmann wurde mit Wirkung zum 30. Juni 2011 als Geschäftsführer abberufen. Zum neuen Geschäftsführer wurde Herr Rolf Schrenick mit Wirkung zum 1. Juli 2011 bestellt; er ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Im Geschäftsjahr besaßen folgende Herren Gesamtprokura mit einem Geschäftsführer oder einem weiteren Prokuristen:

Jörg Müller, Dipl.-Ing., Uckerland	
Andreas Birmelin, Dipl.-Betriebswirt (FH), Berlin	bis zum 6. Dezember 2011
Rolf Schrenick, Dipl.-Volkswirt, Berlin	bis zum 30. Juni 2011

Dauerthal, den 07.02.2012



Rolf Schrenick
Geschäftsführer

6.3.4 Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2011

	TEUR	2011 TEUR	2010 TEUR
Jahresergebnis vor Zinsein- / Zinsauszahlungen	324		396
+ Abschreibungen auf Sachanlagen	3		3
- Zuschreibungen auf Finanzanlagen	0		-330
+ Zunahme der Rückstellungen	26		10
+ Abnahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, sonstigen Vermögensgegenstände und aktiven RAP	4		468
- Zunahme der Forderungen im Verbundbereich	-196		-422
-/+ Abnahme / Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstigen Verbindlichkeiten	-60		373
+ Zunahme der Verbindlichkeiten im Verbundbereich	45		3
-/+ Abnahme / Zunahme des passiven Rechnungsabgrenzungspostens	-38		201
- Zinseinzahlungen	860		804
- Zinsauszahlungen	-1.025		-681
= Cash Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit		-57	825
- Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-4.765		-4.490
- Stundung von Zinsen auf Finanzanlagen	-347		-242
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	0		-5
- Auszahlungen für Investitionen in Wertpapiere des Umlaufvermögens	28		-1.632
- Auszahlungen für kurzfristige Darlehensausreichungen	-1.712		0
+ Einzahlungen aus der Rückführung von Darlehensausreichungen	7.587		3.253
= Cash Flow aus der Investitionstätigkeit		791	-3.116
+ Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen (Genussrechtskapital)	137		2.064
+ Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen	0		683
- Auszahlungen aus der Tilgung der Anleihe (EEZ 2010)	-2.610		0
= Cash Flow aus der Finanzierungstätigkeit		-2473	2.747
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes		-1.739	456
+ Finanzmittelbestand am Anfang des Geschäftsjahres	3.042		2.586
= Finanzmittelbestand am Ende des Geschäftsjahres		1.303	3.042

6.3.5 Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die ENERTRAG EnergieZins GmbH

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang sowie der Kapitalflussrechnung - unter Einbeziehung der Buchführung der ENERTRAG EnergieZins GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfungen vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

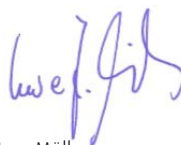
Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Audit Tax & Consulting Services GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Bernhard von Wersebe
Wirtschaftsprüfer



Uwe Müller
Wirtschaftsprüfer

Berlin, den 23. März 2012



- Diese Seite ist absichtlich freigelassen. -

7. Fernabsatzrechtliche Informationen für den Verbraucher

7.1 Allgemeine Unternehmensinformationen über die Emittentin/Anbieterin

ENERTRAG EnergieZins GmbH mit Sitz in der Gemeinde Schenkenberg, vertreten durch den Geschäftsführer Rolf Schrenick.

Geschäftsanschrift: Gut Dauerthal, 17291 Dauerthal

Eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Neuruppin unter der Nr. HRB 7021 NP.

Hauptgeschäftstätigkeit der ENERTRAG EnergieZins GmbH ist laut Satzung die Verwaltung eigenen Vermögens im eigenen Namen und für eigene Rechnung durch die Anlage in Wertpapieren, Anleihen, Festgeld und den direkten oder indirekten Erwerb, das Halten, die Verwaltung und die Veräußerung finanzieller Beteiligungen an anderen Unternehmen (Finanzanlagen), insbesondere aus dem Bereich regenerativer Energien.

Die Gesellschaft darf Unternehmensverträge aller Art abschließen und namentlich die Leitung und Führung sowie das Ergebnis anderer Unternehmen übernehmen. Sie darf zwecks weiterer Kapitalbeschaffung Anleihekaptal, Genussrechtskapital oder stilles Beteiligungskapital begeben, deren Beteiligungsmodalitäten bzw. Anlagebedingungen die Geschäftsführung zu vereinbaren berechtigt ist.

Die Gesellschaft ist zu allen nicht erlaubnispflichtigen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens dienen. Die Gesellschaft ist berechtigt, Filialen und Zweigniederlassungen im Inland und Ausland zu errichten.

Die ENERTRAG EnergieZins GmbH unterliegt keiner gesonderten staatlichen Aufsichtsbehörde.

7.2 Informationen über die Beteiligung

7.2.1 Wesentliche Merkmale der Beteiligung und Zustandekommen des Vertrages

Der Anleger beteiligt sich unmittelbar an der ENERTRAG EnergieZins GmbH. Die wesentlichen Einzelheiten der Beteiligung sind in diesem Wertpapierprospekt der ENERTRAG EnergieZins GmbH (Stand: 11. Dezember 2013), insbesondere im Abschnitt „4. Wertpapierbeschreibung“, enthalten.

Der Vertragsschluss kommt mit Annahme des Zeichnungsscheins durch die Geschäftsführung oder eines Bevollmächtigten der ENERTRAG EnergieZins GmbH zustande.

7.2.2 Spezielle Risiken der Beteiligung

Die angebotene Kapitalanlage ist mit speziellen Risiken behaftet. Das Hauptrisiko der hier angebotenen Kapitalanlage liegt in der wirtschaftlichen Entwicklung der Emittentin. Deshalb verbindet sich mit dieser Kapitalanlage das Risiko des Teil- oder sogar des Totalverlustes des eingesetzten Kapitals. Die in der Vergangenheit erwirtschafteten Erträge sind kein Indikator für zukünftige Erträge. Eine ausführliche Risikodarstellung befindet sich im Abschnitt „2. Risikofaktoren“ des Prospektes.

7.2.3 Mindestlaufzeit, vertragliche Kündigungsbedingungen, Vertragsstrafen/Abgangschädigung

Die Laufzeit der Inhaber-Teilschuldverschreibungen der Serie „ENERTRAG EnergieZins 2022“ ist fest und endet am 30. September 2022, sofern die Anleger nicht aus wichtigem Grund kündigen oder die Emittentin ihr Sonderkündigungsrecht ausübt.

Eine Vertragsstrafe ist nicht vorgesehen.

7.2.4 Gesamtpreis inkl. aller verbundenen Preisbestandteile

Der Erwerbspreis pro Inhaber-Teilschuldverschreibung beträgt jeweils 500 € zzgl. Stückzinsen. Der Mindestbetrag der Zeichnung der Inhaber-Teilschuldverschreibungen beträgt fünf Stück (2.500 €).

7.2.5 Zusätzliche Liefer- und Versandkosten

Zusätzliche Liefer- und Versandkosten werden von der Emittentin nicht in Rechnung gestellt.

7.2.6 Zusätzliche Kosten, die durch Benutzung von Fernkommunikationsmitteln entstehen und vom Unternehmen in Rechnung gestellt werden

Solche Kosten werden dem Anleger nicht in Rechnung gestellt.

7.2.7 Steuern

Die Zeichnung der Kapitalanlage ist von der Umsatzsteuer befreit, die Besteuerung der Erträge aus der Kapitalanlage erfolgt nach dem Einkommensteuergesetz, insoweit wird auf den Abschnitt „4.4 Besteuerung“ im Prospekt hingewiesen.

7.2.8 Einzelheiten der Zahlung und Lieferung/Erfüllung

Die Einzelheiten zur Einzahlungsart und zu den Zahlungsterminen ergeben sich aus dem Zeichnungsschein sowie aus dem Abschnitt „4.5 Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot“ des Prospektes. Es erfolgt keine Lieferung von Urkunden durch die Emittentin, sondern es erfolgt eine Einbuchung der erworbenen Inhaber-Teilschuldverschreibungen in das Depot des Anlegers.

7.2.9 Leistungsvorbehalte

Nach Annahme des Zeichnungsantrags bestehen keine Leistungsvorbehalte seitens der Emittentin. Inhaber-Teilschuldverschreibungen der ENERTRAG EnergieZins GmbH können jedoch nur so lange erworben werden, wie die Höhe des Emissionsvolumens noch nicht ausgeschöpft ist.

7.2.10 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Das Unternehmen sowie der Vertrag über die Kapitalanlage und die Rechte und Pflichten aus der Kapitalanlage unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Als Gerichtsstand wird – soweit dies gesetzlich zulässig ist – der Sitz der Gesellschaft vereinbart. Für den Fall, dass der Anleger nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird ebenfalls der Sitz der Gesellschaft als örtlich zuständiger Gerichtsstand vereinbart. Sofern der Anleger Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, gelten hinsichtlich des Gerichtsstandes die gesetzlichen Vorgaben.

7.2.11 Frist für Informationen bzw. das Angebot

Die Gültigkeit dieser Informationen ist auf zwölf Monate nach Billigung des Prospektes befristet. Die Teilschuldverschreibungen werden ab dem ersten Werktag nach der Veröffentlichung des Prospektes, voraussichtlich dem 24. Dezember 2013, bis Ablauf des zwölften Monats nach Billigung des Prospektes zur öffentlichen Zeichnung angeboten.

7.2.12 Vertragssprache

Die Kapitalanlage wird nur in deutscher Sprache angeboten und die Kommunikation zwischen der Emittentin/Anbieterin und dem Anleger wird während der Laufzeit der Beteiligung ausschließlich in deutscher Sprache erfolgen.

7.2.13 Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen einschließlich damit zusammenhängender Streitigkeiten aus der Anwendung der § 675c bis § 676c BGB besteht unbeschadet des Rechts, die Gerichte anzurufen, die Möglichkeit, die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Schlichtungsstelle anzurufen. Die Verfahrensordnung ist bei der Deutschen Bundesbank erhältlich. Die Adresse lautet: Deutsche Bundesbank, Schlichtungsstelle, Wilhelm-Epstein-Str. 14, 60431 Frankfurt am Main.

In dem genannten Schlichtungsverfahren hat der Anleger zu versichern, dass er in der Streitigkeit noch kein Gericht, keine Streitschlichtungsstelle und keine Gütestelle, die die Streitbeilegung betreibt, angerufen und auch keinen außergerichtlichen Vergleich abgeschlossen hat.

7.2.14 Bestehen eines Garantiefonds bzw. anderer Entschädigungsregelungen

Ein Garantiefonds bzw. andere Entschädigungsregelungen bestehen nicht.

7.2.15 Widerrufsbelehrung

Der Anleger kann seine Zeichnungserklärung widerrufen. Über die Einzelheiten des Rechts zum Widerruf und dessen Rechtsfolgen informiert ausführlich die Widerrufsbelehrung auf dem Zeichnungsschein.

8. Glossar

Begriff	Erläuterung
act/act	Zinsberechnungsmethode, bei der die Zinsen taggenau berechnet werden. Dabei werden die Anzahl der Tage für die Zinsperiode und die Anzahl der Tage eines Jahres als echte (kalendermäßige) Tage zugrunde gelegt, so dass die Tage eines Jahres 365 bzw. 366 (Schaltjahr) betragen.
Aktiengesellschaft (AG)	Kapitalgesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit, für deren Verbindlichkeiten nur das Gesellschaftsvermögen haftet. Zur Gründung ist ein Grundkapital in Höhe von 50.000 € erforderlich, welches in Aktien zerlegt ist. In Deutschland beträgt der Nennwert einer Aktie mindestens 1 €. Organe der Aktiengesellschaft sind Hauptversammlung, Vorstand und Aufsichtsrat.
Anlageentscheidungsbeirat	Gremium der ENERTRAG EnergieZins GmbH zur Freigabe der Investitionsanträge der Geschäftsführung.
Anleihe	Sammelbezeichnung für alle Schuldverschreibungen mit bestimmter, fester oder variabler Verzinsung und fester, meist längerer Laufzeit sowie vereinbarter Rückzahlung.
Beirat	Größere Handelsgesellschaften bilden häufig neben den gesetzlich vorgeschriebenen Organen zur Unterstützung der Unternehmensführung ein Verwaltungsorgan, den Beirat. Zweck des Beirats kann neben der Überwachung der Geschäftsführung auch die Übernahme von Beratungsaufgaben oder die Wahrnehmung einer Schlichtungsfunktion sein (siehe auch „Anlageentscheidungsbeirat“).
Beteiligung	Erwerb von Anteilen an anderen Unternehmen, die bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauernden Verbindung zu jenen Unternehmen zu dienen.
Betreibergesellschaft	Eine Betreibergesellschaft ist eine Gesellschaft, die Energieprojekte errichtet und betreibt und die bei Erfüllung der Investitionskriterien eventuell auch für Investitionen durch die Emittentin infrage kommt.
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
Clearstream Banking AG	Das Tochterunternehmen der Deutsche Börse AG Clearstream entstand im Jahr 2000 aus der Fusion der internationalen Abwicklungsorganisation Cedel International und der Deutsche Börse Clearing AG, die bis zum Wechsel der Trägerschaft von den deutschen Kreditinstituten zur Deutschen Börse AG im Jahr 1997 Deutsche Kassenverein AG hieß. Clearstream obliegt die zentrale Verwaltung und Verwahrung von Wertpapiergeschäften bzw. Effekten in Deutschland. Zu ihren wichtigsten Aufgaben zählt die Durchführung des Wertpapiergiroverkehrs, die Wertpapierleihe und insbesondere die Abwicklung der an der Börse getätigten Geschäfte. Dazu gehören auch der Einzug und die Verteilung von Erträgen der verwahrten Wertpapiere.
Degression	Die Degression ist der Prozentsatz, um den die Einspeisevergütung jährlich sinkt.
Depot	Aufbewahrungsort für Wertpapiere bei einer Bank. Die Bank übernimmt die Verwaltung der Papiere.
Eigenkapital	Eigenkapital zählt zu den Finanzierungsmitteln eines Unternehmens. Es entsteht durch Einzahlungen bzw. Vermögenseinbringung der Eigentümer (Kapitalerhöhung), darüber hinaus z. B. aus einbehaltenen Gewinnen (Selbstfinanzierung) und Rückstellungen. Zum Eigenkapital zählen vor allem das gezeichnete Kapital – das ist das Grundkapital einer Aktiengesellschaft bzw. Stammkapital einer GmbH –, die Kapital- und Gewinnrücklagen sowie ein möglicher Gewinnvortrag. Weiterhin kann auch Genussrechtskapital zum Eigenkapital gehören, wenn dieses entsprechend ausgestaltet wurde.
Emission	Die Ausgabe und Platzierung neuer Wertpapiere (Aktien, Anleihen usw.) auf einem Kapitalmarkt durch einen öffentlichen Verkauf wird als Emission bezeichnet. Sie kann durch die Vermittlung einer Bank (Emissionsbank) oder auch als Eigenemission durchgeführt werden. Die Emission dient der Beschaffung von Kapital für das emittierende Unternehmen.
Emissionserlös	Der Emissionserlös ist das Kapital, das der Emittentin im Rahmen der Anleihe zufließt.
Emittentin	Als Emittentin wird diejenige bezeichnet, die ein neues Wertpapier am Markt zum Verkauf anbietet. Bei der Eigenemission ist das Unternehmen, das sich Kapital am Markt beschaffen möchte, selbst die Emittentin.
Erneuerbare Energien	Auch regenerative Energien oder Alternativenergien genannt, sind nachhaltige Energiequellen. Erneuerbare Energien sind die Energiegewinnung aus Wasserkraft, Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie und Energie aus Biomasse.
Erneuerbare-Energien-Projekte	Projekte, die auf Erzeugung nachhaltig zur Verfügung stehender Energieressourcen (siehe „Erneuerbare Energien“) basieren.
Geschäftsjahr	Zeitraum, für den der Jahresabschluss einer Unternehmung erstellt werden muss. Gem. § 240 Abs. 2 HGB darf die Dauer eines Geschäftsjahres zwölf Monate nicht überschreiten.
Geschlossene Fonds	Gegenteil zu offenen Fonds. Bei geschlossenen Fonds sind der Investitionsgegenstand und das -volumen bereits vorher fixiert und die Anzahl der Anleger ist damit begrenzt.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	Kapitalgesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit, für deren Verbindlichkeiten nur das Gesellschaftsvermögen haftet. Zur Gründung ist ein Stammkapital in Höhe von 25.000 € erforderlich. Bei einer GmbH handelt es sich um eine Gesellschaft mit einem oder mehreren Gesellschaftern. Organe der GmbH sind mindestens die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung.
Gesellschafterversammlung	Jährliche, regelmäßige, d. h. ordentliche, oder, seltener, unregelmäßige, d. h. außerordentliche Versammlung der Gesellschafter. Wesentliches Entscheidungsforum der Gesellschafter.
Girosammelverwahrung	Preiswerte, einfache und sichere Art, Wertpapiere aufzubewahren. Kauf und Verkauf finden nur buchmäßig statt, ohne dass die Wertpapiere tatsächlich ausgehändigt werden. Vorteil für den Anleger ist neben dem Schutz vor Diebstahl, dass die Einlösung der Dividendenscheine sowie der Erneuerungsscheine von der Wertpapiersammelbank übernommen wird. Im Gegensatz zur Sonderverwahrung (Streifbanddepot) hat der Kunde bei der Sammelverwahrung kein Eigentumsrecht an den von ihm abgelieferten Papieren. Er wird vielmehr zum Miteigentümer nach Bruchteilen am Sammelbestand der betreffenden Gattung.
Globalschuldverschreibung	Eine Globalschuldverschreibung bezeichnet eine einzelne in einer Globalurkunde verbrieft Schuldverschreibung, für die keine Teilschuldverschreibungen ausgegeben werden.
Globalurkunde	Sammelurkunde für Wertpapiere. Sie dient der Vereinfachung von Verwahrung und Verwaltung der Wertpapiere.
Grundkapital	In einer Geldsumme ausgedrücktes satzungsmäßiges Mindestkapital einer Aktiengesellschaft. Die Einlagen auf das Grundkapital dürfen von der Aktiengesellschaft weder verzinst noch an die Aktionäre zurückgezahlt werden. Es muss mindestens 50.000 € betragen.
Gruppe	Zusammenschluss rechtlich selbständiger, aber wirtschaftlich abhängiger Unternehmungen unter einer einheitlichen Leitung.
Handelsregister	Das Handelsregister ist das amtliche Verzeichnis der Kaufleute eines Amtsgerichtsbezirkes. Das Register wird beim zuständigen Amtsgericht geführt und unterrichtet die Öffentlichkeit über die grundlegenden Rechtsverhältnisse der Unternehmungen. Im Handelsregister eingetragene und veröffentlichte Tatbestände gelten als allgemein bekannt und können gegenüber jedermann geltend gemacht werden. Jedermann hat das Recht auf Einsicht und kann eine Kopie von den Eintragungen und Schriftstücken verlangen.
HGB	Handelsgesetzbuch
Inhaberschuldverschreibung	Sonderform einer Schuldverschreibung, bei der der Inhaber auf der Urkunde nicht namentlich erwähnt wird. D. h., wer die Schuldverschreibung besitzt, ist somit auch der Gläubiger. Inhaberschuldverschreibungen sind im deutschen Schuldrecht in §§ 793 ff. BGB geregelt.
Inhaber-Teilschuldverschreibung	Eine Inhaber-Teilschuldverschreibung ist der bei der Emission festgelegte Teilbetrag, in den eine Emission von Inhaberschuldverschreibungen zerlegt ist. Im Gegensatz zu anderen Formen von Teilschuldverschreibungen wird bei einer Inhaber-Teilschuldverschreibung der Inhaber auf der Urkunde nicht namentlich erwähnt.
Institutionelle Anleger	Investoren, die Kapital als Teil ihrer Geschäftstätigkeit in Projekte, z. B. im Bereich der erneuerbaren Energien, investieren.
Investition	Allgemein gefasster Begriff für z. B. alle möglichen Arten der Kapitalanlage, um damit neue Geldgewinne oder höhere Geldgewinne zu erzielen. Beispiele für Investitionen sind Darlehensvergaben, Zeichnungen und Erwerb von Finanzinstrumenten, Beteiligungen etc.
Investitionsobjekte	Bezeichnung für Projekte in die die Emittentin unmittelbar und/oder mittelbar über verbundene Unternehmen investieren kann. Investitionsobjekte sind beispielsweise Betreibergesellschaften oder bestimmte Wertpapiere.
ISIN	International Securities Identification Number. Dabei handelt es sich um die international standardisierte Identifikationsnummer aller Wertpapiere. Sie besteht aus einem Ländercode, für Deutschland DE, und einer 10-stelligen Ziffer. Die bisher verwendete WKN bleibt vorerst weiter parallel dazu bestehen.
Jahresabschluss	Er ist für das vergangene Geschäftsjahr innerhalb der einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang entsprechenden Zeit aufzustellen. Bestandteile sind die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung. Kapitalgesellschaften müssen zusätzlich den Jahresabschluss durch Anhang und Lagebericht ergänzen. Einzelheiten sind im Handelsgesetzbuch (HGB) geregelt. Die periodische Erstellung des Jahresabschlusses ist für alle Kaufleute handelsrechtlich vorgeschrieben.
Kapitalflussrechnung	Instrument des Rechnungswesens zur Beurteilung der finanziellen Lage eines Unternehmens. In ihr werden Mittelherkunft und -verwendung verschiedener liquiditätswirksamer Mittel dargestellt.
Kapitalgesellschaft	Ein Unternehmen, bei dem die Haftung auf die Einlagen der Gesellschafter bzw. der Aktionäre beschränkt ist. Zu den Kapitalgesellschaften gehören insbesondere die Aktiengesellschaft und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Das Gegenteil ist die Personengesellschaft.
Konzern	siehe „Gruppe“
kW	Abkürzung für Kilowatt. Kilowatt ist die Einheit der elektrischen Leistung.
kWh	Abkürzung für Kilowattstunde. Kilowattstunde ist die Einheit der elektrischen Arbeit und ist die gebräuchliche Maßeinheit, in der Strom abgerechnet wird.
Laufzeit	Die Laufzeit einer Anleihe kennzeichnet den Zeitraum zwischen der Ausgabe und der Rückzahlung.
MW	Abkürzung für Megawatt. Megawatt ist die Einheit der elektrischen Leistung.

MWh	Abkürzung für Megawattstunde. Eine Megawattstunde entspricht 1.000 Kilowattstunden.
Nennbetrag	Der Anlage- und gegebenenfalls Rückzahlungsbetrag einer Beteiligung. Der Nennbetrag dient in der Regel auch zur Bemessung der Zinshöhe.
Nettoemissionserlös	Der Nettoemissionserlös ist der Emissionserlös abzgl. emissionstypischer Neben- und Primärkosten. Emissionstypische Nebenkosten umfassen beispielsweise den Druck des Prospektes. Emissionstypische Primärkosten bestehen hauptsächlich aus Vertriebskosten. Der Nettoemissionserlös ist folglich der Betrag, der der Emittentin für Investitionen zur Verfügung steht.
OECD-Länder	Die OECD-Länder sind Mitglieder in der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung. Dabei handelt es sich um eine internationale Organisation, die derzeit aus 34 Mitgliedstaaten besteht, die sich der Demokratie und Marktwirtschaft verpflichtet fühlen.
Onshore	Im Windenergiebereich wird zwischen „Onshore“ und „Offshore“ unterschieden. Unter „Onshore“ versteht man Windenergieprojekte, die sich auf dem Festland befinden. Im Gegensatz dazu befinden sich „Offshore“-Windenergieprojekte auf hoher See.
Primärenergiemix	Der Primärenergiemix ist die Zusammensetzung der Energieträger bezüglich des Primärenergieverbrauchs. Energieträger sind beispielsweise Erdöl, Kohle, Uran oder Windenergie.
Primärenergieverbrauch	Der Primärenergieverbrauch ist die gesamte zugeführte Menge an Primärenergie in einer geografischen Region.
Rumpfgeschäftsjahr	Ein normales Geschäftsjahr dauert zwölf Monate. Das Rumpfgeschäftsjahr hingegen ist ein verkürztes Geschäftsjahr und dauert weniger als zwölf Monate. Es dient häufig der Überbrückung der Anpassungsphase zwischen zwei vollständigen Geschäftsjahren. Die Bildung eines Rumpfgeschäftsjahres wird u. a. bei Umstellungen des Geschäftsjahres auf einen anderen regelmäßigen Abschlussstichtag notwendig.
Satzung	Die Satzung regelt die Belange der Gesellschaft wie Firma, Sitz, Unternehmensgegenstand, Rechtsform, Höhe des Stammkapitals, Gründungsgesellschafter, Einlagenhöhe, Geschäftsführung etc.
Schuldverschreibung	Anleihen, Obligationen, Wertpapiere, die Forderungsrechte verkörpern. In der Schuldurkunde verpflichtet sich der Schuldner gegenüber dem Gläubiger zur Zahlung der Schuld und einer laufenden Verzinsung. Die einzelnen Stücke werden als Teil- oder Namensschuldverschreibungen bezeichnet. Die Ausgabe der Schuldverschreibungen erfolgt entweder als Inhaber- oder als Orderschuldverschreibungen.
Stammkapital	In einer Geldsumme ausgedrücktes satzungsmäßiges Mindestkapital der GmbH. Die Einlagen auf das Stammkapital dürfen von der GmbH weder verzinst noch an die Gesellschafter zurückgezahlt werden. Es muss mindestens 25.000 € betragen.
Stromgestehungskosten	Stromgestehungskosten sind alle die Kosten, die für die Energieumwandlung von einer Energieform in elektrischen Strom notwendig sind.
Teilschuldverschreibung	Eine Teilschuldverschreibung ist der bei der Emission festgelegte Teilbetrag, in den eine Emission von Schuldverschreibungen zerlegt ist.
T€	Maßeinheit für 1.000 € (in Worten tausend Euro)
TWh	Abkürzung für Terawattstunde. Eine Terawattstunde entspricht 1 Mrd. Kilowattstunden.
Verbriefung	Wertpapiermäßige Umwandlung von Forderungen zu handelbaren Wertpapieren.
Wertpapierkennnummer (WKN)	Die Wertpapierkennnummer (WKN) ist eine sechsstellige Kennziffer, die zur klaren Identifikation von Wertpapieren dient. Alle an den deutschen Börsen gehandelten Wertpapiere sind mit einer WKN ausgestattet. Im Jahr 2003 wurde die WKN jedoch durch die ISIN ersetzt, um somit eine weltweite Standardisierung herbeizuführen.
Windenergieprojekt	Projekt, bei dem Energie aus Wind durch den Betrieb von Windenergieanlagen erzeugt wird.
Zeichnung	Angebot auf Erwerb einer Beteiligung.
Zeichnungsfrist	Zeitraum, in dem die Zeichnung neu aufgelegter Beteiligungen möglich ist.

- Diese Seite ist absichtlich freigelassen. -

9. Verantwortlichkeitserklärung/Unterschrift

Anbieterin und Emittentin der mit diesem Wertpapierprospekt angebotenen Anleihen ist die ENERTRAG EnergieZins GmbH, Dauerthal. Die ENERTRAG EnergieZins GmbH, vertreten durch den alleinigen Geschäftsführer, Herrn Rolf Schrenick, mit Sitz in Dauerthal übernimmt für den Inhalt dieses Wertpapierprospektes die Verantwortung und erklärt, dass ihres Wissens die Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Dauerthal, den 11. Dezember 2013

gezeichnet
Rolf Schrenick
Geschäftsführer
ENERTRAG EnergieZins GmbH



